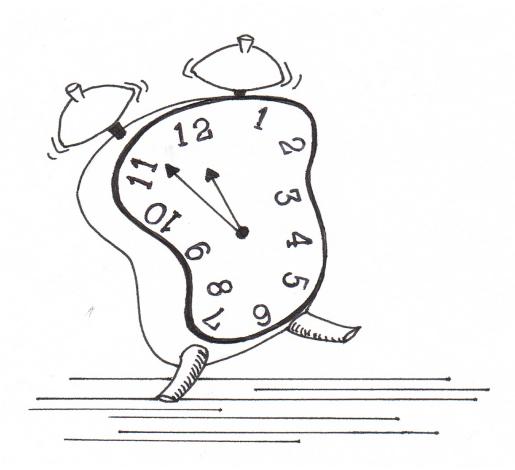
Ein Ratgeber für Menschen in

finanziellen Krisen

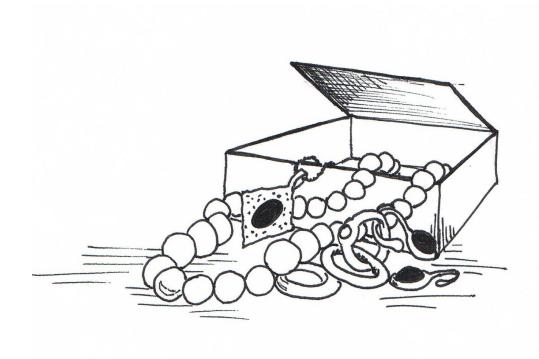


Schulden- und Insolvenzberatung Solingen, aktualisiert Februar 2024
www.sib-solingen.de
Text: Roland Dingerkus
Illustration: Heike Schultze
Alle Rechte vorbehalten

Was finde ich in diesem Ratgeber?

Verbraucher, Arbeitnehmer, ehemalige Selbstständige und Personen ohne Arbeit können in diesem Ratgeber vielfältige Kurzinformationen zum Pfändungsschutz, zum Thema Erbschaft, zu Ansprüchen auf Sozialleistungen sowie zu den Themen Immobilien, Insolvenzverfahren und zu Möglichkeiten einer außergerichtlichen Einigung mit Gläubigern finden.

Den ausführlichen themenbezogenen Informationen sind einige praktische Tipps und Empfehlungen vorangestellt, die ich in den vergangenen Jahren gesammelt und hier zusammengestellt habe. Ich hoffe, dass meine Erfahrungen für Sie wertvoll sein können ...



Der vorliegende Ratgeber will kein juristischer Leitfaden sein, der rechtlich 100%ig abgesicherte Positionen darstellt. Vielmehr habe ich meine Erfahrungen aus nunmehr 36 Jahren Schuldnerberatung niedergeschrieben. Durch die notwendigen Verallgemeinerungen und den Versuch mich für jeden Leser verständlich auszudrücken, kommt es zu Ungenauigkeiten. Diesen Nachteil habe ich zu Gunsten der Verständlichkeit in Kauf genommen.

Grundsätzlich kann es sein, dass eine Sichtweise, die in Düsseldorf oder Wuppertal richtig ist von einem Insolvenzgericht in München als falsch bewertet wird. Dieses Risiko musste ich eingehen, da sonst keine konkreten Empfehlungen möglich gewesen wären. Insbesondere vor diesem Hintergrund bitte ich um Ihr Verständnis, dass ich keine Garantie für die Richtigkeit aller Angaben in diesem Ratgeber übernehmen kann und will. Ich versichere Ihnen aber, mit aller größter Sorgfalt gearbeitet zu haben.

In jedem Fall sollten Sie die Handlungsempfehlungen im Gespräch mit einem Berater vor Ort nochmals auf Stimmigkeit für Ihre persönliche Situation überprüfen.

Bei der Aktualisierung des Ratgebers habe ich aufgrund des hohen Zeitaufwandes für die Korrektur hin zu einer genderkorrekten Sprache verzichtet. Ich bitte dies zu entschuldigen!

Inhaltsverzeichnis

1.	Die Geschichte eines Betroffenen	4
2.	Handlungsempfehlungen als erste Hilfe Finanziell scheitern, heißt nicht, als Mensch scheitern Wichtige, allgemeine Hinweise Ist die Umschuldung durch eine andere Bank sinnvoll? Sozialleistungen Wenn zu den Schulden auch noch Trennung oder Scheidung hinzukommen Umgang mit Ihren Gläubigern, wenn Sie überschuldet sind Besonderheiten einzelner Gläubiger Kontoschutz Anfechtung / Sicherung von Vermögenswerten	5 6 6 7 8 9 10 11 14
3.	Verhandlung mit Gläubigern – Außergerichtliche Lösungen	16
4.	Pfändungsschutz Verjährung Mahnverfahren, Urteil und Bescheid der Behörde Pfändung Das Girokonto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) Die Pfändungstabelle Pfändungsschutz für private Altersvorsorge + Sterbeversicherung	25 25 26 26 28 30 3
5.	Das Verbraucherinsolvenzverfahren Außergerichtliche Einigung Antragsformular Kosten des Verfahrens und Stundung Schuldenbereinigungsplanverfahren Das gerichtliche Insolvenzverfahren Versagung der Restschuldbefreiung Der Insolvenzverwalter Auskunfts- und Mitwirkungspflicht Kontakt mit dem Insolvenzverwalter Anfechtung + spezielle Rechtsvorschriften Welche Vermögenswerte sind pfändbar? Unerlaubte Handlung Das Insolvenzplanverfahren Prüftermin + Schlusstermin Vermögen Aufrechnung Steuererklärung und Steuererstattung Ablaufschema und Restschuldbefreiungsphase Restschuldbefreiung + vorzeitige Restschuldbefreiung Abschließende Tipps zum Verbraucherinsolvenzverfahren	32 33 33 34 35 35 37 37 41 42 44 45 45 46 48
6.	Das Regelinsolvenzverfahren	51
7.	Erbschaft Schuldner als Erbe Schuldner stirbt in oder vor dem Insolvenzverfahren	52 52 53
8.	Sonderfall Immobilie	54
9.	Minderjährige mit Schulden / Taschengeld	63
10.	Gläubigeraufstellung	65
11.	Haushaltsplanung	66
12.	Welche Sozialleistungen gibt es?	69

1. Ausschnitte aus Gesprächen mit Betroffenen

" ... Schon lange freue ich mich nicht mehr auf Post, die im Briefkasten liegt. Der Wunsch insbesondere die "gelben Briefe" zu zerreißen oder zumindest ungelesen in die Schublade zu werfen, hat seit Wochen über mein Verantwortungsbewusstsein gesiegt! ..."

"... Früher habe ich noch versucht mich mit meinen Gläubigern zu einigen. Dies habe ich längst aufgegeben, da die nur ihre eigenen Interessen verfolgen. Deren Ratenvorstellungen sind einfach utopisch! Ich zahle nur noch dann, wenn mal wieder der Gerichtsvollzieher eine Eidesstattliche Erklärung (Vermögensverzeichnis) von mir haben will. ..."

"... Den Blicken meiner Nachbarn weiche ich schon lange aus und schäme mich, da ich befürchte, dass alle von meiner finanziellen Misere wissen. Schließlich geht der Gerichtsvollzieher seit Monaten bei mir ein und aus. ..."

"... Am liebsten würde ich mich nur noch in der Wohnung verkriechen. Bei meinen "Freunde" bin ich längst abgemeldet! Schöne Freunde! ..."

"... Wenn ich meine Lohnabrechnung ansehe, vergeht mir zunehmend mehr die Lust auf Arbeit. Was mir das Inkassounternehmen nicht durch die Lohnpfändung wegnimmt, muss ich an Unterhalt für meine beiden Kinder aus erster Ehe zahlen. Dann bleiben mir 1.000,00 €! Wie soll ich davon leben? ..."

"... Auch bei der Arbeit wissen alle Bescheid. Wie lange macht mein Chef die ständigen Pfändungen noch mit? Wird er mir kündigen, obwohl ich meine Arbeit doch eigentlich gut mache? ..."

"... Gut, dass noch keine Mietrückstände entstanden sind und ich die Stromrechnung immer bezahlen konnte. Aber wie lange wird die Bank noch die Daueraufträge ausführen? Der Dispo ist völlig am Anschlag! Wenn die nicht mehr überweisen, kann ich mir die Kugel geben! ..."

"... Tja, und meine Partnerschaft? Lange geht das nicht mehr gut! ..."

"... Viele Nächte liege ich wach im Bett und hoffe auf die rettende Idee, aber sie kommt nicht. Im Internet finde ich zwar viele Informationen, aber zum Teil widersprechen sich diese. Und eigentlich bin ich nachher auch nicht schlauer als vorher und fühle mich gelähmt. ..."

Ziehen Sie den Kopf aus der Schlinge! Packen Sie es an! Nehmen Sie Kontakt mit einer professionellen Schuldnerberatung auf!

2. Handlungsempfehlungen als erste Hilfe

Wenn Sie entschieden sind, einen neuen Anfang zu versuchen ...und Sie sich Hilfe holen wollen!

Wenden Sie sich in jedem Fall zuerst an eine der gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen von Stadt, Caritas, Diakonie, Verbraucherzentrale oder anderen gemeinnützigen Verbänden in Ihrer Umgebung. Wenn Sie nicht wissen, wo die nächste Beratungsstelle in Ihrer Umgebung ist, gehen Sie über die Seite

www.forum-schuldnerberatung.de oder www.bag-sb.de oder www.meine-schulden.de

Von einer gemeinnützigen Schuldnerberatungsstelle in Ihrer Nähe sollten Sie zunächst erfragen, unter welchen Bedingungen die Beratungsstelle Sie berät. Erfragen Sie wie lange die Wartezeiten sind, welche Leistungen die Beratungsstelle für Sie erbringt, welche Kosten auf Sie zukommen und ob z.B. auch im Falle von Immobilienbesitz oder ehemaliger selbstständiger Tätigkeit die Beratung durchgeführt wird. Gemeinnützige Beratungsstellen werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Kosten für Sie sollten also nicht entstehen.

Wenn Ihnen die Wartezeit zu lang ist oder Sie aufgrund Ihrer besonderen Situation nicht beraten werden können:

Fragen Sie in den gemeinnützigen Beratungsstellen nach der Qualität gewerblicher Anbieter in Ihrer Nähe. Eine gewerbliche Schuldnerberatungsstelle sollte von der Bezirksregierung des Landes als geeignete Stelle anerkannt sein. Die gewerblichen Berater werden möglicherweise keine längeren Wartezeiten haben und Sie bei den notwendigen Verhandlungen mit Gläubigern oder Vorbereitungen des Insolvenzantrages gut entlasten können. Auch ein Rechtsanwalt, der sich zum Fachanwalt im Insolvenzrecht hat ausbilden lassen, könnte eine Alternative sein, wenn auch eine teure. Bei allen Gewerblichen entstehen Honorarkosten! Über diese sollten Sie sich genau informieren. Eine gute Portion Skepsis ist bei jeder gewerblichen Beratungsstelle angebracht!

Viele gemeinnützige Schuldnerberatungsstellen organisieren regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Insolvenzverfahren und zu Möglichkeiten sich mit Gläubigern außergerichtlich zu einigen. Informieren Sie sich dort!

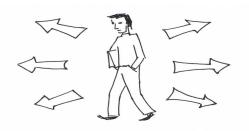
Bedenken Sie: Keine Information über Internet kann eine persönliche Beratung ersetzen! Zweifeln Sie an allen Informanten, bei denen Sie nicht 100%-ig sicher sind, dass die Kenntnis des Ratgebers wirklich fundiert sind.

Wählen Sie eine Vertrauensperson im Freundes- oder Bekanntenkreis aus, mit der Sie über Ihre Situation sprechen! Gespräche können Sie aus den einsamen Grübeleien herausholen und den Blick für neue Wege öffnen.

Benötigen Sie einen Ratgeber in einer anderen) Sprache? Die Schuldnerberatung Berlin hat einen solchen Ratgeber herausgegeben. Sie finden diesen im Internet unter:

Schuldnerberatung Berlin – Ratgeber – Ratgeber, "Ein Wegweiser zum Thema Schulden in türkischer Sprache"

Auch die Verbraucherzentrale hat einen Ratgeber in türkischer Sprache erarbeitet.



Folgende Internetadressen könnten hilfreich sein:

www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de

www.bag-sb.de oder www.meine-schulden.de (Bundesarbeitsgemeinschaft)

www.schuldnerberatung-hessen.de (mit Flyern zum Thema Schulden in 9 Sprachen)

www.forum-Schuldnerberatung.de (Hier können Sie Fragen stellen und bekommen Antworten vom Profi) www.infodienst-schuldnerberatung.de

Finanziell scheitern, heißt nicht, als Mensch scheitern!

Gehen Sie möglichst nüchtern an die Bewertung der tatsächlichen Situation heran. Quälen Sie sich nicht mit Selbstvorwürfen oder dem Gefühl versagt zu haben. Ziel muss es sein, die Vergangenheit zu überwinden und den Blick in die Zukunft zu richten!

Kurzfristig ist es wichtig die Krise anzugehen und Überwindungsstrategien zu finden! Langfristig sollten Sie versuchen klar zu bekommen, ob Sie "Opfer" einer unglücklichen Verkettung der Umstände wurden oder ob Sie etwas verändern müssen, um eine erneute Verschuldung zu vermeiden.

Wenn Sie sich in eine Beratungsstelle begeben möchten, sollten Sie sich vorbereiten:

- Was haben Sie selbst unternommen, um sich aus der Situation zu befreien? Was hat geklappt und was nicht?
- Welche konkrete Erwartung haben Sie an die Beratungsstelle? Wobei genau wünschen Sie sich Unterstützung? Erfragen Sie, was Ihnen die Beratungsstelle anbieten kann?
- Welche Aufgaben möchten Sie gern aus der Hand geben? Was wollen und können Sie selbst übernehmen?
- Sammeln Sie Ihre Fragen vor dem Termin und nehmen Sie diese mit!

Warten Sie nicht bis die Ehe gescheitert ist oder Sie als Sonderling aus dem Familien- oder Freundeskreis ausgestoßen wurden!

Es wäre schade, wenn Sie Ihre Sorgen in Alkohol ertränken oder durch Lügengebäude Ihre Aufrichtigkeit und Glaubwürdigkeit aufs Spiel setzen würden. Fehler können jedem passieren. Haben Sie den Mut dazu zu stehen. Und dann los!

Ein paar allgemeine Hinweise vorab

Öffnen Sie unter allen Umständen Ihre Post und legen Sie diese nach Gläubiger und Datum sortiert ab.



Sollten Sie noch irgendwelches Vermögen besitzen, sollten Sie dieses im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens keinesfalls verschenken oder für einen unangemessenen Preis verkaufen. Solche Rechtshandlungen wären anfechtbar und können rückgängig gemacht werden, wenn ein Gläubiger oder später der Insolvenzverwalter davon erfährt! Für zum Leben notwendige Ausgaben dürfen Sie Ihr Vermögen selbstverständlich verbrauchen!

Gibt es die Chance durch Verkauf von PKW, Lebensversicherungen, vermögenswirksamen Leistungen, Bausparverträgen, kapitalbildenden Sterbeversicherungen oder Immobilien die aktuelle Krise zu überwinden?

Aber Vorsicht: Haben Sie z.B. einen Motorroller über den Versandhandel gekauft und müssten eigentlich noch Ratenzahlungen an das Versandhaus zahlen, dürfen Sie den Roller nicht verkaufen. Erst wenn die letzte Rate gezahlt ist, geht das Eigentum an dem Roller auf Sie über und Sie können damit machen was Sie wollen! Selbstverständlich dürfen Sie verkaufen, wenn Sie mit dem Erlös die Schulden bei der Bank begleichen, die den Roller finanziert hat. Sprechen Sie mit der Bank!

Verschwenden Sie kein Geld im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens nach dem Motto: "Jetzt ist alles egal, das Geld gebe ich erst einmal für einen schönen Urlaub aus!" Dies könnte zum Scheitern eines späteren Insolvenzverfahrens führen. Auch Zahlungen von Ihnen an einzelne Gläubiger sind kritisch, da Sie damit andere Gläubiger benachteiligen. Ggf. kann es sinnvoll sein, eine dritte Person zu bitten, Zahlung an einen besonders wichtigen Gläubiger vorzunehmen. Damit diese Zahlung nicht genauso behandelt werden kann wie eine Zahlung durch den Schuldner selbst, könnte diese "dritte" Person dem Gläubiger die Forderung insgesamt "abkaufen". Sie wird damit zur neuen Inhaberin der Forderung.

Wenn Gläubiger ein (notarielles) Schuldanerkenntnis von Ihnen fordern, prüfen Sie dieses genau auf Richtigkeit der Angaben. Eine Abtretung Ihrer pfändbaren Bezüge ("Hiermit trete ich die pfändbaren Anteile meiner zukünftigen Gehaltsansprüche an Bank XY ab ...") sollten Sie auch im Rahmen eines Schuldanerkenntnisses nicht unterschreiben. Streichen Sie diesen Teil durch, wenn alle anderen Angaben korrekt sind!

Ein notarielles Schuldanerkenntnis verursacht in der Regel geringere Kosten als Mahn- oder Gerichtsverfahren. Die Kosten sollten vom Gläubiger vorgeschossen werden. Wird die sofortige Zahlung der Notarkosten von Ihnen verlangt, sollten Sie nicht unterschreiben!

Ist die Umschuldung durch eine andere Bank sinnvoll?

Viele Ratsuchende kommen in die Beratungsstelle in der Hoffnung, Schuldnerberatung könnte einen Umschuldungskredit vermitteln. Die Idee dabei ist: "Wenn ich nur noch an einen Gläubiger zahlen muss, kann die Rate niedriger sein. Dann ist alles viel überschaubarer und ich schaffe es!"

Wann könnte eine Umschuldung tatsächlich sinnvoll sein?

- Es sollten möglichst alle Gläubiger bekannt sein. Ist dies nicht der Fall, könnten später kommende Gläubiger das Finanzkonzept zerstören.
- Prüfen Sie sehr gewissenhaft, ob die von der Bank für eine Umschuldung vorgeschlagene Ratenhöhe wirklich langfristig zu schaffen ist. Selbstbetrug wird Ihnen hier nur sehr kurz Entlastung bringen.
- Ihre zukünftigen beruflichen und finanziellen Möglichkeiten sollten möglichst klar sein, damit die Vereinbarung mit der Bank nicht gefährdet wird.
- Wenn der Arbeitgeber auf keinen Fall von den Zahlungsproblemen erfahren darf, kann eine Umschuldung zweckdienlich sein. Dies könnte insbesondere bei befristeten Arbeitsverträgen der Fall sein oder bei Jobs, in denen Sie täglich mit Bargeld zu tun haben!
- Wenden Sie sich unbedingt an seriöse Banken für eine Umschuldung und nutzen Sie keine Angebote aus der Zeitung oder dem Internet!
- Jede Umschuldung erhöht den Schuldenberg durch die zusätzlich zu zahlenden Zinsen und Kosten. Sie sollten also versuchen, einen Forderungsnachlass mit den Gläubigern auszuhandeln, deren Forderung Sie mit Hilfe des "neuen Geldes" ablösen.

Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass eine Umschuldung hilfreich sein könnte, holen Sie sich eine Schufa-Auskunft. Sollte Ihre Schufa Auskunft bereits schlecht sein, werden Sie kein Umschuldungsdarlehen erhalten.

Die Schuldnerberatung wird Ihnen beim Beschaffen eines Darlehens nicht helfen können! Im Gegenteil: Erfährt die Bank, die die Umschuldung finanzieren soll, dass Sie bereits in der Schuldnerberatung waren, können Sie sich den Weg zur Bank sparen. Sie werden kein Darlehen erhalten!

Sozialleistungen

Prüfen Sie, ob Sie Ansprüche auf Leistungen des Arbeitsamtes (ALG), auf Wohngeld, Kinderzuschlag oder andere <u>Sozialleistungen</u> haben.

Sollte Ihnen Arbeitslosigkeit drohen, wenden Sie sich so früh wie möglich an das Arbeitsamt. Nur wenn Sie dies tun, werden Sie sofort mit Beginn der Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld erhalten.

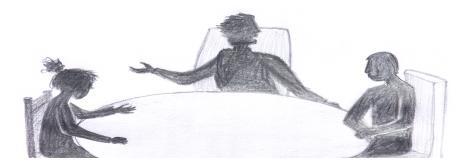
Versuchen Sie, einen ggf. bestehenden Anspruch auf ergänzendes Bürgergeld durchzusetzen. Lassen Sie sich beim JobCenter nicht abweisen, ohne dass Ihr Antrag aufgenommen wurde. Das JobCenter muss i.d.R., rückwirkend ab dem Tag an dem die Behörde Kenntnis von Ihrer finanziellen Notlage hat, Bürgergeld zahlen. Natürlich nur wenn ein Anspruch besteht.



Bitte lesen Sie dazu auch weiter unter der Überschrift: "Welche Sozialleistungen gibt es?"

Wenn zu den Schulden auch noch <u>Trennung</u> oder <u>Scheidung</u> hinzukommen Sollte sich in der finanziellen Misere auch noch herausstellen, dass Ihre Ehe / Partnerschaft den Belastungen nicht standhalten kann, sollten Sie Folgendes beachten:

- Lösen Sie ab sofort das gemeinsame Girokonto auf. Jeder sollte sein eigenes Konto führen.
- Sollte der Partner eine Vollmacht für ihr Konto besitzen, kündigen Sie diese Vollmacht.
- Wenn Sie gemeinsam Schuldverträge unterschrieben haben, versuchen Sie sich zu einigen wer welche Verträge erfüllt. Dies gilt insbesondere für überzogene gemeinsame Girokonten und Darlehen.
- Bedenken Sie, dass Vereinbarungen zwischen Ihnen und ihrem Partner nur im Innenverhältnis wirken (also zwischen Ihnen und ihrem Partner). An ihrer gesamtschuldnerischen Haftung gegenüber dem Vertragspartner (z.B. der Bank) ändert dies nichts. Gesamtschuldnerische Haftung heißt: Der Gläubiger kann von jedem Schuldner, der unterschrieben hat, die vollständige Tilgung der Schulden verlangen kann (und nicht nur der Hälfte). Selbstverständlich werden die von einem Schuldner gezahlten Beträge auch beim anderen abgezogen.
 - Egal was Sie miteinander vereinbaren, wenn Sie beide unterschrieben haben, haften Sie auch beide! Die gemeinsame Haftung endet erst, wenn die Bank den Einen oder den Anderen aus den vertraglichen Verpflichtungen entlässt oder die Forderung erledigt ist!
- Während der Trennungsphase besteht in der Regel eine Unterhaltsverpflichtung des besser Verdienenden gegenüber dem schlechter verdienenden Ehegatten. Zwischen Scheidung und Renteneintritt fällt diese Unterhaltsverpflichtung häufig weg.
- Eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber den gemeinsamen Kindern bis zum Abschluss einer Ausbildung besteht selbstverständlich immer und unabhängig von der Situation zwischen den Eltern.
- I.d.R. sind <u>Unterhaltsschulden</u> im Insolvenzverfahren restschuldbefreiungsfähig. Sie sind genauso wie andere Schulden mit dem Ende des Insolvenzverfahrens erledigt! (Ausnahme: Der Unterhaltsverpflichtete hat sich vorsätzlich dem Unterhalt entzogen)
- Entstehen neue Unterhaltsschulden nach InsO- Eröffnung, gilt die Restschuldbefreiung für diesen neu entstandenen Teil nicht. Dies kann insbesondere dann passieren, wenn der unterhaltspflichtige Schuldner auch nach Insolvenzeröffnung keine Arbeit hat. Er ist dann zwar nicht fähig Unterhalt in der angemessenen Höhe zu leisten; dies entbindet ihn aber nicht automatisch von der Zahlungspflicht.
 Eine Einigung mit dem Kind, der Mutter, dem Jugendamt oder dem JobCenter ist somit
 - Eine Einigung mit dem Kind, der Mutter, dem Jugendamt oder dem JobCenter ist somit nötig. Wer der Verhandlungspartner für eine solche Vereinbarung ist, hängt u.a. vom Alter des Kindes und von seinen Einkünften ab. Ist der Sohn z.B. 5 Jahre alt und bezieht Unterhaltsvorschuss, muss der Vater mit dem Jugendamt eine Vereinbarung treffen. Durch diese könnte der Unterhalt auf 0,-€ gesetzt werden, solange der Vater nicht zahlungsfähig ist. Neue Schulden entstehen dann nicht!
- Bedenken Sie, ob nicht ein gemeinsamer Rechtsanwalt denkbar ist, den sie und ihr Partner mit der formalen Durchführung der Scheidung beauftragen könnten.



• Wenn für beide Eheleute klar ist, dass sie auseinandergehen wollen und die Ehe geschieden werden soll, wird dies großen Einfluss auf die Möglichkeit haben, die Schulden zu begleichen. Schon allein die Kosten für die Führung von zwei Haushalten wird die Chancen auf eine Tilgung der bestehenden Schulden erheblich vermindern. Kommen noch die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten für die Scheidung hinzu, kann endgültig Zahlungsunfähigkeit entstehen. Trotzdem sollte dies natürlich keinen Einfluss auf Ihre Trennungsentscheidung haben.

Umgang mit Ihren Gläubigern, wenn Sie überschuldet sind

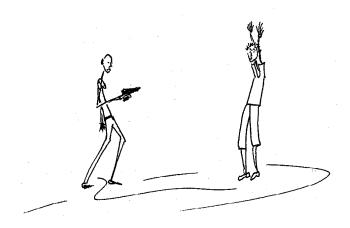
Stellen Sie alle Zahlungen an <u>Gläubiger</u> ein, wenn Sie entschieden sind, einen Insolvenzantrag zu stellen. Sollte ein Gläubiger für Ihre Zukunft von besonderer Bedeutung sein und sie wollen die Zahlungen an ihn fortsetzen, sollten die Zahlungen besser von einer "dritten" Person vorgenommen werden. Sie verhindern damit, dass Sie einen Gläubiger benachteiligen und Sie schließen aus, dass in einem späteren Insolvenzverfahren die gezahlten Beträge von diesem Gläubiger zurückverlangt werden können. Die dritte Person kann dem Gläubiger die Forderung auch durch die Ratenzahlungen abkaufen! Sie wird dadurch selbst zum Forderungsinhaber und könnte die Forderung damit auch gegen Sie geltend machen. Dies kann im Wettstreit unter den Gläubigern vorteilhaft sein und vor Anfechtung schützen.

Ggf. können Zahlungen, die Sie nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit an einzelne Gläubiger leisten, angefochten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten vor Eingang des Insolvenzantrages beim Insolvenzgericht geleistet wurden.

Wenn Ratenzahlungen an Gläubiger geleistet werden, dann für

- Energieschulden, um nicht plötzlich im Dunklen oder Kalten zu stehen
- Mietrückstände, wenn Kündigung oder Räumungsklage drohen
- Geldbußen, Geldstrafen, Schadensersatzverpflichtungen oder andere Forderungen, in denen Sie wegen Betruges verurteilt wurden oder werden könnten.

Alle Gläubiger wollen selbstverständlich ihr Geld zurück. Vereinbaren Sie aber nur dann Ratenzahlungen, wenn Sie die Einhaltung auch sicherstellen können. Sie verlieren die letzten Reste an Glaubwürdigkeit, wenn Sie getroffene Vereinbarungen immer wieder platzen lassen. Prüfen Sie sehr ehrlich mit sich selbst, welchen Betrag Sie zum Leben brauchen. Erstellen Sie hierzu einen Haushaltsplan. Nur wenn hier wirklich Geld übrig bleibt, sollten Sie eine Ratenzahlung anbieten. Lassen Sie sich nicht verleiten, die Ratenhöhe dem Druck der Gläubiger anzupassen, nach dem Motto: Wer viel Druck macht, bekommt mehr Geld!



Wenn Ihre Gläubiger bereits wissen oder ahnen, was ihnen droht, sollten Sie den Gläubigern "reinen Wein einschenken". Selten kann dies allerdings auch eine Intensivierung der Beitreibungsbemühungen zur Folge haben.

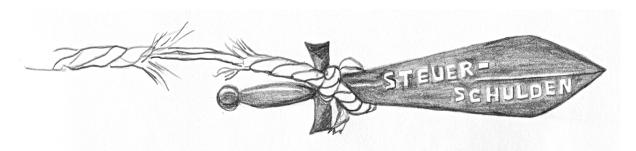
Erstellen Sie eine Gläubigertabelle, aus der insbesondere Folgendes hervorgeht:

- die Adresse der Ursprungsgläubiger (keine Postfachadressen),
- deren Aktenzeichen,
- falls vorhanden der rechtliche Vertreter und Aktenzeichen (auch hier keine Postfachanschrift),
- Forderungsgrund, z.B. Dienstleistung, Warenlieferung, Honorar
- die Höhe der Gesamtforderungen,
- wird gepfändet?
- liegt dem Gläubiger eine Abtretung vor?
- welche Sicherheiten hat der Gläubiger?

Besonderheiten einzelner Gläubiger

Eine Ratenzahlungsverhandlung mit dem <u>Finanzamt</u> ist immer dann nahezu aussichtslos, wenn die Laufzeit bis zur Erledigung 6- 12 Monate übersteigen wird. Besteht keine Chance auf Zustimmung durch das Finanzamt ist es empfehlenswert, Raten zu zahlen, auch wenn das FA einer solchen Zahlung nicht schriftlich zustimmen wird.

Reichen Sie noch offene Steuererklärungen ein. Dies erhöht die Chance, dass die Sachbearbeitung Ratenzahlungen stillschweigend akzeptiert! Gleichzeitig können Sie den Vorwurf der Steuerhinterziehung entkräften. Dies könnte drohen, wenn Ihnen das FA unterstellt durch Nichtabgabe der Erklärung Steuern einsparen zu wollen.



Wenn Ihr <u>Steuerberater</u> nicht mehr für Sie tätig ist, versuchen Sie es allein oder lassen Sie sich vom Finanzamt helfen. Bedenken Sie, dass Sie wahrscheinlich zur Abgabe der Steuererklärung gesetzlich verpflichtet sind. Spätestens wenn sie vom Finanzamt zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert werden, ist klar, dass das Finanzamt von einer Verpflichtung ausgeht. Dieser Aufforderung sollten Sie unbedingt nachkommen.

Stammt die Forderung des Finanzamtes aus einer unerlaubten Handlung kann diese Forderung als aus unerlaubter Handlung beim Insolvenzgericht angemeldet werden. Können Sie dieser Anmeldung nicht erfolgversprechend widersprechen, werden Sie für diese Forderung keine Restschuldbefreiung erhalten.

Erkennt das Insolvenzgericht bereits bei Antragstellung, dass erhebliche Forderungen aus <u>unerlaubten Handlungen</u> bestehen (z.B. nicht gezahlte Umsatzsteuer), kann es sein, dass Ihnen die Stundung der Verfahrenskosten verwehrt wird. Das Insolvenzverfahren wird in diesem Fall nur eröffnet, wenn die voraussichtlichen Verfahrenskosten (ca. 2.000,00 €) durch eine dritte Person gezahlt werden. Hintergrund: das Ziel eines Insolvenzverfahrens ist die Restschuldbefreiung nach 3 Jahren. Dieses Ziel ist nicht zu erreichen, wenn das Finanzamt seine Forderung als aus unerlaubter Handlung anmelden wird.

Wurden Sie wegen falscher Angaben in einem öffentlichen Verzeichnis z.B. der Steuererklärung verurteilt und ist diese Tat weniger als 3 Jahre her, ist ein Insolvenzverfahren ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn Sie noch während des laufenden gerichtlichen Insolvenzverfahrens verurteilt werden sollten. Allerdings löst die Verurteilung nach Eröffnung keinen Versagungs- Automatismus aus. Der Gläubiger muss einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen, wenn er das Verfahren zum Scheitern bringen will.

Erfolgt eine solche Verurteilung nach Beendigung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens bleibt die Entscheidung für Ihr Insolvenzverfahren folgenlos.

Natürlich hat dies nichts mit einer <u>Geldstrafe</u> zu tun, die Sie aufgrund eines Steuerstrafurteils zahlen müssen. Diese werden Sie unabhängig von der InsO zahlen müssen. Wann Sie zahlen müssen, ob Sie alternativ Sozialleistungen erbringen können und welche Ratenhöhe ausgehandelt werden kann, bleibt mit der Staatsanwaltschaft zu klären.

Sollte der Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes auch gegen den Partner gerichtet sein, kann er einen Antrag auf "Aufteilung der Steuerschuld" stellen und damit die eigene Steuerschuld erheblich vermindern möglicherweise sogar auf Null setzen. Durch diese Vorgehensweise kann sich aber die Steuerlast für beide Eheleute insg. erhöhen, da die Steuerberechnung ähnlich vorgenommen wird wie bei einer getrennten Veranlagung. Hat der Partner keine Einkommenssteuer gezahlt, besteht kein Risiko!

Wenn Sie freiwillig versichert sind und selbst für die Zahlung der <u>Krankenkassenbeiträge</u> zuständig sind, sollten dort möglichst keine Rückstände entstehen! Auch wenn die Krankenkasse Ihnen wegen bestehender Rückstände nicht mehr kündigen kann, verlieren Sie doch Ihren vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz und erhalten nur noch eine Notfallversorgung. Erst wenn die Rückstände ausgeglichen sind, wird die Kasse die vertragliche Versorgung wieder aufnehmen wollen.

Sie können davon ausgehen, dass die gesetzliche Krankenkasse durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wieder zur normalen Versorgung mit dem Basistarif zurückkehren wird, wenn Sie nach Eröffnung Ihre Beiträge pünktlich zahlen.

Im <u>Versandhandel</u> bestellte Waren stehen unter Eigentumsvorbehalt. Sie dürfen die Waren nicht verkaufen, bevor sie abgezahlt sind. Ausnahme: Sie tilgen aus dem Verkaufserlös die Restschuld.

Wurde die Ware durch eine mit dem Versandhaus zusammenarbeitende Bank finanziert, wird die Forderung des Versandhauses durch die Bank erledigt. Der Eigentumsvorbehalt geht dann **nicht** auf die Bank über! D.h., die Bank bei der die Schulden offen sind, kann nicht die Herausgabe des finanzierten Gegenstandes verlangen.

Der <u>Vermieter</u> kann eine Kündigung aussprechen, wenn Sie in zwei aufeinanderfolgenden Monaten mit mehr als einer <u>Miete</u> in Rückstand geraten sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie über einen längeren Zeitraum die Miete nur teilweise zahlen konnten und der offene Betrag insg. zwei Monatsmieten ausmacht. Bedenken Sie, dass die Miete am 3. Werktag fällig ist.

Der Vermieter besitzt ein Vermieterpfandrecht. Bestehen Rückstände aus dem Mietvertrag kann er das Vermieterpfandrecht schriftlich aussprechen. Dann dürfen keine Vermögenswerte mehr aus dem gemieteten Objekt entfernt werden. Dies gilt nicht für eine normale Wohnungsausstattung und die zum Leben notwendigen oder persönlichen Dinge.

Sind die gemieteten Räume bei Auszug nicht im vertragsmäßigen Zustand kann der Vermieter die notwendige Renovierung vom Schuldner verlangen. Erledigt er diese Arbeiten nicht, nicht fristgerecht oder nicht fachlich angemessen, kann der Vermieter die notwendigen Arbeiten durch eine Fachfirma ausführen lassen und dem Mieter in Rechnung stellen. Am Ende der Mietzeit kann der Vermieter die Kaution für die Tilgung dieser Rechnung oder für noch zu erwartenden Nebenkostennachzahlungen verwenden.

Handelt es sich nicht um eine öffentlich geförderte Wohnung und macht der Vermieter keinen Verfahrensfehler darf er die Kaution auch mit rückständiger Miete aufrechnen. Verfahrensfehler können insb. dann entstehen, wenn der Vermieter die Miete während der Laufzeit des Mietvertrages aufrechnet, anstatt dies nach Beendigung zu tun.

<u>Bürgschaften</u> - Prüfen Sie, ob es Personen gibt, die mit Ihnen für Verträge oder Darlehen haften oder für Ihre Verpflichtungen gebürgt haben. Informieren Sie diese Personen frühzeitig darüber, dass sie von den Gläubigern in Anspruch genommen werden könnten. Lassen Sie sich aber trotz des möglichen Ärgers nicht von der getroffenen Entscheidung abbringen! Beachten Sie, dass bestimmte Gläubiger neben den "normalen" Zwangsvollstreckungsmaß-

nahmen auch zusätzliche Druckmittel haben! So können Energieunternehmen Strom und Gas sperren, wenn Sie Ihre Abschläge nicht zahlen. Durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens können Sie, das Vorhaben die Lieferung zu sperren, durchkreuzen. Wurde allerdings bereits gesperrt, hilft die Insolvenzeröffnung nicht. In vielen Fällen werden Sie eine Kaution bezahlen müssen, um es wieder hell und warm zu haben.



Zahlen Sie den <u>Unterhalt</u> für minderjährige Kinder nicht, obwohl die Zahlung von Ihnen erwartet werden kann, droht Ihnen eine strafrechtliche Verurteilung wegen Unterhaltsentziehung. Aus zivilrechtlicher Sicht entstehen Unterhaltsrückstände und damit Schulden. Wurden Sie wegen Unterhaltsentziehung verurteilt oder droht die Verurteilung noch, wird es für diese Forderung keine Restschuldbefreiung in einem Insolvenzverfahren geben. Sprechen Sie mit den Personen / Stellen, die den Unterhalt für Ihre Kinder leisten und weisen Sie die Gründe für die bei Ihnen bestehende Zahlungsunfähigkeit nach.

Haben sie eine <u>Geldstrafe</u> zu zahlen, droht Ihnen die Umwandlung in eine Haftstrafe, wenn Sie nicht zumindest in kleinen Raten die Strafe begleichen. Wurden Sie z.B. zu 60 Tagessätzen à 15,- € verurteilt, wird die Ratenhöhe, die Sie mit der Staatsanwaltschaft vereinbaren können mindestens 15,- € pro Monat betragen müssen.

Sie haben immer die Möglichkeit eine Geldstrafe in soziale Tätigkeit umwandeln zu lassen. Dazu sollten Sie mit einer sozialen oder kirchlichen Einrichtung Kontakt aufnehmen und erbitten, dass man Ihnen an 60 Tagen eine soziale Arbeit zuweist. Haben sie eine solche Möglichkeit gefunden, können Sie der Staatsanwaltschaft den Vorschlag vorlegen, bei diesem Träger zu arbeiten. Dann wird die Geldstrafe in soziale Arbeit umgewandelt.

Wenn Sie Knöllchen oder andere <u>Bußgeld</u>er zu zahlen haben, bedenken Sie, dass eine Erzwingungshaft droht, wenn Sie nicht zahlen. Erzwingungshaft soll Sie zur Zahlung des Bußgeldes "motivieren". Sie führt nicht zur Erledigung des Bußgeldes.



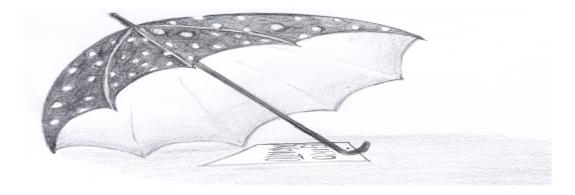
Weniger kritisch sind Schulden bei Versicherungsunternehmen. Sie müssen allerdings davon ausgehen, dass ab Beitragsrückstand kein Versicherungsschutz mehr besteht. (Ausnahme: Krankenversicherung siehe oben)

Sollten Sie bei einer Bank einen Verbraucherkredit abgeschlossen haben und bei Vertragsabschluss angestellt gewesen sein, werden Sie sehr wahrscheinlich eine Lohn- und Gehaltsabtretung unterschrieben haben. Sie erlauben damit der Bank den direkten Zugriff auf pfändbare Lohn- und Gehaltsanteile. Der Gläubiger braucht also keinen Vollstreckungstitel um pfänden zu können. Allerdings hat der Arbeitgeber die Möglichkeit die Wirksamkeit solcher Abtretungen von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Normale Pfändungen kann der Arbeitgeber nicht verhindern.

Kontoschutz

Nutzen Sie ein Konto, das vor dem Zugriff Ihrer Gläubiger geschützt ist, da es z.B. unbekannt ist oder einem Dritten gehört. Selbstverständlich sind Einkünfte, die über das Konto eines Dritten laufen, steuerlich korrekt zu behandeln! Eine solche Maßnahme ist immer dann hinsichtlich des Vorwurfes der Vereitelung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unbedenklich, wenn auf dem Konto nur unpfändbare Beträge eingehen. Allerdings verstoßen Sie gegen die meisten allgemeinen Geschäftsbedingungen der kontoführenden Banken und Ärger im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz ist möglich. Es könnte also sein, dass die Bank des "Dritten" solche Zahlungseingänge für Sie nicht lange duldet. Häufig gibt es allerdings keine sinnvollen Alternativen und es könnte sich lohnen, das Risiko einzugehen. Überlegen Sie gut, wem Sie von diesem Konto aus Zahlungen zu kommen lassen!

Beachten Sie, dass Ihr Anspruch gegenüber dem Kontoinhaber auf Auszahlung des Geldes von einem Gläubiger gepfändet werden könnte. Es gibt dann keine Schutzmöglichkeit für dieses Geld.



Richten Sie **ein** privates Girokonto als Pfändungsschutzkonto ein. Spätestens unmittelbar nach Eingang einer ersten Kontopfändung ist die Einrichtung eines P- Kontos ratsam. Die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos wirkt vier Wochen zurück! Geht also eine Pfändung auf dem Konto ein und sie bekommen kein Geld mehr, weil der Automat Ihre Karte einbehält, haben sie noch 4 Wochen Zeit das gepfändete Konto in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln.

Geht auf einem überzogenen Konto Geld ein, droht die Gefahr, dass Ihnen dieses Geld von der Hausbank nicht ausgezahlt wird. Dies auch nach Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos, obwohl dies rechtswidrig ist. Zur Sicherheit brauchen Sie ein neues Konto.

Ihr Geldinstitut darf Ihnen keine Gebühren in Rechnung stellen, wenn Lastschriften oder Abbuchungen wegen fehlender Deckung Ihres Kontos nicht ausgeführt wurden (Urteil des BGH vom 21.10.97, Az. XI ZR 5/97). Auch erhöhte Gebühren für das P- Konto sind nicht erlaubt.

Wenn Sie ein neues Konto benötigen, beantragen Sie niemals direkt ein Pfändungsschutzkonto sondern zunächst ein normales Guthabenkonto für Sie persönlich. Später können Sie dieses dann umwandeln in ein P-Konto. Gehen Sie anders vor, erhöht sich Sie Gefahr, dass Ihnen eine Kontoeröffnung verweigert wird.

Bitte lesen Sie hierzu auch weiter unter der Überschrift: "Pfändungsschutz - Das Giro Konto"!

Anfechtung / Sicherung von Vermögenswerten / Vermögensverschiebung

Handlungen des Schuldners mit deren Hilfe er noch vorhandene Vermögenswerte vor dem Zugriff der Gläubiger zu schützen versucht, können ggf. von den Gläubigern oder dem späteren Insolvenzverwalter angefochten werden. Die Folge ist, dass die Handlung des Schuldners rückgängig gemacht werden kann.

Außerhalb des Insolvenzverfahrens kommt es sehr selten zu Anfechtungsmaßnahmen. In diesen seltenen Fällen stehen Schenkungen von Vermögenswerten im Fokus (4 Jahre anfechtbar) oder die sogenannte Vorsatzanfechtung. Letztere ist eine Vermögensübertragung an Dritte mit dem Ziel Gläubiger zu benachteiligen. Bei Geschenken an nahestehende Personen wird die Absicht, andere Gläubiger zu benachteiligen, unwiderleglich vermutet. (10 Jahre anfechtbar)

Im Insolvenzverfahren wird der Verwalter alle Handlungen vom Schuldner **und** vom Gläubiger sehr genau auf Anfechtbarkeit überprüfen. Es kommen im Wesentlichen nachfolgende anfechtbare Handlungen des Schuldners vor:

- freiwillige Zahlungen an Gläubiger innerhalb von 3 Monaten vor Antragstellung (anfechtbar, wenn die Gläubiger von der bestehenden Überschuldung Kenntnis hatten)
- Überlassung von Sicherungsrechte, innerhalb von 3 Monaten vor Antragstellung
- Verkäufe innerhalb von 2 Jahren an nahestehende Personen, wenn andere Gläubiger durch den Verkauf benachteiligt wurden.

Wurde ein Gegenstand durch ein privates Darlehen z.B. von Freunden finanziert, kann der Gegenstand als Sicherheit dem Kreditgeber übereignet werden. Eine solche Vereinbarung ist i.d.R. nicht anfechtbar! Ging es um einen PKW sollte zusätzlich der Fahrzeugbrief seit Kauf beim Kreditgeber liegen.

Die Abtretung von Steuererstattungsansprüchen, Versicherungen oder Gehalt ist nicht anfechtbar, wenn

- derienige der die Sicherheit erhält auch eine gleichwertige Leistung erbracht hat und
- er die Leistungserbringung von der Vergabe der Sicherheit abhängig gemacht hat (z.B. Steuerberater Steuererstattung) und
- die Offenlegung der Sicherheit beim Drittschuldner (z.B. Finanzamt, Versicherung) 3 Monat vor Antragstellung vorgenommen worden ist und
- der Anspruch vor Insolvenzeröffnung entstanden ist.

Wurde privates Vermögen verkauft, um von dem Erlös leben zu können, sollte der Kaufpreis angemessen gewesen sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Käufer nahe Angehörige waren und ein Insolvenzverfahren geplant ist. Der Verkauf sollte durch Überweisungsbeleg nachweisbar sein. Lassen Sie die Käufer im Ungewissen über Ihre finanzielle Situation.

Prüfen Sie, ob noch eine <u>Altersvorsorge</u> besteht, die nicht als Sicherheit abgetreten wurde. Ist sie pfändungsgeschützt? Die Umwandlung in eine pfändungsgeschützte Altersvorsorge ist i.d.R. ratsam. Eine Lebensversicherung wird allerdings nur dann in eine pfändungsgeschützte Versicherung umgewandelt werden dürfen, wenn die voraussichtliche spätere Altersrente unter dem Existenzminimum (Grundsicherungsbedarf: bei einer alleinstehenden Person ca. 1.000,00 € je nach Wohnort) liegen wird.

Auch hier müssen Sie sicherheitshalber von einer Anfechtbarkeit der Umwandlung innerhalb von 3 Monaten ausgehen. Achten Sie darauf, dass die Versicherung keine Kenntnis von Ihrer finanziellen Situation hat.

3. Verhandlungen mit Gläubigern-Außergerichtliche Lösungen

Wenn Sie eine Entschuldung durch eine <u>außergerichtliche Verhandlung</u> mit Ihren Gläubigern anstreben, sollten Sie zunächst folgende Punkte klären:

- Welche Vorteile verspreche ich mir von einer außergerichtlichen Lösung im Vergleich zu einem Insolvenzverfahren? Welche Nachteile sind zu befürchten?
- Wie sicher bin ich, dass ich alle meine Gläubiger kenne?



- Wer soll die außergerichtliche Einigung versuchen?
- Können Sie einen Einmalbetrag anbieten und wenn ja in welcher Höhe und wann?
- Wenn Sie Raten an ihre Gläubiger zahlen, wie hoch dürfen die Raten insgesamt sein, ohne dass sie neue Löcher aufreißen?
- Wie wollen Sie reagieren, wenn einzelne oder die Mehrheit der Gläubiger nicht einverstanden sind? Mehr anbieten? InsO? Versteckspiel?
- Wie wollen Sie reagieren, wenn einzelne Gläubiger trotz laufender Verhandlung Pfändungsmaßnahmen ergreifen oder eine Auskunft über Ihr Vermögen (früher: Eidesstattliche Versicherung) verlangen?

Vor- und Nachteile einer außergerichtlichen Lösung

Eine außergerichtliche Lösung sollte grundsätzlich angestrebt werden, wenn

- die Sorge Ihre berufliche Tätigkeit durch ein Insolvenzverfahren nicht fortsetzen zu können, berechtigt ist oder
- Sie erwarten, dass sich Ihr Einkommen in Zukunft erheblich verbessert oder sich Ihr Vermögen, z.B. durch eine Erbschaft sprunghaft erhöhen wird und
- Sie einen der Höhe nach interessanten Einmalbetrag für Vergleiche mit den Gläubigern zur Verfügung stellen können oder
- die Raten, die Sie anbieten wollen, hoch genug sein könnten um allen Gläubigern eine Zustimmung abringen zu können. Leider lässt sich die notwendige Höhe nie vorher sicher festlegen. Die Höhe ist Verhandlungssache! Eine solche Vergleichslösung setzt voraus, dass Sie ein Mensch sind, der zuverlässig auch langjährige monatliche Zahlungs- und Informationspflichten erfüllen kann.

Von einer außergerichtlichen Lösung ist abzuraten, wenn

- die zukünftige berufliche, familiäre, gesundheitliche oder finanzielle Situation sehr ungewiss ist oder
- Sie die Ungewissheit nicht mehr aushalten wie es mit den Gläubigern weitergehen wird und sich dringend nach Ruhe und einer klaren Regelung der Finanzen sehnen oder
- nicht alle Gläubiger bekannt sind oder
- keine oder nur sehr geringe Raten- oder Einmalzahlungen angeboten werden können.

Wenn Sie selbst verhandeln wollen

Wenn Gläubiger kein Geld erhalten und nicht erfahren, warum Sie nicht zahlen, werden sie mahnen und zu pfänden versuchen, mahnen und zu pfänden versuchen, mahnen und zu pfänden versuchen ...

Grundsätzlich sollten Sie nicht für sich selbst verhandeln. (Ausnahme: Finanzamt) Bitten Sie Ihren Partner, die Eltern oder einen guten Freund, die von Ihnen erstellten Briefe zu unterschreiben. Legen sie eine Vollmacht bei! Verhandelt eine andere Person für Sie, erhöht sich die Chance auf eine Einigung.

Indem Sie den Gläubigern ausführliche Informationen über Ihre persönliche und finanzielle Situation an die Hand geben, wird für die Gläubiger einschätzbar, inwieweit sie überhaupt mit einer Rückzahlung rechnen können. Sie werden abwägen, ob es sich angesichts ihrer aktuellen Chancen auf Tilgung der Forderung lohnt, weitere Kosten für die Verfolgung der Forderung zu verursachen. Bitte seien Sie vorsichtig bei der Weitergabe von detaillierten Angaben zu Ihrem Arbeitgeber, der Sozialversicherungsnummer und der Übersendung von Kontodaten. Gläubiger könnten diese Informationen für kurzfristige und schnelle Pfändungsmaßnahmen missbrauchen! Andererseits ist ein gutes Maß an Offenheit für eine erfolgreiche Verhandlung hilfreich.

Bevor Sie den Gläubigern Rückzahlungsvorschläge unterbreiten, lassen Sie sich zunächst eine detaillierte Forderungsaufstellung zusenden, damit Sie einen genauen Überblick über Ihre Schuldverpflichtungen erhalten. Hier gilt es abzuwiegen zwischen dem wichtigen Ziel einen Gesamtüberblick zu erhalten und der Gefahr "schlafende Hunde" zu wecken.



Wenn Sie in einer finanziellen Krisensituation sind, die in einem überschaubaren Zeitraum von voraussichtlich 6 Monaten überwunden sein wird, können Sie mit relativ hoher Erfolgsaussicht die Gläubiger um Stundung der Forderung bitten. Allerdings wird der Schuldenberg in dieser Zeit durch die laufenden Zinsen anwachsen. Wundern Sie sich nicht, wenn Gläubiger, trotz Stundung, während der sechs Monate Maßnahmen ergreifen, um eine Verjährung zu verhindern (z.B. Titulierung durch Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid).

Auch nachdem Sie Gläubigern Ihre wirtschaftliche Situation geschildert haben, werden sie Ihnen keine angemessenen Rückzahlungsvorschläge zusenden! Eine Stundung für vielleicht 6 Monate werden Ihnen manche Gläubiger gewähren, die meisten werden aber die gleichen Standardbriefe weiter versenden, so als hätten Sie nie geschrieben. Auf derartige Ignoranz mancher Gläubiger sollten Sie gefasst sein. Sie können es dann noch einmal telefonisch versuchen. Hilft auch dies nicht, können Sie sich weitere eigene Verhandlungsrunden sparen.

Machen Sie sich klar: Je länger der Rückzahlungszeitraum ist, den Sie für die Rückführung der Schulden benötigen, desto schwieriger wird die Verhandlung. Ihrem Wunsch nach einer realisierbaren Lösung steht das Interesse der Gläubiger nach schneller Erledigung entgegen.

Sie haben es grundsätzlich mit zwei verschiedenen Gläubigergruppen zu tun

- mit öffentlich- rechtlichen Gläubigern, die nach eigenen Verwaltungsvorschriften handeln und
- mit privaten Gläubigern für die das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und die Zivilprozessordnung (ZPO) maßgebend sind.

Öffentlich- rechtliche Gläubiger (Behörden) sind z.B. Finanzamt oder Berufsgenossenschaft. Auch die Krankenkassen können sich der öffentlich- rechtlichen Strukturen bedienen. Grundlage für deren Forderungen sind immer Leistungs- oder Rückforderungsbescheide. Für die Zwangsvollstreckung können eigene Vollstreckungsbeamte eingesetzt werden. Für die Vollstreckung sind die Hauptzollämter und die Stadtkassen zuständig. Für Stundung und Überprüfung der Forderung sind die Fachämter zuständig. Meistens ist es sinnvoll, mit dem Fachamt (beim Finanzamt, z.B. dem Amt welches die Bescheide erstellt) zu verhandeln und der Vollstreckungsstelle (z.B. Hauptzollamt) eine Kopie zu zusenden.

Drohen Kontopfändungen ist das Finanzamt in der Regel der "schnellste Gläubiger". Alle anderen öffentlich- rechtlichen Gläubiger könnten ähnlich schnell sein, sind es aber meistens nicht.

Mit "privaten" Gläubigern sind hier z.B. Banken, Versicherungen, Versandhäuser, Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte gemeint. Bevor diese Gläubiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergreifen können, benötigen sie einen "Titel". Vollstreckungsbescheid und Gerichtsurteil sind Beispiele hierfür. Auf der Grundlage dieser Titel bauen sich die Zwangsvollstreckungmaßnahmen der Gläubiger auf.

Je nach Verfahrensstand wird Ihnen unterschiedlich viel Zeit bleiben, bis es zu ersten Pfändungsmaßnahmen kommt. Da die privaten Gläubiger den oben erwähnten Titel benötigen, werden bei diesen Gläubigern von der Einstellung der Raten bis zu ersten Pfändungsmaßnahmen 4- 6 Monate vergehen. Ausnahmen bilden Banken, die über eine Abtretungserklärung verfügen.

Mit jeder Unterschrift unter einem Darlehensvertrag geben wir der Bank das Recht sich die pfändbaren Anteile vom Gehalt direkt beim Arbeitgeber zu holen. Gleiches gilt auch, für den Bezug von Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Rente oder Krankengeld. Sobald nach Mahnung Verzug eingetreten ist, kann sich die Bank an den Arbeitgeber wenden und die Abtretung beim Arbeitgeber "offenlegen". Dann steht ihr der pfändbare Anteil vom Gehalt zu. Drei Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Die Bank muss wissen, wo der Schuldner arbeitet
- Ist der Schuldner selbstständig nützt der Bank die Abtretung nichts
- Lehnt der Arbeitgeber die Wirksamkeit von Abtretungen ab, guckt die Bank ebenfalls in die Röhre

Arbeitgeber können ihre Mitarbeiter unterstützen indem die Wirksamkeit von Abtretungserklärungen von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig gemacht wird. Solche Vereinbarungen müssen allerdings für alle Mitarbeiter gelten. Einzelabsprachen sind nicht möglich. Prüfen Sie Ihren Arbeitsvertrag oder fragen sie den Betriebsrat, falls vorhanden.

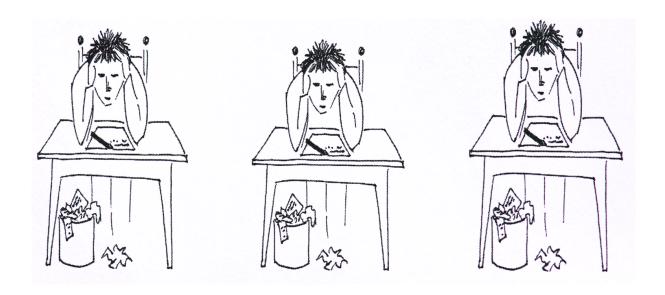
Durch das Anschreiben des Gläubigers erfährt der Arbeitgeber von den Schulden. Insbesondere während der Probezeit kann dies kritisch sein.

Auch die Hypothekenbank, die Ihre Immobilie finanziert hat, kann mit Pfändungsmaßnahmen deutlich schneller sein als herkömmliche Gläubiger. Beim Kauf der Immobilie haben Sie sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Weiß die Bank also wo Sie arbeiten oder z.B. Ihre Rente beziehen, kann es sehr schnell zu Pfändungsmaßnahmen kommen. (Siehe Kapitel: Immobilien)

Mögliche Verhandlungsziele

Stundung heißt, Aussetzung der Ratenzahlungen für einen bestimmten Zeitraum. Dieses Instrument können Sie immer dann anwenden, wenn das Einkommen für einen Zeitraum von 1-12 Monaten verringert sein sollte, danach aber voraussichtlich wieder so sein wird wie vor der Krise

Bitte prüfen Sie nicht zu optimistisch, ob es sich wirklich um eine vorübergehende Notlage handelt.



Verrechnung mit der Hauptforderung

Bei allen Zahlungen sollten Sie darauf hinweisen, dass Ihre Zahlung mit der Hauptforderung verrechnet wird. In der Regel widersprechen die Gläubiger diesem Ansinnen nicht. Widerspricht der Gläubiger, gilt die gesetzlich vorgeschrieben Verrechnung. Das heißt, zunächst wird Ihre Zahlung auf die Kosten, dann auf die Hauptforderung und dann auf die Zinsen angerechnet.

Die Verrechnung zuerst mit der Hauptforderung hat den Vorteil, dass Sie Zinsen nur noch auf eine sinkende Hauptforderung zahlen und damit eine Schuldtilgung schneller erreichbar ist.

Zinsreduzierung / Zinserlass und Forderungsfestschreibung

Wenn zur Schuldenregulierung nur ein geringer Betrag zur Verfügung steht, ist mit der monatlichen Rate eine vollständige Zahlung der Gesamtschuld häufig nicht möglich. Oft wächst die Forderung trotz kleiner Ratenzahlungen durch die Höhe der Zinsen sogar weiter an. In einer solchen Situation können Sie um Senkung oder Verzicht auf Zinsen bitten.

Ist der Vertrag bereits gekündigt, ist dieses Verhandlungsziel fast immer zu erreichen. Die Höhe der Verzugszinsen, also die Zinsen, die eine Bank nach Kündigung des Vertrages verlangen darf, hängen von den Refinanzierungskosten und dem entstanden Schaden der Bank ab. Höhe der erlaubten Verzugszinsen sind gesetzlich geregelt. Sie dürfen bei Privatkunden maximal 5% über dem Basiszins der Dt. Bundesbank liegen. (Basiszins Stand 01/2024: 3,62 %) Aktuell darf der Verzugszinssatz also i.d.R. 8,62 % nicht überschreiten.

Wurde durch das Bankdarlehen eine Immobilie finanziert, darf der Basiszinssatz nur um 2,5 % überschritten werden.

Teilerlass

Von einem Teilerlass sprechen wir, wenn der Gläubiger auf einen Teil der Forderung verzichtet. Ein solcher Vorschlag könnte durch Ratenzahlungen oder durch eine Einmalzahlung verwirklicht werden. Gläubiger gehen auf diesen Vorschlag immer dann ein, wenn alle Vollstreckungsversuche ergebnislos waren und voraussichtlich in Zukunft sein werden.

Erlass beinhaltet den vollständigen Verzicht auf eine Forderung. Eine Bitte um Erlass wird nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn auf unabsehbare Zeit keine Möglichkeit besteht, Zahlungen zu leisten und die Forderung nur eine geringe Höhe hat (i.d.R. kleiner 300,-€) Hier werden ausführliche Begründungen und die Vorlage entsprechender Nachweise notwendig sein.

Kreditteilung bei Scheidung

Kreditverträge müssen bei Ehepaaren meist von beiden Partnern unterschrieben werden, d.h. jeder Partner haftet auch nach Scheidung für die Rückzahlung. Dabei kann die Bank unabhängig von dem, was die Eheleute untereinander vereinbart haben, von jedem die Begleichung der vollen Kredithöhe verlangen. In einer solchen Situation können Sie die Bank bitten, den bestehenden Kreditvertrag aufzulösen und zwei neue Verträge abzuschließen.

Gesamtschuldnerische Haftung

Haften Sie gemeinsam mit einer weiteren Person könnte ein Ziel, die Bitte um Entlassung aus der gesamtschuldnerischen Haftung nach Zahlung der Hälfte der Schuld sein. Wenn also die Hälfte der gemeinsamen Schulden beglichen wird, verzichtet der Gläubiger Ihnen gegenüber auf die Zahlung der anderen Hälfte. Eine solche Teilung der Schuld kann auch gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages ausgehandelt werden. Der Gläubiger kann sich dann den offenen Rest von der anderen, mithaftenden Person holen.

Achtung: Im Innenverhältnis kann es zu Forderungen des einen Gesamtschuldners gegen den Anderen kommen, wenn einer von beiden mehr als die Hälfte gezahlt hat. Er kann die Erstattung dieses Anteils verlangen.

Ein Beispiel: A und B haften gemeinsam für einen Kredit. A handelt einen Vergleich aus und zahlt im Rahmen des Vergleiches 20% der Gesamtforderung. Der Gläubiger verzichtet auf die Restzahlung von A. B zahlt später durch Raten den gesamten Rest. Im Innenverhältnis hat B dann deutlich mehr gezahlt als A. Somit ist ein Erstattungsanspruch von B gegen A entstanden.

Um einen späteren Streit zwischen den Gesamtschuldnern zu vermeiden, wäre es sinnvoll einen Vergleich mit den Gläubigern so zu formulieren, dass die Vergleichszahlung auf die Hälfte der offenen Forderung anzurechnen ist. Für den Gläubiger ist dies ein Nachteil, da er nur noch die offene Hälfte vom anderen Schuldner verlangen kann.

Formulierungshilfen und Musterbriefe

Da jeder Gläubiger zunächst annimmt, er sei der Einzige, der Geld von Ihnen zu bekommen hat und Ihr Nichtzahlen von Raten als "Böswilligkeit" auslegt, ist es wichtig, Kontakt mit den Gläubigern aufzunehmen. Nachfolgend einige Formulierungshilfen:

Zahlungsunfähigkeit:

"Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich seit dem Arbeitslosengeld (oder Bürgergeld, Krankengeld etc.) beziehe.

Mein Einkommen reicht gerade aus, um den Lebensunterhalt für meine -köpfige Familie zu decken. Die Fortsetzung der Ratenzahlung ist mir zurzeit nicht möglich.

Damit Ihre Forderung jedoch trotz meiner Zahlungsunfähigkeit nicht ständig weiter ansteigt, bitte ich um Aussetzung der Zinsberechnung.

Ferner bitte ich Sie, von weiteren Maßnahmen der Zwangsvollstreckung abzusehen, da auch diese Kosten auf unabsehbare Zeit uneinbringlich sein werden.

Sollte sich meine wirtschaftliche Situation bessern, werde ich mich unaufgefordert bei Ihnen melden und ein Zahlungsangebot unterbreiten. In jedem Fall erhalten Sie einmal im Jahr eine Kopie meines Einkommensnachweises."

Wie bereits oben beschrieben, sollten Sie keine Zustimmung der Gläubiger auf einen solchen Brief erwarten. Er dient einfach der Information an die Gläubiger. Eine Fortsetzung

der Verhandlung zu diesem Zeitpunkt ist nicht hilfreich. Wahrscheinlich werden die Gläubiger auf diesen Brief von Ihnen nicht angemessen reagieren.

Auch wenn Gläubiger weiter mahnen, reagieren Sie darauf nicht mehr. Wahrscheinlich spuckt der Computer diese Mahnung ohne Prüfung des Einzelfalls aus. Halten sie aber gemachte Zusagen hinsichtlich Informationen an die Gläubiger ein!



Ratenzahlungsvergleich:

"Hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich mein Vater in einer finanziellen Notlage befindet. Durch den Arbeitsplatzverlust (oder: Bezug von Rente anstatt Arbeitseinkommen, Scheidung, Wegfall eines zweiten Einkommens, z.B. durch Schwangerschaft etc.) hat sich sein Einkommen drastisch verringert, so dass er nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarte monatliche Rate in Höhe von € zu zahlen. Ich bitte um Ihr Einverständnis, zu nachfolgendem Vorschlag: XY zahlt monatliche Raten in Höhe von € an Sie. Einen höheren Betrag kann er zurzeit nicht aufbringen.

Damit das Ende der Verschuldungssituation absehbar ist, bitte ich Sie, die Forderung auf einen Betrag in Höhe von € (z.B. 40% der Gesamtforderung) festzuschreiben und keine weiteren Kosten und Zinsen zu berechnen.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie mit meinem Vorschlag einverstanden sind."

Wenn die Verhandlungen komplizierter werden oder die eigenen Bemühungen nicht zum Erfolg geführt haben...

... sollten Sie einen Profi einschalten. Zu Vieles ist zu beachten und die gute Idee, die Dinge selbst in die Hand zu nehmen um Zeit und Geld einzusparen, könnte sich rächen!

Um erfolgreich mit Gläubigern über Forderungsnachlässe zu verhandeln, ist viel Erfahrung und emotionale Distanz notwendig, da die Methoden häufig eher einem marokkanischen Basar ähneln als einem Gespräch unter Geschäftspartnern. Berberisches Verhandlungs-Know-How ist gefragt! Unabhängig davon wer verhandelt, soll hier kurz dargestellt werden, was es zu beachten gilt:

Wurde eine Forderung vom ursprünglichen Gläubiger an ein Inkassounternehmen verkauft, wurde oft nur ein sehr geringer Betrag vom Käufer gezahlt. Leider heißt dies nicht, dass Sie nur diesen geringen Betrag bezahlen müssen!

Der Betrag, der im Insolvenzverfahren pfändbar wäre, stellt für die Gläubiger immer eine wichtige Orientierung dar. Je mehr Sie in einem gerichtlichen Verfahren abgeben müssten, desto mehr werden die Gläubiger auch außergerichtlich verlangen. Im Insolvenzverfahren müssen Sie monatlich den pfändbaren Anteil vom Einkommen abgeben. Den pfändbaren

Anteil können Sie aus der Pfändungstabelle nach § 850 c ZPO ablesen. Einen Auszug finden Sie hinten in diesem Ratgeber und die vollständige Tabelle im Internet.

Sind Vermögenswerte vorhanden und sind diese den Gläubigern bekannt, müssen sie eine gute Erklärung bieten, wenn Sie diese Vermögenswerte nicht mit zur Verteilung anbieten wollen.

Parallel zur Verhandlung zwischen Schuldnerberatung und Gläubiger werden Letztere versuchen, auch mit Ihnen zu verhandeln. Frei nach dem Motto, "mal sehen wo wir mehr bekommen können"! Lehnen Sie jedes Gespräch mit einem Gläubiger während der Verhandlung der Schuldnerberatung ab. Informieren Sie den Berater unbedingt über das Vorgehen des Gläubigers.

Die Abgabe des <u>Vermögensverzeichnisses</u> (früher Eidesstattliche Versicherung) durch den Schuldner kann die Verhandlung deutlich erleichtern, da die Gläubiger damit ihren letzten "Trumpf" gespielt haben. Anschließend gibt es häufig kein Druckmittel mehr. Außerdem bestätigt das Verzeichnis in der Regel, dass nichts mehr zu holen ist. Aber Achtung: Riskieren Sie keine falsche Angabe in einem Vermögensverzeichnis um irgendwelche Vermögenswerte zu verheimlichen! Sie würden sich strafbar machen!

Sind pfändbare Vermögenswerte vorhanden, sollten sie sich hierüber rechtzeitig Gedanken machen und auch dies unbedingt mit Ihrem Berater besprechen! Kurzfristiges Verschenken oder für 1,00 € verkaufen, hilft hier nichts!

Die Möglichkeit durch einen <u>Vergleich</u> eine kurzfristige Einmalzahlungen zu erhalten, ist für jeden Gläubiger grundsätzlich reizvoll. Die alte Sache kann dann endlich abgeschlossen werden. Je älter der Vorgang, je weniger Sie in den letzten Jahren gezahlt haben, je weniger bei Ihnen zu holen und je höher die Forderung ist, desto wahrscheinlicher ist der Erfolg! Aber Vorsicht: Stellen Sie zunächst ganz sicher, dass der Vergleichsbetrag auch wirklich zu einem bestimmten Termin zur Verfügung steht!

Sollten keine Einmalzahlung an Gläubiger geleistet werden können, bleibt der Weg über einen Ratenzahlungsvergleich. Hier sind verschiedene Alternativen denkbar, z.B.:

- 1. Sie bieten für eine festgelegte Laufzeit (z.B. 60 Monate) den jeweils vom Einkommen pfändbaren Anteil an, ggf. mit einem kleinen Aufschlag.
- 2. Sie bieten für eine festgelegte Laufzeit (z.B. 60 Monate) fixe Raten an! Die Raten können unabhängig von Ihrem Einkommen festgelegt werden, sollten aber mindestens genauso hoch sein wie der aktuell pfändbare Betrag.
- 3. Sie bieten einen festen Gesamtbetrag an, der in frei zu gestaltenden Raten gezahlt wird.

Das unter 1. genannte Angebot bietet den großen Vorteil eines optimalen Schutzes für Sie. Wie sich Ihre persönliche und finanzielle Situation auch entwickelt, immer ist die Einhaltung des Vergleiches möglich. Da auf die Höhe des pfändbaren Betrages abgestellt wird, zahlen Sie viel, wenn Sie gut verdienen und nichts, wenn Sie z.B. arbeitslos sind. Leider trifft diese Lösungsmöglichkeit auf wenig Gegenliebe bei den Gläubigern, da die Gläubiger fast genauso gestellt werden wie im Insolvenzverfahren. Diese Art der außergerichtlichen Einigung hat also für die Gläubiger kaum Anreiz.

Die zweite Lösung findet hingegen bei den Gläubigern deutlich eher Zustimmung. Sie bestimmt Angebot und Zeitrahmen genau. Für Sie beinhaltet dieser Vorschlag Chance und Risiko zugleich. Steigt Ihr Einkommen, müssen Sie von dem höheren Einkommen nichts zusätzlich abgeben und dürfen es vollständig behalten. Sinkt ihr Einkommen laufen Sie Gefahr, die feste Rate nicht mehr zahlen zu können. Damit wäre der Vergleich geplatzt!

Verhalten bei Ablehnung einzelner oder mehrerer Gläubiger

Wenn Sie zunächst eine Umschuldung durch eine Bank oder eine außergerichtliche Einigung versuchen wollen, sollten Sie sich möglichst frühzeitig Gedanken über das Worst-Case-Szenario machen. Was wollen Sie unternehmen, wenn der Einigungsversuch nicht klappt? Und was muss für diesen Fall vorbereitet werden?

Wenn eine Einigung mit den Gläubigern nicht gelingt, werden Sie mit einer Intensivierung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen rechnen müssen. Auch gibt es Gläubiger, die bereits während eines Einigungsversuches durch Pfändungen, Abgabe des Vermögensverzeichnisses und Gerichtsvollzieherbesuche prüfen, ob eine außergerichtliche Einigung für sie sinnvoll ist. Auf diesen Fall sollten Sie vorbereitet sein. Prüfen Sie, ob Ihnen Vermögenswerte vom Gerichtsvollzieher gepfändet werden können. Ist Ihr Arbeitgeber vorbereitet? Ist das Konto in ein P-Konto umgewandelt? Lesen Sie hierzu auch Kapitel "Pfändungsschutz".

Lehnen Gläubiger alle Einigungsversuche ab und sind Sie ihrerseits gut vorbereitet, haben Sie die Wahl: Sie können mit der Situation leben! D.h. mit den langsam seltener werdenden Besuchen des Gerichtsvollziehers, mit den Mahnungen der Gläubiger und mit deren Pfändungsmaßnahmen.

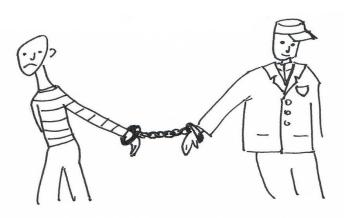
Oder Sie beantragen, eine Restschuldbefreiung durch ein Insolvenzverfahren.

Das Insolvenzverfahren hat zwei große Vorteile im Vergleich zu allen anderen Lösungen: Sie können sicher sein, am Ende des Verfahrens keine Schulden mehr zu haben, egal ob Sie von Bürgergeld leben, Gehalt beziehen oder einen hohen Gewinn aus Ihrer Selbstständigkeit erzielen. (Achtung: Für einzelne Forderungen wie z.B. Geldstrafen gibt es keine Restschuldbefreiung.) Zweitens kehrt 3- 4 Monate nach Eröffnung des Verfahrens Ruhe ein, Gläubigerschreiben hören auf, keine Besuche mehr vom Gerichtsvollzieher, Pfändungsmaßnahmen durch die Insolvenzgläubiger sind verboten.

Allerdings müssen Sie damit leben, dass ein Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter vom Insolvenzgericht eingesetzt und für die Gläubiger versuchen wird, möglichst viel Geld bei Ihnen zu holen.

Gläubiger können Ihre Restschuldbefreiung nicht kaputt machen, solange Sie keinen Fehler begehen und sich an die Regeln des Insolvenzverfahrens halten!

Und noch eines: Schulden haben, ist keine strafbare Handlung!



4 weitere Möglichkeiten der Einigung mit den Gläubigern

Selbst wenn Sie sich für ein Insolvenzverfahren entschieden haben, gibt es vier Möglichkeiten das Insolvenzverfahren durch einen Vergleich mit den Gläubigern zu vermeiden oder vorzeitig zu beenden:

1. Fand der <u>außergerichtliche Einigungsversuch</u> eine Mehrheit bei den beteiligten Gläubigern und besaß diese Mehrheit auch mehr als 50% der Forderungen kann beim Insolvenzgericht ein Planverfahren beantragt werden. Stimmt auch gegenüber dem Insolvenzgericht die Mehrheit der Gläubiger dem Einigungsvorschlag zu, wird der Richter einen "Zwangsvergleich" beschließen. Damit werden die ablehnenden Gläubiger überstimmt und müssen den Vergleich akzeptieren. Alle Gläubiger erhalten dann den Vergleichsbetrag und müssen anschließend auf den Rest verzichten.

Klappt dies, sind Sie Ihre Schulden auch ohne Insolvenzverfahren los. Und das Ganze ohne zusätzliche Schufa-Eintragung!

2. Der Insolvenzplan – Nach Eröffnung des Verfahrens beantragt der Schuldner die Durchführung eines Planverfahrens. Die Gläubiger sollen im Vergleich zum Insolvenzverfahren durch den Plan bessergestellt werden. Ihr Angebot für den Plan sollte eine Einmalzahlung sein; eine Einmalzahlung, die höher ist als die voraussichtlich im Insolvenzverfahren pfändbaren Beträge. Die Mehrheit der Gläubiger, die beim Plan-Erörterungstermin anwesend sind, muss zustimmen. Der Plan gilt gegenüber allen beteiligten Gläubigern.

Ziel: Befreiung von den Schulden bei den Gläubigern mit denen der Plan ausgehandelt wurde, ca. ein Jahre nach Eröffnung.

- 3. Außergerichtliche Einigung durch Zustimmung aller Gläubiger entsprechend § 213 InsO. Die nach Insolvenzeröffnung vorzulegenden Vorschläge sind denen des Insolvenzplanes ähnlich, aber es wird mit jedem Gläubiger einzeln verhandelt. Die Einigung gelingt nur, wenn alle Gläubiger zustimmen. Diese Lösung macht nur Sinn, wenn nur wenige Gläubiger im Insolvenzverfahren ihre Forderung angemeldet haben.
- 4. Außergerichtliche Einigung nach Aufhebung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens (i.d.R. ca. 1 Jahr nach Eröffnung) Frei gestaltbar! Dies gelingt nur, wenn Alle zustimmen. Leider lehnen viele Finanzämter aus formalen Gründen eine solche Lösung ab.



4. Pfändungsschutz

Wie können Sie sich erfolgreich vor Pfändungsmaßnahmen eines Gläubigers schützen?

Zunächst sollte es Ihr Ziel sein, sich gegen Forderungen von Gläubigern zu wehren, die insgesamt oder teilweise unberechtigt sind. Verhindern Sie, dass Gläubiger für solche Forderungen einen "Titel" erhalten. Sind Sie erfolgreich, können Gläubiger keine Pfändungsmaßnahmen vornehmen.

Allerdings ist es fraglich, ob es Sinn macht sich gegen einzelne ungerechtfertigte Forderungen von Gläubigern zu wehren, wenn es daneben eine Vielzahl berechtigter Ansprüche gibt. Immerhin entsteht durch Ihre Gegenwehr ein Kostenrisiko im Gerichtsprozess.

Verjährung

Wenn die Forderung des Gläubigers berechtigt ist, sollten Sie als nächstes prüfen, ob die Forderung möglicherweise verjährt ist. Forderungen verjähren üblicherweise am Ende des dritten Jahres nach dem sie entstanden sind (z.B.: Forderung entstand am 15.06.2010, Forderung verjährt am 31.12.2013).

Leisten Sie während der 3 Jahre Zahlungen an diesen Gläubiger, beginnt die Verjährungsfrist mit der letzten Zahlung, die Sie geleistet haben.

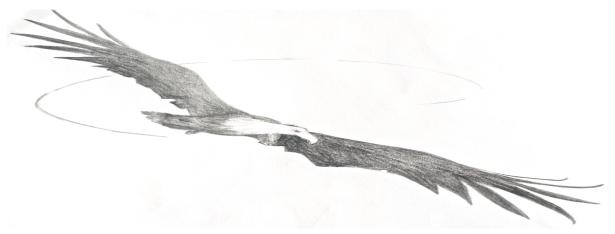
Gläubiger können Maßnahmen zur Verjährungsunterbrechung ergreifen, z.B. Suchaufträge, wenn sie umzogen sein sollten oder die Einleitung eines Mahnverfahrens. Eine einfache Mahnung unterbricht die Verjährung allerdings nicht!

Sollte die Forderung verjährt sein, gibt es keinen Automatismus durch den Sie von einer solchen Forderung befreit werden; Sie müssen selbst aktiv werden. Teilen Sie dem Gläubiger mit, dass Sie die "Einrede der Verjährung" geltend machen. Erklärt er daraufhin nicht den Verzicht auf die Forderung, müssen Sie wach bleiben und im Falle eines Mahnverfahrens Widerspruch einlegen.

Sie können mit der "negativen Feststellungsklage" gerichtlich feststellen lassen, dass eine Forderung verjährt ist.

Existiert für eine Forderung ein rechtmäßiger Titel verlängert sich die Verjährungsfrist auf 30 Jahre.

Ist ein Gläubiger trotz vorhandenen Titels jahrelang nicht mit Ihnen in Kontakt getreten, obwohl Sie korrekt gemeldet waren und hat er gleichzeitig keine Pfändungsmaßnahmen ergriffen, kann es sein, dass der Gläubiger seine Ansprüche auf Durchsetzung seiner Forderung "verwirkt" hat. Haben Sie darauf vertrauen können, dass sich der Gläubiger nicht mehr melden wird, haben Sie beste Chancen auf eine erfolgreiche Gegenwehr gegen Pfändungsmaßnahmen eines solchen Gläubigers. Eine Vollstreckungsgegenklage mit der Begründung der Verwirkung könnte dann erfolgversprechend sein.



Mahnverfahren

Wenn Gläubiger feststellen, dass alles Mahnen und unter Druck setzen nichts nützt, werden sie die Forderung titulieren lassen. Damit wird zum einen die Verjährung der Forderung verhindert und zum anderen stellt der angestrebte "Titel" die Grundlage jeder <u>Zwangsvollstreckungsmaßnahme</u> dar.

Wenn Sie einen Mahnbescheid zugestellt bekommen, sollten Sie zunächst prüfen, ob die Forderung des Gläubigers berechtigt ist. Ist dies nicht der Fall macht ein Widerspruch gegen den Mahnbescheid Sinn oder zumindest ein Teilwiderspruch z.B. wegen zu hoher Inkassokosten. Sie können dafür den rosa Vordruck verwenden, der dem Mahnbescheid beiliegt. Auch gegen den ca. 4- 8 Wochen später auftauchenden Vollstreckungsbescheid können Sie noch Einspruch einlegen. Besser ist es jedoch, direkt gegen den Mahnbescheid Widerspruch einzulegen! Wehren Sie sich erst gegen den Vollstreckungsbescheid können Sie damit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers nicht verhindern.

Bis zur Entscheidung des Gerichtes über den Einspruch dürfen Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreiben. Bei einem Widerspruch gegen den Mahnbescheid sind Sie hingegen vorläufig vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geschützt.

Ihr Widerspruch gegen den Mahnbescheid führt zu einem Zeitgewinn von ca. sechs Monaten, da der Gläubiger nun ein Klageverfahren durchführen muss. Allerdings entstehen durch Ihren Widerspruch höhere Gerichtskosten und zusätzlich Kosten für den gegnerischen Rechtsanwalt, die zu Ihren Lasten gehen werden. Es gilt also abzuwägen, ob sich das Einlegen von Rechtsmitteln und der damit verbundene Zeitgewinn lohnen. Ist so wie so nichts Pfändbares vorhanden, ist diese Maßnahme i.d.R. nicht empfehlenswert.

Soll in jedem Fall ein Insolvenzantrag gestellt werden, kann der Widerspruch ein wenig Luft verschaffen. Die durch das Verfahren entstehenden Kosten sind Insolvenzforderungen, d.h. Sie werden dafür eine Restschuldbefreiung erhalten.

Urteil als Grundlage der Zwangsvollstreckung

Gläubiger wählen häufig den einfachen, schnellen, und kostengünstigen Weg des oben beschriebenen Mahnverfahrens um eine Forderung zu "titulieren". Dies muss allerdings nicht so sein. Der Gläubiger kann auch Klage beim Amtsgericht einreichen, um durch die Verurteilung des Schuldners zur Zahlung einer Forderung, die Grundlage für spätere Pfändungsmaßnahme zu legen. Wie auch beim Vollstreckungsbescheid verhindert das Gerichtsurteil die Verjährung einer Forderung.

Bitte denken Sie daran, dass solche Urteile des Amtsgerichtes nichts mit dem Urteil im Rahmen eines Strafprozesses und nichts mit einem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft zu tun haben. Strafurteil und Strafbefehl können nicht Grundlage von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sein. Hier drohen andere Probleme

- Geldstrafe
- Vorstrafe
- Knast

Bescheid der Behörde

Oben hatte ich bereits erwähnt, dass Behörden eigene Wege der Zwangsvollstreckung gehen können. Der Bescheid der Behörde kann z.B. ein Rückforderungsbescheid sein (falls Sie Leistungen zu Unrecht erhalten haben). Dieser Bescheid entspricht in seiner Wirkung für die spätere Zwangsvollstreckung dem Gerichtsurteil oder dem Vollstreckungsbescheid.

Zur Frage der Verjährung und auch bei sonstigen Problemen mit Sozialrechtsbehörden sollten Sie sich an spezielle Beratungsstellen wenden, die sich mit Sozialrechtsfragen auskennen, z.B. Arbeitslosenzentren oder Vereine wie z.B. Tacheles e.V. in Wuppertal.

Pfändungen

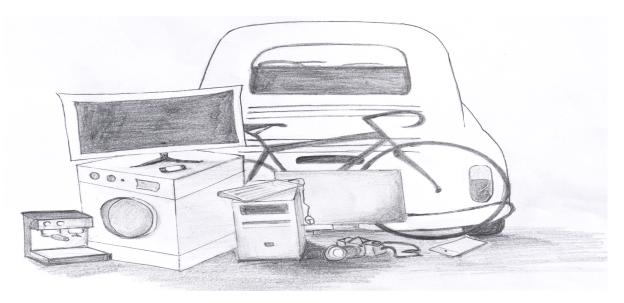
Konnten Sie sich nicht erfolgreich gegen die Titulierung einer Forderung wehren, wird der Gläubiger nun seinen Titel für die Zwangsvollstreckung gegen Sie nutzen.

Starten werden diese Vollstreckungsmaßnahmen in der Regel mit Aktivitäten des Gerichtsvollziehers gegen Sie. Er handelt im Auftrag eines ganz bestimmten Gläubigers. Dieser hat
einen Gebührenvorschuss geleistet, damit der Gerichtsvollzieher in Aktion tritt. Es ist nicht
sinnvoll über die Rechtmäßigkeit einer Forderung mit dem Gerichtsvollzieher zu streiten.
Dies hätten Sie vor Titulierung mit dem Gläubiger tun müssen.

Die meisten Gerichtsvollzieher reagieren verständnisvoll, wenn Sie keine Zahlungen leisten können und über kein pfändbares Vermögen verfügen. Verärgern Sie den für Sie zuständigen Gerichtsvollzieher nicht! Sie können mit ihm Ratenzahlungen vereinbaren, wenn dies in Ausnahmefällen sinnvoll ist. Häufig führt dies eine Zeit lang zu einem Stillhalteabkommen. Eine Lösung ist dies nur, wenn die Forderung durch Ratenzahlung in überschaubarem Zeitraum beglichen werden kann und nicht zu viele Gläubigerforderungen bestehen.

Was könnte der Gerichtsvollzieher Ihnen von Ihrem Mobiliar nicht wegnehmen?

- · Alles was beruflich oder krankheitsbedingt notwendig ist
- Gegenstände, die in einem normalen Haushalt als üblich zu bezeichnen sind.
- Dinge, die Ihnen nicht gehören (Nachweisen, z.B. Rechnungen bereithalten)
- Gegenstände, die voraussichtlich bei einer Verwertung keinen Erlös erbringen.
- Was er nicht sieht!
- Über Fernseher, HiFi-Anlage und PC müssen Sie sich üblicherweise keine Sorgen machen. Sind diese Gegenstände allerdings sehr hochwertig und neu oder haben Sie mehrere ähnliche Geräte (z.B. 2 Fernseher) wird es kritisch.



Allerdings können Gerichtsvollzieher im Auftrag der Gläubiger auch Informationen zur Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners zusammentragen, ohne dass der Schuldner davon etwas mitbekommt. Diese Informationen gehen dann an den Gläubiger.

In einem früheren Kapitel hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass wir zwei verschiedene Zwangsvollstreckungssysteme haben, das Zivilrechtliche und das Öffentlichrechtliche. Bisher sprachen wir über Maßnahmen des Gerichtsvollziehers im Auftrag von z.B. Lieferanten oder Banken. Diese Gläubiger nutzen die Zwangsvollstreckungsvorschriften wie sie in der Zivilprozessordnung (ZPO) festgelegt sind.

Öffentlich- rechtliche Gläubiger wie die Städte, das Arbeitsamt oder das Finanzamt bedienen sich bei der Zwangsvollstreckung eigener Verwaltungsvorschriften und eigener Zwangsvollstreckungsorgane. Der Gerichtsvollzieher wird hier durch einen eigenen Vollstreckungsbeamten ersetzt. Die Rechte des Schuldners bleiben selbstverständlich die Gleichen. Allerdings agieren diese Damen und Herren häufig deutlich aggressiver und unfreundlicher.

Bleiben die Pfändungsmaßnahmen durch den Gerichtsvollzieher oder den Vollstreckungsbeamten erfolglos, wird der Gläubiger wahrscheinlich einen Antrag zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses stellen. Das heißt, Sie müssen ein Vermögensverzeichnis ausfüllen und erklären, dass die gemachten Angaben korrekt sind (früher Eidesstattliche Versicherung). Von falschen Angaben in diesem Verzeichnis ist dringend abzuraten!

Die Abgabe des Vermögensverzeichnisses wird in der Schufa eingetragen. Der Gläubiger, der den Auftrag gegeben hat, erfährt wo Sie arbeiten, wo Sie noch eine Lebensversicherung haben, wo Ihre Konten sind etc. Ihre aktuelle Vermögens- und Einkommenssituation ist damit für diesen Gläubiger offen. Sie müssen 14 Tagen nach Abgabe des Vermögensverzeichnisses mit Pfändungsmaßnahmen rechnen. Allerdings stellt das Vermögensverzeichnis nur eine Momentaufnahme dar. Änderungen in der Zukunft müssen Sie erst bei einer nächsten Abgabe bekanntgeben. Eine Pflicht, die alte Erklärung bei Änderungen nachzubessern, gibt es nicht.

Das Girokonto als Pfändungsschutzkonto

Sie können von Ihrer Bank verlangen, dass Ihr bestehendes, privates Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P- Konto) umgewandelt wird (§§ 850 k + 902 ZPO). Dann genießen Sie einen gesetzlichen Pfändungsschutz für Ihr Kontoguthaben.

Haben Sie kein Konto mehr, beantragen Sie zunächst bitte ein normales Guthabenkonto bzw. ein Basiskonto. Stellen Sie erst später, wenn es nötig werden sollte, den Antrag auf Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto.

Für das Problem der Kontopfändung kann es Lösungen geben, die Sie besser im persönlichen Gespräch mit Ihrer Schuldnerberatung besprechen sollten. Wie bereits oben dargestellt, könnte es Situationen geben, in denen die Nutzung des Kontos einer dritten Person für einen überschaubaren Zeitraum legal ist. Dies gilt insbesondere, wenn ausschließlich Beträge auf dem Konto eingehen, die durch Antrag beim Vollstreckungsgericht vor Pfändung geschützt werden könnten.

Wann ist ein P- Konto sinnvoll?

Ein P-Konto können sie sich von der Bank einrichten lassen, wenn eine Kontopfändung droht oder bereits erfolgt ist. In der Regel ist die Einrichtung eines solchen Kontos erst sinnvoll, wenn es bereits zu einer Pfändung gekommen ist. Richten sie innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Pfändung ein P-Konto ein, gilt der Schutz rückwirkend. Bedenken Sie die bankinterne Bearbeitungszeit von bis zu drei Tagen!

Auch wenn ihr Konto überzogen ist, sollten Sie ihr Konto in ein P- Konto umwandeln lassen. Dies ist aber nur ratsam, wenn Ihre Hausbank den Dispo auf ein Abwicklungskonto umbucht, sodass Sie Ihr P- Konto mit 0,00 € starten. Die Bank darf dann unpfändbare Geldeingänge nach der Umwandlung nicht mehr mit dem Dispo aufrechnen.

Alternative, um sicher zu gehen, dass es kein Problem gibt: Sie gehen zu einer anderen Bank und richten sich dort ein neues Guthabenkonto ein! Dieser Weg ist insbesondere dann ratsam, wenn Sie bei der Bank auch ein Darlehen haben und die monatlichen Raten per Lastschrift abgebucht werden.

Seit 01.01.2012 gibt es einen Kontopfändungsschutz nur noch auf dem P- Konto. Haben Sie also kein P-Konto können Sie sich auch keine Geldeingänge schützen lassen.

Pro Person ein P- Konto

P-Konten können nicht als gemeinschaftliche Konten geführt werden. Jeder Kontoinhaber sollte ein eigenes P- Konto besitzen.

Was muss die Bank auszahlen, wenn Sie ein P- Konto haben?

Ihre Bank ist verpflichtet, unpfändbares Guthaben an Sie auszuzahlen und Überweisungen und Daueraufträge auszuführen.

Kontoführungsgebühren kann die Bank in jedem Fall in Rechnung stellen und einbehalten (§ 850 k Abs. 6 ZPO). Einige Banken verlangen höhere Gebühren als für ein normales Girokonto üblich sind, obwohl dies rechtswidrig ist. Wehren Sie sich dagegen!

Pfändbare Beträge darf die Bank erst mit Ablauf des Monats, der auf die Pfändung folgt, an die Gläubiger abführen. (In bestimmten Fällen sogar erst im übernächsten Monat – fragen Sie in einer anerkannten Schuldnerberatung nach!)

Welche Beträge sind pfändungsfrei?

Als Grundfreibetrag sind 1.409,99 € (Stand 30.06.23) auf dem P- Konto unpfändbar, unabhängig davon, ob es sich dabei um Arbeitseinkommen, Sozialleistungen oder sonstige Einkünfte handelt. Durch Unterhaltsverpflichtungen erhöht sich der Freibetrag für jede weitere Person. Sehen Sie sich hierzu bitte auch die Sockelfreibeträge der Pfändungstabelle auf der nächsten Seite an. Bei Umwandlung in ein P- Konto sollte möglichst ein Nachweis über die Unterhaltsverpflichtungen erbracht werden.

Sie werden der Bank durch geeignete Bescheinigungen nachweisen müssen, dass Sie unterhaltverpflichtet sind. Wollen Sie zusätzlich Sozialleistungen "frei" bekommen, müssen Sie auch hier entsprechende Nachweise vorlegen, z.B. für Kindergeld, Sozialleistungen, die sie für andere Personen entgegennehmen (z.B. Lebensgefährte, Stiefkinder) oder einmalige Sozialleistungen.

Zusätzlich ist das Kindergeld vollständig pfändungsgeschützt!

Bescheinigungen

Die Banken können auf die Vorlage einer Bescheinigung durch eine geeignete Stelle oder Person bestehen. Geeignete Stellen sind z.B. die anerkannten Schuldnerberatungsstellen oder das JobCenter. Geeignete Personen sind z.B. Rechtsanwälte.

Zusätzlicher Pfändungsschutz nach Pfändungstabelle

Trotz Bescheinigung kann es möglich sein, dass der unpfändbare Betrag von Ihrem Einkommen (850c ZPO) höher ist als der Sockelfreibetrag auf dem Konto. Dann sollten sie einen Antrag beim Insolvenzgericht, beim Amtsgericht oder bei der Vollstreckungsbehörde (wenn es sich um eine Pfändung durch Finanzamt, Stadt, Arbeitsamt etc. handelt) stellen, um zusätzlichen Pfändungsschutz zu erhalten.

Rücklagen

Es ist nur in sehr geringem Maße möglich, auf dem P- Konto Rücklagen zu bilden. Nicht verbrauchtes pfändungsfreies Guthaben wird einmal in den Folgemonat übertragen. Es erhöht den unpfändbaren Betrag im nächsten Kalendermonat. Insgesamt darf der angesparte Betrag aber einen vollen Pfändungsfreibetrag nicht überschreiten.

Die Pfändungstabelle

Die vollständige Tabelle können Sie sich aus dem Internet herunterladen. Achten Sie darauf, dass die Änderungen ab 07/2023 berücksichtigt sind.

Die Tabelle gilt für Lohn und Gehalt, aber auch für alle Lohnersatzleistungen.

Sie können sich auch den pfändbaren Betrag auf der Seite des Justizministeriums berechnen lassen: http://www.jm.nrw.de/BS/broschueren_hilfen/pfaendungstabelle/index.php

Nachfolgend einige Beispiele für die Höhe der pfändbaren Beträge:

Nettolohn	Pfändbar vom Nettolohn bei Unterhaltsverpflichtung für			r		
	0 Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen und mehr
bis 1.409,99*	-	-	-	-	-	-
1.500,00	68,40	-	-	-	-	-
1.600,00	138,40	-	-	-	-	-
1.700,00	208,40	-	-	-	-	-
1.800,00	278,40	-	-	-	-	-
1.940,00	376,40	4,98	-	-	-	-
2.000,00	418,40	34,98	-	-	-	-
2.100,00	488,40	84,98	-	-	-	-
2.230,00	579,40	149,98	2,38	-	-	-
2.400,00	698,40	234,98	70,38	-	-	-
2.520,00	782,40	294,98	118,38	0,58	-	-
2.700,00	908,40	384,98	190,38	54,58	-	-
2.820,00	992,40	444,98	238,38	90,58	1,58	-

^{*}Die mit einem Kreuz versehenen Beträge stellen den Beginn der Zahlungspflicht in der jeweiligen Spalte dar. Sind Sie z.B. für 2 Personen unterhaltverpflichtet, entstehen pfändbare Beträge ab einem Nettoeinkommen in Höhe von 1.410,00 €.



Pfändungsschutz für die private Altersvorsorge

Ausweislich der Bundestags-Drucksache 16/886, bezweckte der Gesetzgeber mit der geänderten Vorschrift des § 851c ZPO vor allem Selbstständigen, deren Altersvorsorge bisher
der Pfändung unterworfen waren, existenzsichernde Alterseinkünfte zu erhalten. Ihnen soll
zumindest so viel belassen bleiben wie zur Existenzsicherung benötigt wird. Die Regelungen gelten ebenso für Angestellte. Dadurch soll die Gleichstellung mit öffentlich- rechtlichen Leistungen erreicht und der Anreiz zur privaten Altersvorsorge erhöht werden.

Durch den Pfändungsschutz ist die Altersvorsorge vor Kündigung und das eingezahlte Vermögen vor der Verwertung durch Dritte geschützt.

Um den Pfändungsschutz zu erreichen, darf die Rente nicht kündbar oder rückkaufbar sein und muss verrentet ausgezahlt werden (Für den Todesfall darf Kapital-auszahlung vereinbart sein).

Jede Versicherung muss eine Lebensversicherung in eine pfändungsgeschützte Altersvorsorge umwandeln, wenn Sie dies wollen! (Problem: Es gibt Anbieter, die keine pfändungsgeschützten Angebote haben!)

Zur praktischen Umsetzung empfiehlt sich: Die Umwandlung einer normalen Lebensversicherung in eine pfändungsgeschützte Altersvorsorge sollte möglichst frühzeitig vorgenommen werden. Die Umwandlung wird möglicherweise 3 Monate lang der Anfechtung unterliegen. Lassen Sie den Versicherer in Unkenntnis über Ihre Beweggründe und über Ihre wirtschaftliche Situation. Sie müssen hier keine Angaben machen.

Sollte Ihre Versicherung die Umwandlung trotz rechtlicher Verpflichtung verweigern, sollten Sie Folgendes wissen und als Ausweg erwägen:

Der Verkauf einer Rente ist effizienter als der eigene Rückkauf! Voraussetzungen für den Verkauf sind i.d.R.: Rückkaufswert mind. 10.000,00 € / Restlaufzeit nicht länger als 15 Jahre / Es muss eine kapitalbildende LV sein / Keine Fondpolicen oder Direktversicherungen.

"Riester und Rürup- Versicherungen" sind in aller Regel pfändungsgeschützt, wenn die Steuerbegünstigung im Rahmen der Steuererklärung beantragt wurde. Dies gilt auch wenn die spätere Rente die Pfändungsfreigrenzen übersteigt. Die später zu zahlende monatliche Rente unterliegt allerdings den Pfändungsfreigrenzen!

Der Schuldner kann derzeit vom 18. bis zum 27. Lebensjahr 6.000,00 € und vom 28. bis zum 67. Lebensjahr 7.000,00 € jährlich "geschützt" ansparen – der pfändungsfreie Rückkaufswert darf jedoch derzeit 240.000,00 € nicht übersteigen.

Pfändungsschutz der <u>Sterbeversicherung</u>

2007 hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass eine Sterbegeldversicherung nur dann pfändbar ist, wenn der Rückkaufswert am Tag der Pfändung 5.400,00 € übersteigt. Es ist also nicht auf die Versicherungssumme abzustellen, die deutlich höher sein kann.

Auch wird nicht die Versicherung insgesamt pfändbar, wenn bereits mehr als die 5.400,00 € eingezahlt sind, sondern nur der Teil, der diesen Betrag übersteigt.

Geht es um die Frage, ob der Insolvenzverwalter die Versicherung kündigen und einziehen darf, ist nicht auf den Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung abzustellen, sondern auf das Ende des gerichtlichen Insolvenzverfahrens (i.d.R. 1 Jahr nach Eröffnung). Ggf. sollte also die Einzahlung in eine Sterbeversicherung ruhen, falls der Grenzwert fast erreicht sein sollte.

Droht Pfändung der Versicherung durch einen Gläubiger oder den Insolvenzverwalter sollten Sie mit der Versicherung Kontakt aufnehmen und sie nachweisbar auffordern, Ihnen zunächst die Möglichkeit der Vollstreckungsgegenklage oder der Beschwerde beim Insolvenzgericht zu geben, bevor gekündigt und an den Gläubiger / den Verwalter ausgezahlt wird.

5. Das Verbraucherinsolvenzverfahren

falls Sie eine Entschuldung durch das Insolvenzverfahren anstreben

Durch die zum 01.01.99 eingeführte Insolvenzordnung erhalten erstmals überschuldete Privatpersonen die Chance auf einen finanziellen Neuanfang. Auch ehemalige Selbstständige können das Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen, wenn sie weniger als 20 Gläubiger haben und wenn keine Verbindlichkeiten aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern bestehen (dies sind Krankenkassenbeiträge von Mitarbeitern, Lohnsteuer, BG-Beiträge für Mitarbeiter, Bundesknappschaftsabgaben). Für die Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens benötigen Sie die Unterstützung einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle oder von Rechtsanwälten bzw. Notaren. Die Beratung durch eine gemeinnützige Schuldnerberatung ist in der Regel kostenfrei, aber mit mehr oder weniger langen Wartezeiten verbunden.

Das gerichtliche Verfahren ist gebührenpflichtig. Wenn Sie die Gerichtskosten in Höhe von i.d.R. 1.200,00 bis 1.800,00 € nicht aufbringen können, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundungshilfe zu stellen. In diesem Fall werden die Kosten für das gerichtliche Insolvenzverfahren zunächst vom Land vorgeschossen. Dieser Kostenvorschuss muss von Ihnen entweder im Laufe des Verfahrens oder nach Abschluss des Insolvenzverfahrens in Raten zurückgezahlt werden. Letzteres gilt allerdings nur dann, wenn Ihre Einkommenssituation dies erlaubt. Sollten während des Insolvenzverfahrens Anteile Ihres Gehaltes pfändbar oder noch Vermögen vorhanden sein, werden die Kosten des Verfahrens zunächst aus dieser "Masse" getilgt. Die Zahlung der Gerichtskosten mit Hilfe der gepfändeten Beträge geht dann zu Lasten der Gläubiger.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren umfasst 4 Phasen

- einen außergerichtlichen Einigungsversuch; scheitert dieser folgt
- ein Schuldenbereinigungsplanverfahren, das vom InsO- Gericht veranlasst werden kann. Scheitert auch dieser oder wird als nicht sinnvoll abgelehnt, folgt
- das gerichtliche Insolvenzverfahren und danach
- die Wohlverhaltensphase, an deren Ende die Restschuldbefreiung wirksam wird.

Die Laufzeit des Verfahrens beträgt inzwischen nur noch 3 Jahre.

Um ein Verfahren zur Schuldenbefreiung beantragen zu können, müssen Sie zahlungsunfähig sein oder es muss Zahlungsunfähigkeit drohen.

Ziel des Insolvenzverfahrens ist die Restschuldbefreiung am Ende des Verfahrens. Dabei ist es gleichgültig, ob pfändbare Beträge in dieser Zeit abgeführt werden konnten. Die Restschuldbefreiung gilt gegenüber (fast) allen Gläubigern, die vor dem Eröffnungsstichtag eine Forderung gegen sie besessen haben.

Außergerichtliche Einigung

Zunächst sollte genau erfasst werden, wo Sie mit welchen Forderungen verschuldet sind. Hierzu werden folgende Angaben benötigt:

- Name, Adresse (Postfach reicht nicht) und Aktenzeichen des Forderungsinhabers (z.B. Ursprungsgläubiger oder Inkassounternehmen) und des rechtlichen Vertreters (z.B. Rechtsanwalt oder Inkassounternehmen)
- Die Forderungshöhe, notfalls geschätzt
- Forderungsgrund, z.B. Warenlieferung, Dienstleistung, Darlehen etc.

Auf der Grundlage dieser Zahlen muss allen Gläubigern ein außergerichtlicher Einigungsversuch auf der Basis eines Verteilungsplanes vorgelegt werden. Üblicherweise wird den Gläubigern die Verteilung des in den nächsten 3 Jahren pfändbaren Betrages angeboten.

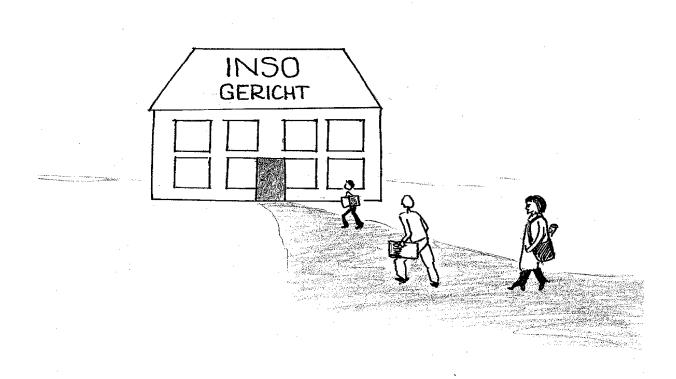
Ein Verteilungsplan kann aber auch völlig anderen Inhalt haben. Wenn Sie den Gläubigern mehr anbieten als diese im Insolvenzverfahren erhalten würden, werden die Gläubiger einem Vergleich eher zustimmen. Gleichzeitig steigt aber Ihr Risiko, nicht einhalten zu können, was Sie sich vorgenommen und den Gläubigern zugesagt haben. Also: Vorsicht!

Scheitert der Einigungsversuch, brauchen Sie eine Bescheinigung, die dieses Scheitern bestätigt. Sie erhalten diese von einer geeigneten Stelle, also den Schuldnerberatungsstellen oder von einer geeigneten Person (Rechtsanwälte, Notare). Erst danach kann beim zuständigen Insolvenzgericht der Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens eingereicht werden.

Antragsformular

Das bundeseinheitliche Antragsformular können Sie beim InsO- Gericht und bei den meisten Schuldnerberatungsstellen in Papierform erhalten oder als Download über das Bundesjustizministerium oder über meine Homepage (www.sib-solingen.de - "Schnelle Hilfe") herunterladen.

Für jede verschuldete Person ist ein eigener Insolvenzantrag zu stellen. Geht es um Eheleute und sind beide überschuldet, muss auch jeder einen eigenen Antrag stellen. Eine Restschuldbefreiung kann nur erhalten, wer einen eigenen Antrag einreicht!



Kosten des Verfahrens und Stundung

Die Gerichtskosten in einem Verfahren mit geringen pfändbaren Bezügen betragen 1.200,00 bis 1.800,00 € (abhängig von Gläubigeranzahl, Vermögen und sonstigem Aufwand). Dieser Betrag muss vom Schuldner nicht sofort bezahlt werden! Er kann einen <u>Stundungsantrag</u> stellen. Wie oben bereits erwähnt, werden die Kosten dann vom Staat vorgeschossen.

Im Rahmen des Stundungsantrages muss die Einkommens- und Vermögenssituation des Ehepartners im Antragsformular angegeben werden. Hatte der Partner zumindest indirekt einen Nutzen aus der Verschuldung muss er die Kosten des Verfahrens tragen. Dies gilt nur, wenn er leistungsfähig durch Vermögen oder Einkommen ist. Als Orientierung kann die Pfändungstabelle dienen. Entstehen pfändbare Beträge beim nicht verschuldeten Partner wird er sich auf eine Zahlungspflicht einstellen müssen. (§ 4 a InsO i.Verb.m. § 1360 a BGB)

Erzielt der insolvente Schuldner pfändbare Einkünfte während des Insolvenzverfahrens kann der Ehepartner, der die Verfahrenskosten vorgeschossen hat, die Rückzahlung seines Vorschusses aus der Insolvenzmasse verlangen.

I.d.R. wird die Stundung der Verfahrenskosten vom Schuldner für die gesamte Verfahrensdauer zusammen mit dem Insolvenzantrag eingereicht. Das Insolvenzgericht bewilligt die Stundung aber zunächst nur für das Eröffnungsverfahren und das gerichtliche Insolvenzverfahren, nicht aber für die anschließende Wohlverhaltensperiode. Ein neuer Stundungsantrag oder zumindest ein Verweis auf den alten Antrag wird in der Restschuldbefreiungsphase notwendig! Leider scheitern immer wieder Insolvenzverfahren, weil dies vergessen wird!

Wie bereits mehrfach beschrieben, befinden sich immer wieder unerlaubte Handlungen unter den Gläubigerforderungen, insb. Geldstrafen, Verurteilungen wg. Betruges, Rückstände aus Sozialversicherungsbeiträgen und Rückforderungen von Sozialleistungsträgern (z.B. Kindergeld, ALG I oder Bürgergeld). Dies motiviert Gerichte, eine Stundung der Verfahrenskosten abzu-lehnen. Das Insolvenzgericht lehnt den Stundungsantrag ab, weil die vollständige Restschuldbefreiung nicht erreicht werden kann und somit der Sinn des Verfahrens verfehlt wird! Mit Einreichen des Antrages sollten hier Gegenargumente benannt werden. Zum Beispiel durch Nachweise, dass solche Forderungen durch Hilfe aus der Familie parallel zum InsO-Verfahren beglichen werden können.

Berechnung der Mindestvergütung für den Insolvenzverwalter: Mindestvergütung 1.120,00 €

Von 11-15 Gläubiger	210,00 € zusätzlich
Von 15-20 Gläubiger	210,00 € zusätzlich
Von 21-25 Gläubiger	210,00 € zusätzlich
Von 26-30 Gläubiger	210,00 € zusätzlich
Von 31-35 Gläubiger	140,00 € zusätzlich
Von 36-40 Gläubiger	140,00 € zusätzlich usw.

In der Wohlverhaltensphase 166,60 € inkl. MwSt pro Jahr.

Schuldenbereinigungsplanverfahren

Sobald der Antrag dem Gericht vorliegt, wird er auf Vollständigkeit und Zuständigkeit geprüft. Standort des InsO- Gerichtes ist immer das Landgericht zu dem Ihr Wohnort gehört! Anschließend entscheidet das Gericht, ob ein gerichtliches <u>Schuldenbereinigungsplan</u>verfahren durchgeführt werden soll. Der Schuldenbereinigungsplan sieht vor, dass das Gericht nochmals versucht, sich mit den Gläubigern zu einigen. Grundlage dieses Einigungsversuches ist der Plan, den die Schuldenberatung erarbeitet und dem Antrag beigefügt hat. Das Gericht wird das Planverfahren nur durchführen, wenn Aussicht auf Erfolg besteht. Damit der Plan erfolgreich ist, müssen mehr als 50% der Gläubiger zustimmen. Diese Mehrheit der Gläubiger muss zusätzlich mehr als die Hälfte der Forderungshöhe im Besitz haben.

Gelingt der Plan, ist kein InsO- Verfahren nötig. Eine Eintragung in der Schufa erfolgt nicht. Die Verfahrenskosten für diese Verfahrensphase sind gering, i.d.R. unter 100,00 €.

Sollten keine pfändbaren Beträge vorhanden sein und vom Schuldner kein erfolgversprechendes Zahlungsangebot vorgelegt werden, wird diese Verfahrensstufe übersprungen.

Das gerichtliche Insolvenzverfahren

Wird der Schuldenbereinigungsplan nicht durchgeführt oder scheitert er, wird das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet.

Mit der Insolvenzeröffnung erhalten Sie drei Beschlüsse vom Insolvenzgericht:

Erstens das Ergebnis der Prüfung, ob Sie grundsätzlich eine Restschuldbefreiung erhalten können. Zweitens den Beschluss über die Stundung der Verfahrenskosten und drittens den Eröffnungsbeschluss.

Letzteren sollten Sie gut aufbewahren und sich ein paar Mal kopieren. Sie können aus dem Beschluss das genaue Datum ablesen, wann die Laufzeit des Insolvenzverfahrens begonnen hat und Sie sehen, wer Ihr Insolvenzverwalter ist. Durch Vorlage des Eröffnungsbeschlusses können Sie sich vor dem Gerichtsvollzieher und pfändenden Gläubigern schützen. Beide dürfen wegen der alten Schulden nicht mehr gegen Sie vorgehen!

Die Durchführung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens wird vom Gericht öffentlich bekannt gemacht. Alle Gläubiger, die Forderungen gegen Sie geltend machen wollen, müssen sich innerhalb einer festgesetzten Frist beim Verwalter melden und ihre Forderung anmelden. Tun die Gläubiger dies nicht, können sie wegen dieser Sache nie wieder gegen Sie vorgehen! (Ausnahme: Sollte Ihr Insolvenzverfahren scheitern, können alle ursprünglichen Gläubiger wieder aus den ursprünglichen Vollstreckungstiteln gegen Sie vorgehen.)

Der Insolvenzverwalter wird alle Gläubiger, die im Insolvenzantrag genannt wurden, anschreiben und auffordern, ihre Forderung anzumelden. So entsteht ein Forderungsverzeichnis. Im Laufe des Verfahrens werden die Anteile der Forderungen der einzelnen Gläubiger an den Gesamtschulden festgestellt (Quoten), damit die zukünftigen Insolvenzmasse (z.B. bestehend aus pfändbaren Lohnanteilen) entsprechend verteilt werden kann.

Versagung der Restschuldbefreiung

Wenn ein Gläubiger erreichen will, dass Ihnen die Restschuldbefreiung versagt wird, kann er einen begründeten Antrag auf <u>Versagung der Restschuldbefreiung</u> stellen. Diesem Antrag wird das Gericht folgen, wenn nachfolgende Versäumnisse vorliegen (§ 290 InsO):

Dem Schuldner ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn der Schuldner (vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag)

- in den letzten 5 Jahren wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c StGB (Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung) zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.
- in den letzten 3 Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
- in den letzten 3 Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
- Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
- vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben in der nach § 287 Abs. 1 Satz 3 vorzulegenden Erklärung (es existieren keine Gründe für eine Unzulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung) und in den nach § 305 Absatz 1 Nummer 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen gemacht hat,
- seine Erwerbsobliegenheit nach § 287 b verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hat; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft.

Die ersten 3 Punkte werden ein erstes Mal bereits vor der Eröffnung des Verfahrens durch das Gericht geprüft. Die letzten 3 Punkte führen dazu, dass das Verfahren nach Eröffnung durch den Antrag eines Insolvenzgläubigers scheitern kann. Sie könnten dann erst 3 Jahre später einen neuen Insolvenzantrag stellen können.

Scheitert das Insolvenzverfahren, weil Sie die Treuhandvergütung (166,60 €) nicht beglichen haben und ersatzweise auch keinen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten gestellt haben, wird das Gericht die Stundung widerrufen und Sie anschließend zur Zahlung der Verfahrenskosten auffordern. Zahlen Sie die Verfahrenskosten nicht, wird das Gericht das Verfahren ohne Erteilung der Restschuldbefreiung aufheben.

Anders als bei der Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO ist in diesem Fall eine sofortige neue Antragstellung möglich!

Der Insolvenzverwalter

Dem <u>Insolvenzverwalter</u> kommt im Insolvenzverfahren eine zentrale Rolle zu. Klappt die Kooperation zwischen Schuldner und Insolvenzverwalter wird das Verfahren mit großer Wahrscheinlichkeit erfolgreich durchlaufen werden können. Dabei dürfen Sie nie vergessen, dass der Insolvenzverwalter der Vertreter der Gläubigerinteressen ist.

Zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters gehören:

- die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Gläubigerforderungen
- die regelmäßige Berichterstattung über den Schuldner an das Insolvenzgericht
- die Mehrung, die Sicherstellung und die Verteilung der Insolvenzmasse unter den Gläubigern, die ihre Forderung angemeldet haben. (Zur InsO- Masse gehören alle pfändbaren Vermögenswerte und alle Anfechtungsansprüche)

Die fortbestehenden Sicherheiten einzelner Gläubiger an irgendwelchen Vermögenswerten hat der Insolvenzverwalter bei der Frage der Verwertung zu berücksichtigen. Bevor er die eingezogenen Vermögenswerte an die Gläubiger verteilt, müssen die Verfahrenskosten des Insolvenzverfahrens beglichen sein. Diese bestehen aus den Gerichtskosten und seinen eigenen Vergütungsansprüchen, seinen Kosten und Auslagen.

Der Insolvenzverwalter untersteht der Rechtsaufsicht durch das Insolvenzgericht und ist ihm gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig. Erfüllt er seine insolvenzrechtlichen Pflichten nicht, kann er dazu durch ein Zwangsgeld angehalten werden. Eine Entlassung ist nur aus wichtigem Grund von Amtswegen, auf Antrag des Verwalters selbst oder der Gläubigerversammlung, nicht aber eines einzelnen Insolvenzgläubigers, möglich.

Nach Insolvenzeröffnung wird der Insolvenzverwalter den privaten Vermieter anschreiben und ihm schriftlich mitteilen, dass er für zukünftig entstehende Mietrückstände nicht haften wird. Auch alle anderen auf Dauer angelegten Verträge (Dauerschuldverhältnisse wie z.B. Handy, Telefon, Leasing, Internet, Versicherungen etc.) kann der Verwalter kündigen. Dies kann hilfreich sein, wenn Sie diese Verträge loswerden wollen, kann aber auch problematisch sein, wenn Sie gern mit diesen Vertragspartnern weiterhin zusammenarbeiten wollen. Allerdings geschieht eine solche Kündigung in der Regel nicht! Den Mietvertrag für Ihre Wohnung kann der Verwalter nicht kündigen.

Vergessen Sie niemals, dass die vorrangige Aufgabe des Insolvenzverwalters die Befriedigung der Gläubigerforderungen ist! Hierzu wird er alles verwertbare und pfändbare Vermögen einziehen! Daneben ist er an einem möglichst reibungslosen Ablauf des Verfahrens mit möglichst wenig Aufwand interessiert. Auch wenn Sie das Glück haben einen netten Insolvenzverwalter erwischt zu haben, er bleibt der Vertreter der Gegenseite!!!

Machen Sie sich klar: Sein Honoraranspruch erhöht sich mit jedem Euro, der zur Masse gezogen wird!



Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

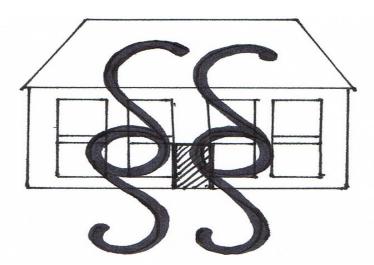
Während des eröffneten, gerichtlichen Insolvenzverfahrens sind Sie verpflichtet, alle Änderungen Ihrer persönlichen Situation dem Insolvenzverwalter mitzuteilen. Sicherheitshalber sollten Sie immer Kopien dem Insolvenzgericht zusenden und dafür sorgen, dass Sie einen Nachweis über den Versand haben. Am einfachsten ist dies bei E-Mail und Fax mit Fax-Bericht.

Ihre Pflichten umfassen u.a.:

- Angaben zu Änderungen bei der Unterhaltsverpflichtung, z.B. wenn der Ehepartner neuerdings eigene Einkünfte über der Minijobgrenze erzielt
- Informationen über Änderungen bei der Unterhaltsverpflichtung, da Kinder Schule oder Ausbildung abgeschlossen haben
- Angaben zu einer neuen Adresse falls Sie umgezogen sein sollten. (Ein Umzug ins Ausland ist grundsätzlich möglich)
- Die Weitergabe von bisher vergessenen Gläubigern an den Verwalter (falls sich ein Gläubiger erst nach Eröffnung meldet und er nicht im Antrag genannt war)
- Informationen zu neuem Vermögen, das Ihnen zugefallen ist, z.B. durch Erbschaft, Lottogewinn etc.
- Bekanntgabe eines Arbeitgeberwechsel
- Die Weitergabe von Einkommensnachweisen insb. bei schwankenden Einkünften
- Informationen und Nachweise damit der Insolvenzverwalter die Steuererklärung für Zeiträume vor der Insolvenzeröffnung für Sie anfertigen, unterschreiben und beim Finanzamt einreichen kann

Kontakt mit dem Insolvenzverwalter

Sie werden den Insolvenzverwalter in aller Regel nur einmal während des Verfahrens sehen. Meistens findet innerhalb der ersten 4 Wochen nach Eröffnung ein Besprechungstermin statt. Dieser dauert maximal 1 Stunde und findet entweder im Büro des Verwalters statt oder bei Ihnen zu hause. Alle anderen Kontakte finden i.d.R. schriftlich statt.



Anfechtung und Rückschlagsperre

Gesetzliche Grundlagen finden sich in §§ 119 ff BGB, dem Anfechtungsgesetz (AnfG) und in der InsO insb. §§ 129 ff.

Ziel der Anfechtung

Durch die Anfechtung soll zum einen Vermögensverschiebung des Schuldners rückgängig gemacht werden. Als Vermögensverschiebung sind alle Maßnahmen im Vorfeld des bereits vom Schuldner geplanten Insolvenzverfahrens zu verstehen, mit deren Hilfe Vermögen vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt werden sollte.

Zum anderen sollen Maßnahmen der Gläubiger rückgängig gemacht werden, wenn diese zur Benachteiligung der Gläubigergesamtheit geführt haben.

Einige Vorbemerkungen

Die Insolvenzanfechtung ist ein Thema, in dem von Insolvenzverwalterseite sehr viel "geblufft" wird. Eine erfolgreiche Gegenwehr ist somit durchaus denkbar.

Für die Anfechtung sind in großen Kanzleien "Prozessverwalter" zuständig, also vom Verwalter beauftragte Kollegen, die meistens in der gemeinsamen Kanzlei tätig sind.

Grundlage jeder Anfechtung ist die Kenntnis des Verwalters über eine anfechtbare Rechtshandlung. Diese gewinnt er u.a. aus Ihren Unterlagen, insbesondere den Kontoauszügen.

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern könne ebenso anfechtbar sein, wie freiwillige Zahlungen an Gläubiger.

Jede erfolgreiche Anfechtung setzt voraus, dass es durch eine Rechtshandlung zur Benachteiligung der Gläubigergesamtheit gekommen ist! Zahlungen aus dem pfändungsfreien Einkommen, überwiesen vom Pfändungsschutzkonto, können somit nicht anfechtbar sein.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Gläubigerbenachteiligung liegt immer beim Verwalter!

Wurden nahestehenden Personen vom Schuldner bedacht, wird grundsätzlich von einer Benachteiligungsabsicht des Schuldners ausgegangen. Hier kehrt sich die Beweislast um. Der Verwalter muss nur die Tatsache der nahestehenden Person nachweisen. (§§ 131- 133 und 137 InsO)

Nahestehende Personen sind u.a.

- Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaft, auch wenn die Gemeinschaft erst nach der Rechtshandlung eingegangen wurde
- Eheähnliche Gemeinschaften
- Alle Verwandten in aufsteigender und absteigender Richtung des Schuldners und deren Ehepartner

Im Fokus des Verwalters stehen zunächst einmal alle Rechtshandlungen innerhalb der 3-Monatsfrist vor Insolvenzantragstellung. (siehe unten)

Von zentraler Bedeutung ist die Frage, wann genau die strittige Handlung vorgenommen wurde. Der Zeitpunkt bestimmt wesentlich, die Möglichkeit eine Anfechtung erfolgreich zu realisieren.

Dabei ist immer auf den Eingang des ersten Insolvenzantrages beim Insolvenzgericht abzustellen. Dies kann auch ein Gläubigerantrag sein. Damit allerdings der Eingang eines Gläubigerantrages maßgebend ist, muss er entweder zur Eröffnung des Verfahrens oder in Verbindung mit dem Eigenantrag des Schuldners zur Eröffnung geführt haben.

Auf der anderen Seite des maßgeblichen Zeitfensters ist entscheidend, wann die rechtliche Wirkung der Rechtshandlung eintritt. Bei einer Pfändung ist auf die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei Schuldner und Drittschuldner abzustellen, nicht auf die Überweisung des gepfändeten Betrages. Bei einer Immobilie ist die Eintragung der Zwangssicherungshypothek im Grundbuch maßgebend.

Im Rahmen der Anfechtung ist in vielen Fällen zu klären, ob der Schuldner zum Zeitpunkt der angefochtenen Handlung bereits zahlungsunfähig oder überschuldet war. Folgende Kriterien sind zu prüfen:

- Reichte das kurzfristig verfügbare Vermögen (3 Wochen) aus, um zumindest 90% der Schulden zu decken?
- Hatte der Schuldner seine Zahlungen eingestellt? Wenn ja, ist von Zahlungsunfähigkeit auszugehen.

Rechtsfolge der Anfechtung ist die Rückgabe des Vermögensgegenstandes in die Insolvenzmasse. (§§ 143, 144 InsO)

Für die Insolvenzanfechtung sind die örtlichen Vollstreckungsgerichte zuständig, nicht das Insolvenzgericht

Der insolvenzrechtliche Anspruch auf Anfechtung verjährt nach 3 Jahren. Die Laufzeit der Frist beginnt am Ende des Jahres in dem das Verfahren eröffnet wurde. Ausnahme: Erlangt der InsO- Verwalter unverschuldet erst später Kenntnis von Anfechtungsmöglichkeiten, verschiebt sich der 3- Jahreszeitraum entsprechend nach hinten. Zur Wahrung der Frist muss Klage erhoben sein!

Was darf angefochten werden:

Nahezu jede Rechtshandlung, d.h. jede Handlung die geeignet ist, das Vermögen des Schuldners zum Nachteil der Gläubiger zu schmälern.



Insolvenzanfechtung – einige Beispiele

§ 130 Kongruente Deckung - Gläubiger hat Anspruch auf Erfüllung eines Vertrages

Beispiel: Schuldner zahlt Raten an den Gläubiger

Die Zahlungen sind innerhalb von 3 Monaten vor Antragseingang anfechtbar, wenn der Gläubiger Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit hatte oder diese nach den Besonderheiten des Einzelfalles hätte haben können.

§ 131 Inkongruente Deckung - Gläubiger hat keinen Anspruch It. Vertrag

Beispiele:

- -Jede eingeleitete Pfändungsmaßnahme
- -Eine nachträgliche Übergabe des Fahrzeugbriefes an einen Gläubiger
- -Der Gläubiger erhält als Ausgleich eines Darlehensrückstandes einen Gegenstand, der zur Insolvenzmasse gehören würde als Sicherheit
- -Der Schuldner begleicht eine Forderung, die noch nicht fällig ist, also vorab

Im ersten Monat vor Eingang des Antrages beim Insolvenzgericht ist die Anfechtung immer möglich. Im zweiten und dritten Monat vor Eingang des Antrages beim Insolvenzgericht reicht es aus, wenn der Insolvenzverwalter den Nachweis führen kann, dass Zahlungsunfähigkeit bestanden hat, um die Anfechtung zu erklären.

§ 132 <u>Unmittelbare Benachteiligung</u> - Der Anfechtungsgegner muss kein Insolvenzgläubiger sein. Es geht um Rechtsgeschäfte, die die Gläubiger

unmittelbar benachteiligen.

Beispiele: -Gegenstände werden unter Wert verkauft

-Nachteilige vertragliche Klauseln für den InsO- Fall wurde vereinbart

Innerhalb von 3 Monaten vor Antragseingang sind derartige Handlungen anfechtbar, wenn der Anfechtungsgegner Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit hatte oder nach den Besonderheiten des Einzelfalles hätte haben können. (also wie §130 InsO)

§ 133 Abs. 1 Vorsatzanfechtung - Der Schuldner hat den Vorsatz die Gläubiger zu benachteiligen

Eine Rechtshandlung des Schuldners ist notwendig! Die Benachteiligung anderer Gläubiger muss gewollt gewesen sein oder der Schuldner muss die Folgen erkannt und billigend in Kauf genommen haben. Zahlungsunfähigkeit muss (noch) nicht bestanden haben! Der Anfechtungsgegner musste zusätzlich Kenntnis von der Benachteiligungsabsicht haben. Hatte der Gläubiger Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit wird die Kenntnis von der Benachteiligungsabsicht vermutet. Wurde dem Gläubiger eine inkongruente Deckung gewährt, spricht dies für eine Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit und Benachteiligungsabsicht. Ist der Gläubiger eine nahestehende Person kehrt sich die Beweislast um!

10 Jahre anfechtbar!

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind somit grundsätzlich nicht nach §133 anfechtbar, es sei denn, der Schuldner hat die Zwangsvollstreckung durch eigene Rechtshandlungen erst ermöglicht.

§ 133 Abs. 2 <u>Unmittelbare Benachteiligung</u> - durch einen entgeltlichen Vertrag zwischen einer nahestehenden Person und dem Schuldner

Verträge in diesem Sinne sind: Alle schuldrechtlichen Vereinbarungen, Übereignungen, Eintragungen dinglicher Rechte etc. Ein entgeltlicher Vertrag liegt nur dann vor, wenn Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Beispiel:

Der Bruder gewährt ein Darlehen über 50.000,00 € für Entschuldung. Diese misslingt, Geld ist "verbraucht". Die Gewährung des Darlehens war vom Bruder von der Eintragung im Grundbuch abhängig gemacht worden. Dies ist entsprechend im Vertrag geregelt. Geldfluss ist nachweisbar und Eintragung im Grundbuch wurde vorgenommen. Durch die Eintragung ist die Immobilie wertausschöpfend belastet.

2 Jahre anfechtbar!

§ 134 <u>Schenkungsanfechtung</u> - Unentgeltliche Leistungen (auch Verträge, bei denen Leistungen und Gegenleistung in keinem angemessenen Verhältnis stehen)

4 Jahre anfechtbar!

Spezielle Rechtsvorschriften im Rahmen der Insolvenzordnung

§ 287 a InsO

Der Antrag auf Restschuldbefreiung (RSB) ist unzulässig, wenn dem Schuldner

- in den letzten 10 / 11 Jahren Restschuldbefreiung erteilt (Laufzeit InsO 3 Jahre: 11 Jahre)
- in den letzten 5 Jahren nach § 297 InsO (Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat) versagt wurde oder
- in den letzten 3 Jahren Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nr. 5 (Verstoß gegen Mitwirkungspflichten), Nr. 6 (falsche Angaben in den Verzeichnissen) oder Nr. 7 (Verletzung der Erwerbsobliegenheiten im Insolvenzverfahren) oder nach § 296 InsO (Verletzung der Obliegenheiten) versagt wurde.

Das Gericht hat dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen.

§ 89 InsO

Sicherungen oder Befriedigungen, die ein Insolvenzgläubiger nach Eröffnung des Verfahrens infolge von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erlangt hat, sind unwirksam. Eine vor Eröffnung ausgebrachte Pfändungsmaßnahme verliert nach Ablauf des Monats, in dem die Eröffnung stattfand, ihre Wirkung. Bei Eröffnung nach dem 15. gilt die Wirkung noch für den Folgemonat.

§ 81 InsO

Hat der Schuldner nach InsO- Eröffnung über einen Gegenstand der Insolvenzmasse verfügt, ist diese Verfügung unwirksam (z.B. Verkauf PKW, Umschreibung LV).

§ 91 InsO

Besitzt ein Gläubiger Rechte an der Insolvenzmasse kann er diese nicht wirksam einziehen, wenn die Forderung erst nach InsO- Eröffnung entsteht. (z.B. Abtretung der Steuererstattungsansprüche an Steuerberater für ein bei Eröffnung noch nicht abgeschlossenes Geschäftsjahr).

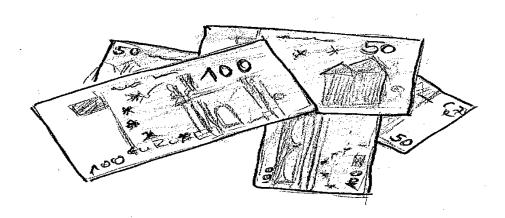
§ 88 InsO

Rückschlagsperre

Alle Sicherheiten, die ein Gläubiger im o.g. Zeitraum von 3 Monate vor Antragseingang erhalten hat, verlieren mit Eröffnung ihre Wirkung qua Gesetz, d.h. ohne, dass Sie vom Verwalter angefochten werden müssen.

§ 142 InsO

Bargeschäfte - Ein <u>Bargeschäft</u> liegt vor, wenn für die Leistung des Schuldners unmittelbar (d.h, spätestens innerhalb von 4 Wochen) eine gleichwertige Gegenleistung erfolgt ist. Liegen die Voraussetzungen für ein Bargeschäft vor ist eine Anfechtung nicht möglich.



Welche Vermögenswerte sind pfändbar?

Im Antrag mussten Sie bereits Angaben zum Wert des noch vorhandenen <u>Vermögens</u> machen. Nach Eröffnung werden Ihre Angaben nochmals vom Insolvenzverwalter auf Glaubwürdigkeit geprüft. Vermögen, das sich bei Insolvenzeröffnung im Eigentum des Schuldners befindet, wird er einziehen und verwerten.

In einer normal ausgestatteten Wohnung ist i.d.R. nichts <u>pfändbar</u>. Selbst eine hochwertige Wohnungsausstattung interessiert den Insolvenzverwalter meistens nicht, da Aufwand und realistischer Verkaufswert in einem aus seiner Sicht ungünstigen Verhältnis stehen. Dies ist anders bei Sparbüchern, Lebensversicherungen, vermögenwirksamen Leistungen, Bausparverträgen oder dem PKW. Letzterer ist immer dann pfändbar, wenn Sie ihn nicht zwingend für die berufliche Tätigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen benötigen. Ist der PKW allerdings finanziert und der Brief liegt bei der Bank, ist das Fahrzeug nur dann pfändbar, wenn der Erlös aus dem Verkauf höher sein wird als die Schuld bei der Bank. Dies ist nur selten der Fall.

Sie werden die Möglichkeit erhalten, einzelne Vermögenswerte aus der Insolvenzmasse herauszukaufen. Hier werden Sie Ihr ganzes Verhandlungsgeschick brauchen, um einen akzeptablen Preis auszuhandeln! Ratenzahlung ist grundsätzlich möglich!

Unerlaubte Handlungen

Einzelne Forderungen von Gläubigern können von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgeschlossen sein. Insbesondere gilt dies für Geldstrafen und Geldbußen. Aber auch Forderungen von Krankenkassen, wenn Arbeitnehmerbeiträge im Rahmen einer früheren selbstständigen Tätigkeit vorsätzlich nicht abgeführt wurden, gehören in diese Forderungsgruppe. Obwohl Ihre Erfolgsaussichten in einem Rechtsstreit mit Krankenkassen gering sind, lohnt i.d.R. ein Widerspruch gegen die Behauptung, Sie hätten mit Vorsatz gehandelt und eine unerlaubte Handlung begangen. In der Regel ist ein Widerspruch gegen die Forderung an sich nicht ratsam!) Sollte die Krankenkasse gerichtlich gegen Sie vorgehen, ist meistens eine Rücknahme des Widerspruchs ratsam. Achtung: Wenn Sie zu spät reagieren, entstehen Gerichts- und Anwaltskosten auf Seiten des Gläubigers.

Die gleiche Situation kann sich bei jedem anderen Gläubiger ergeben, wenn dieser behauptet seine Forderung stamme aus einer <u>deliktischen (strafbaren) Handlung</u>, z.B. Betrug. Im Rahmen der Forderungsprüfung durch den Insolvenzverwalter soll dieser auch die Nachweise zur Glaubhaftmachung einer unerlaubten Handlung prüfen, er wird aber im Zweifelsfall die Forderung als unerlaubte Handlung ins Forderungsverzeichnis aufnehmen. Über diese Tatsache muss der Schuldner vom Insolvenzgericht informiert werden und erhält eine Widerspruchsfrist von 14 Tagen.

Der Widerspruch bedarf zunächst keiner näheren Begründung durch den Schuldner. Der Gläubiger muss nun Klage vor dem Vollstreckungsgericht erheben und beweisen, dass seine Forderung aus unerlaubter Handlung stammt und damit von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist. Das Klageverfahren kann vom Gläubiger auch nach Ende des Verfahrens, also nach 3 oder mehr Jahren beantragt werden.

Wenn Sie die Ungewissheit quält, ob ein Gläubiger noch ein Klageverfahren gegen Sie einleiten wird, können Sie dies durch eine Feststellungsklage klären lassen.

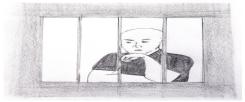
Hat der Gläubiger bereits ein zivilrechtliches Urteil gegen Sie in der Hand indem die Forderung gegen Sie bereits aus unerlaubter Handlung festgestellt wurde, verkehrt sich die Nachweispflicht. Sie müssten dann ein Klageverfahren führen und nachweisen, dass es sich nicht um eine unerlaubte Handlung gehandelt hat. Die Erfolgsaussichten in einem solchen Verfahren werden allerdings gering sein.

Neben dem oben bereits geschilderten Streit mit den Krankenkassen über nicht abgeführte Arbeitnehmeranteile gibt es weitere Gläubiger mit denen ein Streit über den Forderungsgrund unerlaubte Handlung entstehen könnte. Hierzu gehören z.B.:

- Jugendämter, die behaupten, Sie hätten den <u>Unterhalt</u> zahlen können, wenn Sie sich ausreichend um eine angemessene Beschäftigung bemüht hätten.
- Finanzbehörden, wenn Sie bewusst falsche Angaben gemacht haben, z.B. um die Steuerlast zu vermindern oder Leistungen zu erhalten. Maßgebend ist, ob Sie verurteilt wurden wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 Abgabenordnung.
- ebay- Geschädigte
- Forderungen aus privaten Streitigkeiten

Anstatt es auf einen Rechtsstreit mit solchen Gläubigern ankommen zu lassen, kann es sinnvoll sein, einen Vergleich auszuhandeln und diesen entweder aus dem unpfändbaren Einkommen zu bezahlen oder durch dritte Personen begleichen zu lassen.

Sie können auf verschiedene Weise auf die Anmeldung einer unerlaubten Handlung durch einen Gläubiger reagieren. Die möglichen Reaktionsmuster sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:



Gläubiger meldet Forderung als unerlaubte Handlung an	Schuldner widerspricht nicht	Schuldner wider- spricht gegen Forderungsgrund	Schuldner wider- spricht der Höhe der Forderung	Schuldner wider- spricht gegen For- derungsgrund und Höhe Forderung
	Folge	Folge	Folge	Folge
Gläubiger hat keinen "Titel", d.h. es liegt kein Urteil oder Voll- streckungsbe- scheid vor	1. Der Gl. muss aktiv werden, wenn er aus seiner Forderung Kapital schlagen will. Er kann sich hierzu eine vollstreckbare Ausfertigung der Insovenztabelle beschaffen. Dann kann er auf dem Pfändungswege gegen den Sch. vorgehen. Der Sch. wird sich dagegen nicht mehr erfolgreich wehren können.	2. Wie 1., aber der Schuldner kann Vollstreckungsge- genklage erheben und die Recht- mäßigkeit des an- geblichen Gläubi- geranspruches gerichtlich über- prüfen lassen. Der Widerspruch gegen die Anmeldung der unerlaubten Hand- lung verhindert nicht, dass der Gläubiger aus der Tabelle die Zwangsvollstrek- kung betreiben kann.	Wie 1.	3. Wie 2. nur muss jetzt der Gläubiger gegen den Schuld- ner das Klage- verfahren einleiten.
Vor InsO hat ei- ne Behörde ei- nen Rückforde- rungsbescheid erlassen	Wie 1.	Wie 2.	Wie 1.	Wie 3.
Vor InsO hatte Gl. bereits einen Titel aus einem Vollstreckungs- bescheid	Wie 1.	Wie 2.	Wie 1.	Wie 3.
Wie oben, aber im Vollstrek- kungsbescheid ist als Grund "Unerlaubte Handlung" ein- getragen	Wie 1.	Wie 2.	Wie 1.	Wie 3.
GI. hat ein zi- vilrechtl. Urteil gegen den Sch.	Wie 1.	Wie 2.	Wie 1.	Wie 3.
Gläubiger hat ein zivilrecht- liches Urteil gegen den Schuldner mit Feststellung, dass die Forde- rung aus unerl. Handlung stammt	Wie 1.	Wie 1. Da der Sch. innerhalb von 4 Wochen nach Prüfungsstichtag hätte Klage beim AG erheben müssen, gegen die Anmeldung der Forderung als aus unerl. Handlung	Wie 1.	Wie 1. Da der Sch. innerhalb von 4 Wochen nach Prüfungsstichtag hätte Klage beim AG erheben müssen, gegen die Anmeldung der Forderung als aus unerlaubter Handlung

Das Insolvenzplan- Verfahren

Durch das <u>Insolvenzplan</u>verfahren besteht die Möglichkeit, das Verfahren bereits im ersten Jahr nach Eröffnung zu einem Abschluss zu bringen und damit die Restschuldbefreiung für alle angemeldeten Gläubigerforderungen zu erhalten.

Zwischen Eröffnung des Verfahrens und Schlusstermin muss der Schuldner den Plan beantragen. Das Angebot sollte ein Einmalbetrag sein, der höher ist als die Summe, der aus dem Insolvenzverfahren zu erwartenden Erlöse.

Das Insolvenzplanverfahren macht immer dann Sinn, wenn Sie einen Einmalbetrag zur Verfügung stellen können und aus irgendeinem Grund, eine Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in naher Zukunft erwarten oder aus einem anderen wichtigen Grund das Verfahren schnell abschließen möchten.

Besteht die Gefahr, dass es für einzelne hohe Forderungen keine Restschuldbefreiung geben wird, macht das Planverfahren ebenfalls Sinn. Die Inhaber von Forderungen aus unerlaubter Handlung haben zwar eine besondere Rechtsposition, da sie nach Ende des Verfahrens weiter gegen den Schuldner vorgehen können. Ist aber zum Zeitpunkt der Planbeantragung kein Betrag vom Einkommen pfändbar, kann der Plan für diese Gläubiger auch keine Schlechterstellung bedeuten. (Es wird davon ausgegangen, dass auch nach Ende des Insolvenverfahrens keine Beträge pfändbar sein werden.) Trotz ungleicher Rechtsposition der Gläubiger können somit alle Gläubiger gleichbehandelt werden.

Auch wenn eine Versagung der Restschuldbefreiung oder eine Aufhebung der Stundung der Verfahrenskosten droht, könnte das Planverfahren hilfreich sein, um sich von den Schulden doch noch insgesamt befreien zu können.

Große erfahrene Kanzleien haben für das Planverfahren Muster, die eingesetzt werden können. Gleichwohl erwarten immer mehr Insolvenzverwalter, dass der Schuldner selbst einen Insolvenzplan einreicht. Hinsichtlich der Angaben zur Person kann der Plan auf den Berichten des Verwalters basieren.

Wird der Plan vom Schuldner oder der Beratungsstelle erstellt, ist eine Absprache über den Inhalt mit dem Verwalter und dem Insolvenzgericht vor Einreichen des Planes unbedingt ratsam. Auch eine (ggf. tel.) Rücksprache mit den Hauptgläubigern ist ratsam, um bereits im Vorfeld abzuklären, ob sich der Aufwand für das Planverfahren lohnt.

Die Gläubiger können in "Klassen" unterteilt werden. Innerhalb dieser Gruppen können einzelne ablehnende Gläubiger, ähnlich dem Schuldenbereinigungsplanverfahren überstimmt werden, wenn eine Mehrheit dem Plan zustimmt. Stimmt auch die Mehrheit der Gruppen zu, gilt der Plan als angenommen.

Die Erfolgsaussichten des Planverfahrens sind groß, weil nur die Gläubiger die beim Insolvenzgericht zum Besprechungstermin erscheinen über den Plan abstimmen dürfen. Erfahrungsgemäß erscheint das Finanzamt zum Termin, manchmal die örtliche Sparkasse, selten einzelne Gläubiger, die sich besonders über das Verhalten des Schuldners geärgert haben.

Gläubiger können dritte Personen (nicht den Planersteller) bevollmächtigen am Abstimmungstermin teilzunehmen und in einer bestimmten Weise abzustimmen. Es macht also Sinn im Vorfeld dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Zustimmungen vorliegen, um auf alle Überraschungen vorbereitet zu sein!

Erlangt die Bestätigung des gerichtlichen Insolvenzplanes Rechtskraft und sind die Verfahrenskosten beglichen, wird das Insolvenzverfahren durch gerichtlichen Beschluss aufgehoben. Eine Restschuldbefreiung, die auch für nicht beteiligte Gläubiger gilt, wird nicht erteilt.

Ein am Plan nicht beteiligter Gläubiger kann erneut gegen Sie vorgehen! Wird ein solcher Gläubiger durch eine spätere Vergleichszahlung durch den Schuldner finanziell gleich gestellt mit den Insolvenzplangläubigern, ist diesem Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagt.

Prüftermin / Schlusstermin

Im eröffneten, gerichtlichen Insolvenzverfahren müssen die Gläubiger ihre Forderung beim Insolvenzverwalter anmelden. Sie haben hierfür zunächst bis zum sogenannten <u>Prüftermin</u> Zeit. Der Insolvenzverwalter muss die Forderungen auf Rechtmäßigkeit prüfen und in die Gläubigertabelle einfügen. Anschließend wird der Schuldner aufgefordert, die Forderung auf Stimmigkeit zu prüfen. Gibt der Schuldner keine Rückmeldung geht der Verwalter von der Richtigkeit der Forderung aus. Ein Widerspruch des Schuldners hat im Zweifelsfall keine Auswirkungen auf die Bewertung der Forderung durch den Verwalter.

I.d.R. melden viele Gläubiger mit geringen Forderungen ihre Ansprüche nicht oder nicht pünktlich an. Bis zum Schlusstermin können die Gläubiger ihre Forderungen noch nachmelden. Danach geht dies nicht mehr.

Prüftermin und Schlusstermin sind üblicherweise schriftliche Termine. Ein Erscheinen bei Gericht ist somit nicht notwendig. Mit dem Bericht über den <u>Schlusstermin</u> erhält der Schuldner eine Mitteilung über die Höhe der bisherigen Verwaltervergütung und der Gerichtskosten. Dies ist keine Zahlungsaufforderung an den Schuldner!!!

Der Beschluss über die Aufhebung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens beendet den ersten Teil des Insolvenzverfahrens und leitet in die Restschuldbefreiungsphase über.

Vermögen

Wie bereits oben beschrieben, wird der Insolvenzverwalter alle Vermögenswerte des Schuldners zu verwerten versuchen. Anschließend wird er den Erlös verwenden für die ihm entstandenen Kosten der Verwertung, die Verwaltervergütung, die gerichtlichen Verfahrenskosten und für Zahlungen an die Gläubiger; und zwar in dieser Reihenfolge!

Vermögenswerte können z.B. sein:

- PKW, wenn er nicht für den Weg zur Arbeit oder aus gesundheitlichen Gründen zwingend notwendig ist
- Lebensversicherungen, die nicht als pfändungsgeschützte Altersvorsoge abgeschlossen wurden
- Sparverträge für Kinder, die aber auf den Namen der verschuldeten Eltern laufen
- Kaution, nach dem Umzug in eine neue Wohnung, sofern der Vermieter sie freigibt
- Immobilien, wenn eine "freie Spitze" zu erwarten ist, also bei Verkauf mit einem Gewinn zu rechnen ist
- Wohnwagen und Gartengrundstücke im Schrebergarten

Nochmals sei betont, dass Sie immer die Möglichkeit haben eine Verwertung von Vermögen zu verhindern indem Sie dem Insolvenzverwalter anbieten, die Gegenstände aus der Insolvenzmasse auszulösen. Hier ist geschicktes Handeln gefragt. Erst wenn das eröffnete gerichtliche Insolvenzverfahren, also das erste Jahr des Verfahrens (ungefähr) abgelaufen ist, dürfen Sie wieder Vermögen ansparen. Tun Sie dies vorher, riskieren Sie, dass Ihnen die angesparten Beträge wieder abgenommen werden.

Aufrechnung / Verrechnung

Haben Sie gleichzeitig Forderung und Schulden bei einer Stelle entsteht ein juristisches Sonderproblem, die <u>Aufrechnung</u> bzw. <u>Verrechnung</u>. Sind z.B. im Jahr nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Steuerschulden beim Finanzamt entstanden und für das darauffolgende Jahr haben Sie eine Erstattung zu bekommen, kann das Finanzamt die Forderung gegen die Schulden aufrechnen. Ähnliches ist auch anderen Behörden möglich, wenn Sie Ansprüche gegen diese Stellen haben, z.B. Kindergeld- oder Rentenstelle.

Öffentlich-rechtliche Behörden können sich auch untereinander helfen. So kann z.B. ein Anspruch Ihrerseits auf Zahlung der Rente mit Schulden beim JobCenter verrechnet werden.

Achtung: Für Gläubiger, die am Insolvenzverfahren beteiligt sind, sind Verrechnung und Aufrechnung während der Dauer des eröffneten gerichtlichen Insolvenzverfahrens verboten. Dies gilt nur, wenn die Schuld vor Insolvenzeröffnung und Ihre Forderung gegen die Behörde nach Eröffnung entstanden ist.

Steuererklärung und Steuererstattung

Im eröffneten Insolvenzverfahren hat das Thema Abgabe der <u>Steuererklärung</u>en immer besondere Brisanz. Insbesondere ehemalige selbstständige Schuldner haben meistens in den letzten Jahren der Selbstständigkeit keine Steuererklärung abgegeben.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fordert das Finanzamt den Insolvenzverwalter zur Abgabe der noch nicht erstellten Steuererklärungen auf. Ohne Ihre Steuerunterlagen kann der Verwalter die Erklärung nicht erstellen. Er ist darauf angewiesen, dass Sie ihm die Unterlagen zukommen lassen, damit er diesen Job erledigen kann. Die Abgabe der Steuererklärung gehört zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters.

Der Insolvenzverwalter ist in einem Dilemma. Das Finanzamt fordert von ihm die Abgabe der Steuererklärung und kann ihn massiv unter Druck setzen dies auch fristgemäß zu tun. Gleichzeitig kann der Verwalter eigentlich keine Verantwortung dafür übernehmen, dass die Steuererklärung korrekt ist. Er ist davon abhängig, vom Schuldner die vollständigen steuerrelevanten Unterlagen erhalten zu haben, soll aber gegenüber dem Finanzamt die Richtigkeit der Steuererklärung bescheinigen. Vor diesem Hintergrund wünschen sich die meisten Insolvenzverwalter, dass der Schuldner die Steuererklärung vor Eröffnung abgibt, gleichgültig wie perfekt die Erklärung ist.

Von sich aus wird der Insolvenzverwalter nur dann an der Abgabe der Erklärung interessiert sein, wenn eine Steuererstattung zu erwarten ist. In jedem Fall wird er Ihnen Druck machen, dass Sie die fehlenden Unterlagen besorgen oder die fehlenden Steuererklärungen selbst abgeben sollen. Teilen Sie ihm schriftlich mit, dass sie die Erklärung mangels Know How nicht abgeben können.

Wesentlich sind zwei Fragen:

- 1. Wer hat die Steuererklärung anzufertigen?
- 2. Stellt die Forderung des Finanzamtes eine Insolvenzforderung, eine Masseverbindlichkeit oder eine neue Schuldverpflichtung dar?

Zu 1: Drei Zeiträume sind zu unterscheiden:

- 1. Abgabe der Steuererklärung für Zeiträume, die vor dem Jahr liegen in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. (Im Beispiel: 2020, 2021, 2022)
- 2. Abgabe der Steuererklärung für das Jahr in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. (Im Beispiel: 2023)
- 3. Abgabe der Steuererklärung für Zeiträume nach Aufhebung des Verfahrens

Zu 2.:

Für steuerliche Insolvenzforderungen erhalten Sie eine Restschuldbefreiung?

Neue steuerliche Forderungen, die nach Insolvenzeröffnung entstanden sind, können sogenannte Masseverbindlichkeiten sein oder Neuschulden. Masseverbindlichkeiten sind zunächst aus der hoffentlich vorhandenen Insolvenzmasse zu begleichen, Neuverbindlichkeiten vom Schuldner aus dem nicht pfändbaren Einkommen.

Beispiel:

- Insolvenzverfahren eröffnet am 02.01.2023
- Letzte Steuerklärung eingereicht für das Jahr 2019
- Schätzungsbescheide für die Jahre 2020 bis 2021 liegen vor
- Aufhebung des Verfahrens und Beginn der Wohlverhaltsperiode: 20.01.2024

1. Steuererklärungen für Zeiträume vor Eröffnung

Bestand vor Eröffnung eine Erklärungspflicht fällt die Zuständigkeit für die Ab-gabe der Einkommenserklärungen ab Eröffnung in den Aufgabenbereich des Insolvenzerwalters (IV). Die gleiche Pflicht trifft den Insolvenzverwalter auch für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung.

Der Schuldner kann nach bestem Wissen und Gewissen versuchen eine Steuererklärung abzugeben. Hierbei wird er sich in der Regel nicht mehr auf die Unterstützung des Steuerberaters verlassen können. Der (ehemalig) selbstständige Schuldner sollte versuchen, zumindest über die auf dem Konto erkennbaren Einnahmen und Ausgaben eine Einnahme- Überschussrechnung zu erstellen.

Kann der Schuldner dies nicht selbst, sollte er aufgrund seiner Mitwirkungspflichten Alles ihm Mögliche unternehmen, um dem Insolvenzverwalter eine korrekte Abgabe der Steuererklärung zu ermöglichen. In jedem Fall sollten vollständige Kontoauszüge aller Konten vorgelegt werden, da hieraus zumindest ein erheblicher Teil der betrieblichen Einnahmen und Ausgaben erkennbar sein dürfte.

Beim angestellten Schuldner ist zu erwarten, dass er zumindest seine Einnahmen aus einer Anstellung (elektronische Jahreslohnsteuerbescheinigung), Angaben zu ev. Fahrtkosten sowie Kontoauszüge vorlegen kann.

Die Abgabe der Steuererklärung ist Aufgabe des Insolvenzverwalters. Nur in besonders komplizierten Fällen wird es angemessen sein, einen Steuerberater hin zu ziehen. Ist in solchen Fällen kein Geld in der Insolvenzmasse wird der IV i.d.R. keine Steuererklärung abgeben und sich schätzen lassen.

Auch in den Fällen, in denen der Schuldner dem Verwalter die notwendigen Unterlagen zur Abgabe der Erklärung nicht einreicht, wird ihm keine andere Möglichkeit bleiben, als sich vom Finanzamt schätzen zu lassen.

2. Steuererklärungen für das Jahr der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Der angestellte Schuldner oder Arbeitslose behält seine Steuernummer im Insolvenzverfahren.

Es sind die Zeiträume vor und nach Eröffnung zu unterscheiden. Für den Zeitraum vor Eröffnung gelten die gleichen Regelungen wie zu Punkt 1 beschrieben.

Die Abgabe der Steuererklärung eines Angestellten, für Zeiträume nach Eröffnung, fällt ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Insolvenzverwalters. Bis zur Aufhebung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens bleibt diese Pflicht bestehen.

Zum Beispiel durch Verkauf von Vermögenswerten können Umsatzsteuerforderungen des Finanzamtes gegen die Insolvenzmasse entstehen. Kann der Insolvenzverwalter diese Forderungen nicht (vollständig) aus der Masse begleichen, entstehen sogenannte Masseverbindlichkeiten. Reicht die Masse nicht aus, um diese zu begleichen, haftet der Schuldner für diese Forderungen.

Zahlt der Schuldner für den Zeitraum ab Eröffnung monatlich zu geringe Lohnsteuer oder leistet zu geringe Einkommensteuervorauszahlungen können neue Steuerschulden entstehen. Hierfür haftet in jedem Fall der Schuldner. Dies gilt selbst dann, wenn der Insolvenzverwalter keine Erklärung abgegeben hat und das Finanzamt eine Schätzung vorgenommen hat. (Siehe hierzu auch das Urteil des BFH vom 24.02.2011, VI R 21/10) In jedem Fall ist es ratsam die Steuererklärung selbst zu erstellen, bzw. durch den eigenen Steuerberater erstellen zu lassen und diese dann dem Insolvenzverwalter zur Unterschrift und Weiterleitung an das Finanzamt vorzulegen.

Ist mit einem Erstattungsbetrag zu rechnen, wird dieser für die Zeiträume bis zur Aufhebung des Verfahrens in die Insolvenzmasse fallen. Trotzdem lohnt sich der Aufwand für den Schuldner um Steuerschulden zu vermeiden.

Wird ein Erstattungsbetrag nach Ende des gerichtlichen Insolvenzverfahrens ausgezahlt, muss der Insolvenzverwalter eine Nachtragsverteilung beim Insolvenzgericht beantragen, um die Gelder der Insolvenzmasse zu zuführen.

3. Steuererklärungen für Zeiträume nach Aufhebung des Verfahrens

Alle Pflichten fallen an den Schuldner zurück. Auch eventuelle Erstattungsansprüche fallen an den Schuldner.

Ausnahme: Der Schuldner ist beim FA verschuldet und das FA verrechnet die Steuererstattungsansprüche mit den alten Steuerschulden. Dies ist bis zum Ende des Insolvenzverfahrens möglich. (siehe auch Kapitel Aufrechnung / Verrechnung)

Häufig entsteht auch im Jahr der Aufhebung des Verfahrens wieder ein Abgrenzungsproblem zwischen dem Teil eines Steuererstattungsanspruches, der vor der Aufhebung des Verfahrens liegt und dem Teil der auf Zeiträume danach entfällt. Hier muss das FA genau abgrenzen.

Verbraucherinsolvenzverfahren

(gilt für natürliche Personen, die nicht selbstständig sind und für ehemalig Selbstständige, die weniger als 20 Gläubiger haben + keine Forderungen aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen, z.B. Krankenkassen von Mitarbeitern)

Stufe 1

Außergerichtliche Einigung

- · Alles möglich! Orientierung an Pfändungsbeträgen in InsO wirtschaftlich sinnvoll
- Ernsthafter Einigungsversuch: Alle Gläubiger sollten bekannt sein + müssen zustimmen
- Bei Erfüllung der außergerichtlichen Einigung, Erledigungsvermerk erbitten → schuldenfrei

- Bei Scheitern der außerg. Einigung → Bescheinigung durch "geeignete Person oder Stelle"
 - → Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - → Neues Konto einrichten, falls auf dem alten Konto Pfändungen waren und das Konto als Pfändungs-Schutzkonto führen (P-Konto Bescheinigung!)

Stufe 2 (findet nur statt, wenn die Chance auf eine Einigung mit den Gläubigern besteht)

Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

- Inso- Antrag ruht bis zur Entscheidung des Gerichtes über den Schuldenbereinigungsplan
- Das Insolvenzgericht kann einen Einigungsversuch mit den Gläubigern unternehmen
- Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung möglich
- Mehrheit der Gläubiger nach Köpfen und nach Summe muss dem Plan zustimmen. Das Insolvenzgericht kann die Zustimmung einzelner Gläubiger ersetzen, wenn die Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als im Insolvenzverfahren
- Bei Erfüllung des Schuldenbereinigungsplans → schuldenfrei

Bei Scheitern des SB-Plans → Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens

Stufe 3

Gerichtliches Insolvenzverfahren

- Eröffnungsbeschlüsse werden durch das zuständige Insolvenzgericht zugestellt
- Mit Eröffnung beginnt die Verfahrenslaufzeit von 3 Jahre.
- Gericht setzt einen Insolvenzverwalter als Vertreter der Gläubigerinteressen ein
- Verwalter wendet sich schriftlich an Vermieter, Arbeitgeber, kontoführende Bank, KFZ- Meldestelle, Gläubiger und Anfechtungsgegner
- Persönlicher oder telefonischer Besprechungstermin mit Insolvenzverwalter i.d.R. innerhalb von 3-4 Wochen nach der Eröffnung
- Verwalter verwertet das Vermögen und zieht pfändb. Einkommensanteile beim Arbeitgeber ein
- Verwalter sollte Freigabe der Zahlungen von Arbeitgeber, Rentenstelle etc. gegenüber der kontoführenden Bank erklären (Quellenfreigabe!) Ggf. Antrag an das Gericht!
- Gläubiger müssen ihre Forderung anmelden (Achtung: Eventuell Widerspruch gegen die Anmeldung einer Forderung als aus "unerlaubter Handlung" fristgerecht einlegen)
- Insolvenzplan (§ 217 ff InsO) oder außergerichtl. Lösung (§ 213 bzw. § 300 InsO) möglich
- · Ankündigung der Restschuldbefreiung nach ca. 1 Jahr und Aufhebung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens, wenn keine Versagungsgründe vorliegen
- Zustimmung der Gläubiger zur Restschuldbefreiung ist nicht erforderlich
- Erfüllung der Obliegenheiten (Wohnortwechsel, Änderungen bei Unterhaltsverpflichtung, Arbeitsplatzwechsel, Abgabe der ½ Erbschaft, Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit)

Restschuldbefreiungsverfahren = "Wohlverhaltensphase"

- · Abtretung des pfändbaren Einkommens an den Treuhänder
- Obliegenheiten müssen weiterhin erfüllt werden
- Stundungsantrag für die Verfahrenskosten oder Zahlung der Verfahrenskosten
- Konto kann wieder als Guthabenkonto geführt werden. Vermögen wird nicht mehr verwertet.

Restschuldbefreiung

(ggf. trotzdem in den nächsten 4 Jahren Stundungsanträge für die Verfahrenskosten stellen)

Restschuldbefreiungsphase

Das gerichtliche Insolvenzverfahren (Dauer ca. 1 Jahr) wird mit der Aufhebung des Verfahrens und der Ankündigung der <u>Restschuldbefreiung</u> beendet. Danach beginnt die Restschuldbefreiungsphase (auch genannt: <u>Wohlverhaltensphase</u>). Während dieser Zeit haben Sie u.a. folgende wichtige Pflichten (§ 295 InsO)

- der pfändbare Teil Ihres Einkommens muss abgeführt werden
- wenn Sie arbeitslos sind, müssen Sie sich um Arbeit bemühen und jede zumutbare Arbeit annehmen,
- jeder Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel ist anzuzeigen,
- ererbtes Vermögen ist zur Hälfte abzuführen.

Der vom Gericht eingesetzte Insolvenzverwalter heißt nun Treuhänder. Er wird weiterhin die pfändbaren Einkommensanteile einsammeln (sofern es welches gibt) und an die Gläubiger weiterleiten. Die Gläubiger können ihm den Auftrag geben, die Einhaltung Ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten zu kontrollieren. Allerdings müssen die Gläubiger für diese Dienstleistung einen Kostenvorschuss leisten. Deshalb erhalten die Treuhänder nur sehr selten einen solchen Auftrag.

Wenn von Ihrem Einkommen keine Beträge pfändbar sind, müssen Sie für die Tätigkeit des Treuhänders jährlich 166,60 Euro zahlen. Ein Antrag auf Stundung dieser Kosten beim Insolvenzgericht ist möglich. Wird der Antrag bewilligt, müssen Sie diese Rechnung (zunächst) nicht zahlen. Nach Ablauf des Verfahrens kann das Gericht noch weitere 4 Jahre lang prüfen, ob Sie inzwischen ausreichendes Einkommen erwirtschaften, um die Verfahrenskosten noch zu begleichen. Ggf. werden Sie die Kosten dann also noch in Raten zurückführen müssen. Bitte richten Sie Stundungsanträgen immer an das Insolvenzgericht, auch wenn die Gerichtskasse Ihnen schreibt!

Altverfahren mit Eröffnung vor 07/20: Gelingt es Ihnen die Verfahrenskosten innerhalb von 5 Jahren zu begleichen, können Sie innerhalb der 5 Jahre einen Antrag auf Verkürzung der Laufzeit auf 5 Jahre stellen. Dies sollten Sie nicht vergessen!

Die Schuldenbefreiung gilt **nicht** für Mitverpflichtete (z.B. Ehepartner) und <u>Bürgen</u>. Diese müssen selbst das Verfahren durchlaufen.

Nach Ablauf des Insolvenzverfahrens können Gläubiger, die Forderungen als aus unerlaubter Handlung angemeldet haben, weiter gegen Sie vorgehen. Wenn Sie wissen wollen, bei welchen Gläubigern dies droht, lassen Sie sich vom InsO- Gericht oder Insolvenzverwalter eine Kopie der Schlusstabelle zusenden.

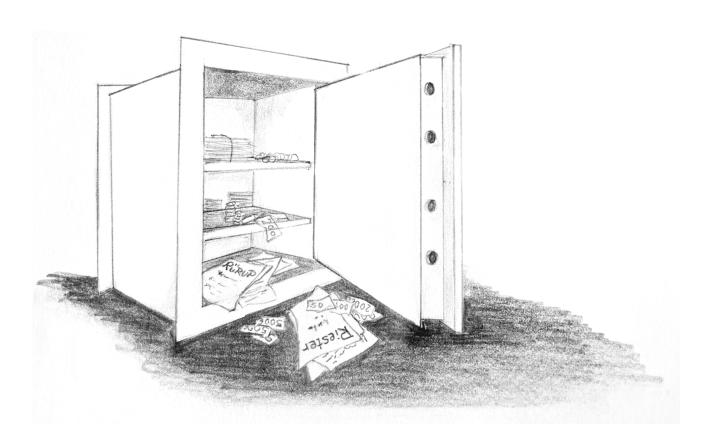
Vorzeitige Restschuldbefreiung

Hat kein Gläubiger eine Forderung angemeldet (was häufiger vorkommt als vermutet) und sind die Verfahrenskosten beglichen, kann der Schuldner einen Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung stellen.

Die wichtigsten Tipps zum Verbraucherinsolvenzverfahren in Kurzform

- Sein Sie kooperativ und versuchen Sie gut mit dem <u>Insolvenzverwalter</u> zusammenzuarbeiten. Das heißt aber nicht, dass Sie Alles tun müssen, was der Verwalter will und er immer Recht hat. Fragen Sie bei Zweifeln beim Insolvenzgericht oder in der Schuldnerberatung nach.
- Sollten Sie den Arbeitsplatz wechseln und zu Beginn in einer Probezeit stecken, sollten Sie entweder mit dem neuen Chef über Ihr Insolvenzverfahren sprechen oder mit dem Insolvenzverwalter vereinbaren, dass der sich erst nach Ende der Probezeit bei Ihrer Firma meldet, um die pfändbaren Gehaltsanteile einzuziehen. Einen Rechtsanspruch darauf haben Sie nicht, aber Sie können versuchen dies auszuhandeln.
- Während des Insolvenzverfahrens benötigen Sie i.d.R.ein <u>Pfändungsschutzkonto</u>.
 Achten Sie darauf, dass bei Eingang des nächsten Gehaltes kein Geld mehr auf dem Konto ist.

- <u>Vermögen</u>swerte wie z.B. ein Auto sollten Sie während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens nicht selbst kaufen und sich nicht im Brief als Halter eintragen lassen. Nach Aufhebung des Verfahrens, also in der Wohlverhaltensperiode nach ca. einem Jahr, ist dies wieder möglich.
- Existieren <u>Leasing</u>verträge oder Kreditverträge z.B. für ein <u>Fahrzeug</u>, die nach Insolvenzeröffnung fortgeführt werden sollen, ist es ratsam vor Einreichen des Antrages mit dem Leasing- / Kreditgeber abzusprechen, ob dieser mit der Fortsetzung des Vertrages auch nach Eröffnung einverstanden ist. Wenn dies nicht möglich ist, kann es hilfreich sein, Verträge auf eine andere Person umzuschreiben. In jedem Fall sollten die Ratenzahlungen an die Bank von einer dritten Person vorgenommen werden.
- Die Abgabe der <u>Steuererklärung</u> für Zeiträume, die vor Eröffnung und vor Aufhebung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens liegen, ist Sache des Insolvenzverwalters. Gleichwohl müssen Sie für Zeiträume ab Eröffnung aufmerksam bleiben und dafür Sorgen tragen, dass Steuererklärungen abgegeben werden, wenn das Finanzamt dies verlangt. Hier drohen sonst neue Steuerschulden.
- Falls keine pfändbaren Anteile von Ihrem Einkommen bestehen, sollten Sie unbedingt daran denken, während der <u>Wohlverhaltensphase</u>, die 166,60 € Vergütungsanspruch an den Treuhänder zu zahlen oder einen Stundungsantrag zu stellen. Tun Sie dies nicht, könnte Ihr Insolvenzverfahren scheitern!



Sollten Sie früher einmal selbstständig gewesen sein, könnte es sein, dass Sie einen Regelinsolvenzantrag stellen müssen!

6. Das Regelinsolvenzverfahren

Das <u>Regelinsolvenzverfahren</u> verfolgt die gleichen Ziele wie das Verbraucherinsolvenzverfahren, unterliegt aber anderen Formvorschriften und hat eine andere Zielgruppe.

Um diesen Ratgeber nicht zu umfangreich werden zu lassen, finden Sie Informationen zum Regelinsolvenzverfahren im Ratgeber für Selbstständige.



7. Erbschaft

Der Schuldner als Erbe

Ist eine <u>Erbschaft</u> zu erwarten, sollte dies bei der Entscheidung über ein Insolvenzverfahren mit bedacht werden. So könnte z.B. durch ein rechtzeitiges Testament mit dem vermögenden Angehörigen eine passende Erbfolge vereinbart werden. Auf diese Art könnte der Schuldner enterbt und andere Personen, z.B. seine Kinder oder der Partner als Erbe eingesetzt werden. Ein solches Vorgehen ist vom Insolvenzverwalter oder von Gläubigern nicht anfechtbar.

Das Erbschaftsrecht ist ein höchst persönliches Recht. Der Insolvenzverwalter kann keine Entscheidungen anstelle des Schuldners treffen. Er muss die Entscheidungen des Schuldners über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft oder seine Entscheidung über eine Klage auf Durchsetzung des Pflichterbteilsanspruches akzeptieren.

Erbt der Schuldner während der Dauer des Insolvenzverfahrens hat er dies gegenüber dem Insolvenzverwalter / Insolvenzgericht offen zu legen.

Tritt der Erbfall (also der Todesfall des Erblassers) während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens ein, ist die Erbschaft vollständig verloren. Liegt der Zeitpunkt nach Ankündigung der Restschuldbefreiung und Aufhebung des Verfahrens, kann der Schuldner die Hälfte der Erbschaft behalten. Es kommt dabei nicht auf den Tag der Durchsetzung des Erbschaftsanspruches an sondern auf den Tag der Entstehung, also den Todesfall.

Ist der Wert der Erbschaft größer als die Schulden zuzüglich Verfahrenskosten, darf der Insolvenzverwalter bzw. der Treuhänder die gesamte Erbschaft zur Masse ziehen, muss aber den nicht benötigten Anteil nach Abschluss des Verfahrens wieder an den Schuldner herausgeben. Ärgerlicher Weise darf er seinen Vergütungsanspruch von der Gesamtsumme der Erbschaft berechnen.

Der Schuldner entscheidet frei über die Annahme der Erbschaft, er kann sie also auch ausschlagen. Mit der Ausschlagung fällt sein Anteil an seine potenziellen Erben, i.d.R. seine Kinder.

Wurde der Schuldner von den Erblassern (z.B. den Eltern) enterbt, kann er seine Pflichterbteilsanspruch gerichtlich durchsetzen. Sein Anspruch besteht dann in der Höhe von 50 % seines eigentlichen Anspruches. Er muss innerhalb von 3 Jahren nach dem Todesfall / der Kenntnis von dem Todesfall geltend gemacht werden.

Auch wenn der Schuldner seinen Pflichterbteilsanspruch erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung geltend macht, fällt sein Anteil in die Insolvenzmasse; ob voll oder zur Hälfte hängt vom Todeszeitpunkt ab.

	ebung Ertei erfahrens der Restsch	lung Iuldbefreiung
Erbfall / Todesfall	Erbfall / Todesfall	Erbfall / Todesfall
Erbschaft vollständig verloren	Erbschaft zur Hälfte verloren	Erbschaft vollständig für Schuldner

Wird ein Schuldner, der sich im Insolvenzverfahren befindet, als sogenannter Nacherbe eingesetzt, ist er zunächst kein Erbe. Ihn trifft also keine Informations- oder Herausgabepflicht. Der Nacherbe erbt erst dann, wenn der Vorerbe verstorben ist. Ein Beispiel: Eltern besitzen zu gleichen Teilen ein schuldenfreies Haus. Beide haben ein notarielles Testament abgeschlossen, indem sie gegenseitig als Erben eingesetzt sind (z.B. Berliner

Testament). Der Vater stirbt. Die Mutter erbt den vollständigen Anteil vom Ehemann. Der

Sohn erbt erst, wenn auch die Mutter verstorben ist.

Der Vorerbe (im Beispiel die Mutter) darf das Erbe zwar allein für sich nutzen, er darf es aber nicht verbrauchen, es soll erhalten bleiben. Tut er dies nicht, entsteht ein Schadensersatzanspruch des Nacherben gegen den Vorerben.

Das Maß der Einschränkungen des Vorerben hängt davon ab, ob er im notariellen Testament als "befreiter" oder "nicht befreiter" Vorerbe eingesetzt ist. Geht es erbrechtlich um eine Immobilie werden die Ansprüche des Nacherben durch eine Eintragung in Abteilung II des Grundbuches von Amts wegen gesichert.

Liegt kein notarielles Testament vor, sind alle Regelungen im Rahmen der Beantragung eines Erbscheins zu treffen. Die Eintragung der Rechte des Nacherben im Grundbuch ist ratsam. Durch die Eintragung erhält er in jedem Fall vom Verkauf der Immobilie Kenntnis.

Der Schuldner stirbt in oder vor dem Insolvenzverfahren

Verstirbt eine überschuldete Person sollten alle Erben die Erbschaft ausschlagen. Sie haben hierfür 6 Wochen Zeit ab Todesfall bzw. Kenntnis vom Todesfall.

Sollte sich die verstorbene Person bereits im Insolvenzverfahren befinden, gilt Folgendes:

nsolvenz- Aufhebung eröffnung des Verfahrens		Erteilung der Restschuldbefre	iung
Α	В		

Stirbt der Schuldner in Phase A wird das Insolvenzverfahren automatisch in ein Nachlassinsolvenzverfahren umgewandelt. Das Verfahren wird i.d.R. mit der Aufhebung mangels Masse enden. Mit diesem Beschluss in der Hand können sich alle Erben gegen Forderungen der Gläubiger des Verstorbenen erfolgreich wehren. Eine Ausschlagung der Erbschaft ist somit nicht notwendig.

Verstirbt der Schuldner in Phase B muss eine Ausschlagung der Erbschaft von allen Erben innerhalb der 6-Wochenfrist vorgenommen werden.

Grundsätzlich reicht es nicht, wenn nur die direkten Erben die Erbschaft ausschlagen. Auch die nachfolgenden Erben müssen dies tun (also alle entfernte Verwandte, der 2,3,4 Linie).

Keinesfalls sollte die Erbschaft durch irgendwelche Handlungen wie Beantragung eines Erbscheines oder Verkauf von hinterlassenen Gegenständen angenommen werden.

Versäumt der Erbe die Frist zur Ausschlagung der überschuldeten Erbschaft hat er die Möglichkeit, ein Nachlassinsolvenzverfahren zu beantragen. Mit dem Nachlassinsolvenzverfahren beantragten die Erben ihre Haftung auf den Wert des Nachlasses zu begrenzen. Ist dieser überschuldet, wird ein Nachlassinsolvenzverfahren "mangels Masse" abgewiesen. Mit diesem Beschluss können sich alle Erben erfolgreich gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger des Verstorbenen wehren.

Der Antrag muss zeitnah gestellt werden sobald der Erbe Kenntnis von der Überschuldung des Nachlasses hat oder hätte haben können. Einen Antragsvordruck können Sie bei Ihrem Amtsgericht erhalten, auf der Internetseite des Justizministeriums finden oder sich von meiner Homepage herunterladen.

8. Sonderfall Immobilie

Gehört zu Ihrem Vermögen eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus? Wenn ja, sollten Sie Folgendes beachten!

Nachfolgend habe ich einen Auszug aus meiner Fortbildungsveranstaltung aus dem Jahr 2020 für Kollegen in der Schuldnerberatung zum Thema <u>Immobilie</u>n in der Beratung überschuldeter Menschen eingefügt. Der nachfolgende Text richtet sich also an Kollegen in der Schuldnerberatung, wundern Sie sich nicht!

Vorüberlegungen

Machen Sie sich klar, dass auch bei Ratsuchenden, die eine Immobilie besitzen, dass Wissensgefälle zwischen Berater und Ratsuchendem groß sein kann. Häufig motiviert dies zu der Frage: "Was würden Sie denn an meiner Stelle tun?"

Klären Sie zunächst, was sich alle Beteiligten im Hinblick auf die Immobilie wünschen. Soll sie erhalten bleiben? Sind sich die Eigentümer einig? Welche Folgen hätte ein Verlust der Immobilie für die Paarbeziehung?

Grundsätzlich kann es möglich sein, eine Immobilie trotz aller finanzieller Schwierigkeiten und drohendem Insolvenzverfahren zu retten.

Falls die Rate der Hypothekenbank zu hoch ist und sonst keine wesentlichen Schulden bestehen, ist die Frage zu klären, wie annehmbare Vertragsbedingungen aussehen könnten. ("Wie müsste ein Vertrag aussehen und welche Ratenhöhe wäre langfristig tragbar, damit Sie den Vertrag mit der Bank erfüllen könnten?")

Zunächst sollte der Schuldner entscheiden, was er maximal zur Rückführung des Darlehens beitragen kann. Dann erst macht die Verhandlung mit der Bank Sinn. Ein Diktat der Ratenhöhe durch die Hypothekenbank hilft langfristig nicht weiter, auch wenn eine Zwangsversteigerung droht. Ich weiß, dass diese Denkweise ungewohnt ist, aber sie ist wichtig! Nur so werden neue (Finanz-)Löcher verhindert, die zwangläufig entstehen, wenn dem Diktat der Bank gefolgt würde.

Investitionen in die Immobilie sind zu diesem Zeitpunkt der Entscheidungsfindung nicht ratsam! Jede wertsteigernde Maßnahme an der Immobilie wird die Möglichkeiten zum freien Verkauf erhöhen! Dies wird aber nur dann ein Vorteil sein, wenn durch den Verkauf der Immobilie die Schulden insgesamt beglichen werden können.

Wurden die Ratenzahlungen noch nicht eingestellt und ist eine vorläufige Fortsetzung der Zahlungen noch möglich, sollten die Raten bis zur Entscheidung über das zukünftige vorgehen weitergezahlt werden. Eine zeitliche Befristung des Entscheidungsprozesses ist hilfreich, um die Entscheidung nicht vor sich her zu schieben.

Sind Bürgen bereits mit einbezogen? Sind die informiert? Wie werden sie auf eine Inanspruchnahme reagieren?

Beratungsfehler

Prüfen Sie, ob die <u>Bank</u> beim Verkauf der Immobilie Beratungsfehler gemacht haben könnte. Ist der Wert der Immobilie heute deutlich niedriger als beim Kauf sollten Sie diesen Punkt genau prüfen! Immer wieder gibt es neue gerichtliche Entscheidungen durch die sich Informationsanforderungen an die Hypothekenbank erhöhen. Die Folge einer rechtswidrigen Vertragskonstruktion kann sein, dass nur noch das tatsächlich erhaltene Geld zurückgezahlt werden muss, nicht also die Zinsen und Kosten. In jedem Fall verbessert sich die Verhandlungsposition gegenüber der Bank.

Freier Verkauf der Immobilie

Ein Verkauf der Immobilie durch die Bank ohne Zustimmung des Schuldners ist nicht möglich!

Soll eine Immobilie frei verkauft werden, müssen Regelungen mit allen Gläubigern, die im Grundbuch eingetragen sind, getroffen werden, da der neue Eigentümer üblicherweise ein lastenfreies Grundbuch erhalten möchte. Liegt der Verkaufserlös unter der Summe der im Grundbuch gesicherten Forderungen, müssen in der Regel alle Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung verzichten. In Absprache mit den eingetragenen Gläubigern, dem Notar und dem Verkäufer sollten Lösungen gesucht werden. Diese könnten so aussehen, dass erstrangig im Grundbuch eingetragene Gläubiger auf einen kleinen Teil ihrer Ansprüche zu Gunsten nachrangiger Gläubiger verzichten. Gegen Zahlung eines kleinen Vergleichsbetrages verzichten diese dann i.d.R. auf eine Blockade des Verkaufes. Verweigert ein nachrangiger Gläubiger die Zustimmung und führt diese Weigerung zum Scheitern des Verkaufes, könnte sich dieser Gläubiger schadenersatzpflichtig machen, falls der spätere Versteigerungserlös deutlich unter dem aktuellen Kaufpreis liegt.

(OLG Schleswig, Beschl. v. 23. 2. 2011 - 5 W 8/11:

Führt die Verweigerungshaltung eines nachrangigen Grundpfandrechtsgläubigers dazu, dass ein freier Verkauf einer Immobilie nicht zu Stand kommt und wird im Rahmen einer späteren Zwangsversteigerung ein geringerer Wert erzielt, kann sich dieser Gläubiger schadensersatzpflichtig gemacht haben. Im o.g. Urteil hatte das Gericht über einen Fall zu entscheiden, in dem der sich weigernde Gläubiger früher ein Vertragsverhältnis mit dem Schuldner hatte.)

Alle Regelungen, Vereinbarungen und Verträge, die mit Wirkung für eine Immobilie getroffen werden sollen, bedürfen der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Grundbuch. Im Außenverhältnis, also gegenüber dritten Personen, sind diese Verträge nur so bindend. Dies ist besonders bei allen Versuchen von Bedeutung, private Gläubiger abzusichern.

Umschulden? Verkaufen? Oder mit der alten Bank im Geschäft bleiben?

Der Verlust der Eigentumswohnung oder des eigenen Hauses droht immer dann, wenn die Ratenzahlungen nicht mehr aufrechterhalten werden können und sich die wirtschaftliche Situation langfristig gravierend verschlechtert hat. Wurde der Hypothekenkredit gekündigt, ist eine Umschuldung durch eine andere Bank nahezu unmöglich. Die Kündigung wird i.d.R. zeitnah der Schufa gemeldet und die internen Regeln anderer Banken werden dann eine Umschuldung nicht mehr erlauben.

Allerdings gibt es auch nach Kündigung durch die Hypothekenbank noch Spielraum für eine Einigung mit der Bank. Können zumindest die Verzugszinsen gezahlt werden, stellt dies zwar keine langfristige Lösung dar, kann aber einen Zeitgewinn von 1-2 Jahren bedeuten.

Über ein solches "Stillhalteabkommen" wird es wahrscheinlich keine schriftliche Zusage der Bank geben. Es bleibt somit nur die Chance, durch regelmäßige Zahlung die Bank von der Ernsthaftigkeit der Rettungsbemühungen zu überzeugen. Erhält die Bank in dieser Zeit monatlich pünktlich Raten mindestens in der Höhe der Verzugszinsen, kann nach Überwindung der Zahlungsprobleme häufig eine neue Vereinbarung mit der Bank getroffen werden.

Der Verzugszinssatz, den die Hypothekenbank nach Kündigung der Kredite in Rechnung stellen darf, liegt um 2,5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Im Januar 2024 lag dieser bei 3,62 %. D.h., die Bank darf als "Verzugsschaden" 6,12 % in Rechnung stellen und den Schaden im Einzelnen nachweisen zu müssen.

Prüfen Sie, ob der Verkauf der Immobilie die Überschuldungssituation insgesamt beheben kann. Wer könnte beim Verkauf hilfreich sein? Üblicherweise sind die Hausbank, die finanzierende Hypothekenbank oder ortsansässige Makler erste Ansprechpartner. Auch Firmen die durch Auktionen einen Verkauf realisieren, können erfolgreich sein! Denken Sie dabei unbedingt auch an die zu erwartende Vorfälligkeitsentschädigung (siehe unten).

Auch wenn zu einer anderen Bank umgeschuldet werden soll, muss immer dann mit einer Vorfälligkeitsentschädigung gerechnet werden, wenn die Mindestvertragslaufzeit von 10 Jahren noch nicht erreicht ist. Durch die Entschädigung darf die Bank den Schaden, der ihr zum einen durch das Scheitern der Finanzierung und zum anderen durch den entgangenen Gewinn entstanden ist, ausgleichen. Je kürzer die Restlaufzeit bis zum Erreichen der 10 Jahre ist, desto geringer wird die Vorfälligkeitsentschädigung ausfallen.

Ein Beispiel: Die Restforderung aus einer Hypothek beträgt 100.000,00 €. Nach 9-jähriger Laufzeit soll zu einer anderen Bank umgeschuldet werden. Ursprünglich war eine Laufzeit von 10 Jahren und ein Zinssatz von 3,96 % vereinbart. Durch die Umschuldung zahlt die neue Bank die offenen 100.000,00 € an die alte Hypothekenbank. Der Zinssatz, den die alte Bank heute am Markt erhalten kann, beträgt 3,5 %. Die Bank erhält also heute weniger Zinsen als damals. Hierin besteht ein Schaden, den die Bank in Rechnung stellen darf. Je länger die Restlaufzeit und je höher der Zinsunterschied (damals-heute) ist, desto größer ist die "Vorfälligkeitsentschädigung". Hinzu kommt ein Entschädigungsanspruch, der sich aus dem entgangenen Gewinn ergibt.

Hat allerdings die Bank die Hypothek aus irgendeinem Grund gekündigt, wird sie keine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen können!

(In seiner mündlichen Verhandlung am 15.01.2013 zum Aktenzeichen XI ZR 512/11 erklärte der BGH: Nach Kündigung eines Immobiliendarlehens ist der Schadensersatz (Verzugszins) auf 2,5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank beschränkt. Daneben kann keine Vorfälligkeitsentschädigung verlangt werden. Die betroffene Bank verhinderte daraufhin ein schriftliches BGH-Urteil durch Anerkennung der Rückforderungsansprüche des gekündigten Darlehensnehmers.)

Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Grundbuch

Die Eintragung einer Forderung im <u>Grundbuch</u> verschafft dem Gläubiger eine besondere Rechtsposition. Er kann die Zwangsversteigerung in die Immobilie betreiben und ist entsprechend seiner Rangposition im Grundbuch bei freiem Verkauf oder Versteigerung zu befriedigen. Bei vielen Gläubigern, die nichts mit der Immobilienfinanzierung zu tun haben, führt die Eintragung zu einer Haltung des Abwartens.

Ein Gläubiger der seine Forderung im Grundbuch eingetragen hat, wird auf Antrag des Schuldners oder eines nachrangigen Gläubigers die Höhe seiner im Grundbuch gesicherten Forderung nach unten korrigieren müssen, wenn die Forderung bereits teilweise beglichen ist.

Unabhängig davon, ob ein Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist oder nicht, erhöht sich die Sicherheit für die Hypothekenbank aufgrund der im Grundbuch eingetragenen Zinsen. Üblicherweise beträgt der eingetragene "Sicherheitspolster-Zinssatz" zwischen 18% und 20%.

Dieser Zinsanspruch verjährt 3 Jahren nach Entstehung zum Ende des Jahres. Die Zinsen für das Jahr 2018 zum Beispiel verjähren somit am 31.12.2021.

Ein Beispiel: 100.000,-€ sind im Grundbuch mit einem Zinssatz von 20% eingetragen, erhöht sich die Sicherheit der Bank auf maximal 160.000,00 € (100.000,00 € + 20.000,00 €). Hinzu kommen noch die Zinsen für ein paar Monate im Jahr der Eintragung im Grundbuch.

Wofür ist dieses Wissen wichtig?

- Ist ein Erlös aus dem Verkauf der Immobilie realistisch ("Freie Spitze")?
- Welcher Grundbuchgläubiger kann bei Verkauf, welchen Anteil erwarten?
- Wie hoch wird die Restschuld nach Verkauf oder Versteigerung voraussichtlich sein?

Kann ein Gläubiger eine sogenannte "Zweckerklärungen" vorlegen, darf die Grundbuchsicherheit auch für alle in der Zweckerklärung genannten Forderungen genutzt werden.

Was ist eine Zweckerklärung? Wurde ein Darlehen jahrelang abgezahlt, wird die Restforderung des Grundbuchgläubigers deutlich niedriger liegen als der zur Sicherheit im Grundbuch eingetragene Betrag. Durch die Zweckerklärungen kann die Bank die Grundbucheintragung für das ursprüngliche Darlehen auch als Sicherheit für andere Forderungen nutzen. Dies können z.B. überzogene Girokonten sein oder zusätzliche Darlehen, die nach der Hypothek vergeben wurden.

Eine kostenaufwendige Eintragung der neuen Forderung kann so umgangen werden. Durch die Zweckerklärung erweitert sich die im Grundbuch eingetragene Sicherheit auch auf diese anderen Darlehen.

Häufig ist die Differenz zwischen Eintragung im Grundbuch und tatsächlicher Forderungshöhe beträchtlich. Entdecken nachrangige Gläubiger solche Betragsunterschiede können sie dies für sich nutzen und den als Sicherheit nicht mehr benötigten Anteil des vorrangigen Gläubigers für sich beanspruchen. Ein Beispiel: Verkehrswert Immobilie 150.000,00 € / GL 1 erstrangig eingetragen mit 120.000,00 €, aktuelle Forderungshöhe 70.000,00 € / GI 2 eingetragen 45.000,00 € / GI 3 eingetragen mit 3.000,00 € / GI 3 kann in den von GI 1 nicht benötigten freien Teil "vollstrecken" und damit seine Forderung an GI 2 "vorbei schieben".

Eigentumsaufgabe

Sollten nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens neue Schulden durch die Immobilie drohen und handelt es sich bei der Immobilie nicht um eine Wohnung, sondern um ein eigenes Haus, kann das Eigentum an dem Haus aufgeben werden. Ein solcher Schritt könnte insb. bei "Schrottimmobilien" Sinn machen, da die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass es keinen Käufer geben wird und der Eigentümer nicht selbst im Haus wohnen will oder kann

Was ist zu tun: Schreiben Sie einen Brief an das zuständige Grundbuchamt, in dem formlos, aber verbindlich die Aufgabe des Eigentums erklärt wird. Ein Grundbuchauszug sollte beigefügt sein. Viele Kommunen werden dies nicht gern sehen und diesen Schritt an Auflagen binden. So weit möglich sollten diese erfüllt werden. Bleiben Sie hart und berufen Sie sich auf § 928 BGB.

("§ 928 Aufgabe des Eigentums, Aneignung des Fiskus

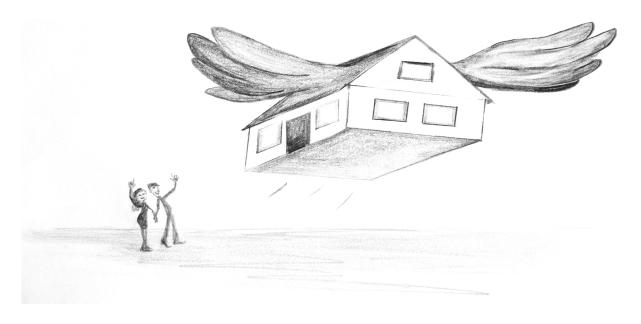
(1) Das Eigentum an einem Grundstück kann dadurch aufgegeben werden, dass der Eigentümer den Verzicht dem Grundbuchamt gegenüber erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird.

(2) Das Recht zur Äneignung des aufgegebenen Grundstücks steht dem Fiskus des Landes zu, in dem das Grundstück liegt. Der Fiskus erwirbt das Eigentum dadurch, dass er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen lässt.")

Diese Möglichkeit besteht übrigens unabhängig davon, ob Gläubiger im Grundbuch eingetragen sind oder nicht.

Bei Eigentumswohnungen ist die Eigentumsaufgabe nicht möglich!

Bei leerstehenden Eigentumswohnungen (auch wenn in Zukunft mit Leerstand gerechnet werden muss) drohen neue Schulden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Im laufenden Insolvenzverfahren wird es für solche Forderungen keine Restschuldbefreiung geben. Steht die Wohnung leer, müssen die Kosten für die Hausverwaltung und die städtischen Gebühren ab Eröffnung des Verfahrens aufgebracht werden, um die Entstehung neuer Schulden zu vermeiden. Dies könnte die Notwendigkeit mit sich bringen, zunächst für den Verkauf der Eigentumswohnung zu sorgen und erst anschließend einen Insolvenzantrag zu stellen.



Der Wert der Immobilie

Für fast alle Überlegungen im Zusammenhang mit der Immobilie ist ihr voraussichtliche Wert von entscheidender Bedeutung.

Bei einer ersten Einschätzung könnte das Gutachten, das die Hypothekenbank vor Finanzierung erstellt hat, hilfreich sein. Eine Kopie wird Ihnen Ihre Hypothekenbank sicher aushändigen.

Sollte bereits versucht worden sein, die Immobilie durch einen Makler verkaufen zu lassen, liegt vielleicht ein Exposé mit einer Wertschätzung vom Makler vor. Wenn nicht könnte es hilfreich sein, einen ortsansässigen Makler um eine Wertschätzung zu bitten.

Bedenken Sie: Sind in Abteilung II des Grundbuches Sonderrechte, wie z.B. Wohn- oder Nutzungsrechte eingetragen, mindern diese den Wert der Immobilie möglicherweise erheblich. So geht man bei einem 50-Jährigen, der ein lebenslanges Wohnrecht hat, z.B. von einem Wert dieses Wohnrechtes in Höhe von ca. 100.000,00 € aus.

Das Zwangsversteigerungsverfahren, Zwangsverwaltung, Pfändung der Miete Gläubiger können Eintragungen durch die Zwangssicherungshypothek im Grundbuch erzwingen, wenn sie einen rechtskräftigen "Titel" haben, z.B. einen Vollstreckungsbescheid.

Jeder Gläubiger der im Grundbuch eingetragen ist, kann die <u>Zwangsversteigerung</u> betreiben, wenn er eine realistische Aussicht hat, einen Erlös aus dem Verkauf der Immobilie zu erzielen. Liegt der Verkehrswert (= Marktwert) einer Immobilie so niedrig, dass die aktuelle Forderung des erstrangig in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Gläubigers bereits höher ist als der Wert, werden die nachfolgenden Gläubiger die Zwangsversteigerung i.d.R. nicht erfolgreich betreiben können. In diesem Fall könnte nur der erstrangige Gläubiger die Zwangsversteigerung durchsetzen.

Nachdem ein berechtigter Gläubiger einen Antrag auf Zwangsversteigerung an das Amtsgericht gerichtet hat, wird ein Gutachten von einem vereidigten Sachverständigen erstellt. Spätestens dann wird der Wert deutlich. Leider ist es meistens schwierig, den Gutachter davon zu überzeugen, auch dem Schuldner eine Kopie des Gutachtens zuzusenden.

Gehört eine Immobilie zwei oder mehr Personen kann ein im Grundbuch eingetragener Gläubiger nur einen Anspruch auf den prozentualen Anteil erheben, der "seinem Schuldner" zusteht. Eine Forderungsbeitreibung durch Versteigerung einer Immobilie, die mehreren Eigentümern gehört, ist i.d.R. nicht realisierbar, da nur der Anteil des Schuldners versteigert werden kann. Wer will schon eine halbe Wohnung ersteigern!

Eine sogenannte Teilungsversteigerung kann nur vom Eigentümer der Immobilie beantragt werden, nicht vom Gläubiger. Durch die Teilungsversteigerung würde die Immobilie insg. versteigert. Anschließend müssen sich die Teileigentümer auf eine Verteilung des Erlöses einigen! Insbesondere bei Erbschaftsstreitigkeiten kommt es immer wieder zu Teilungsversteigerungen.

Im Insolvenzverfahren gehen die Rechte an allen zur Masse gehörenden Vermögenswerten vom Schuldner auf den Insolvenzverwalter über. Somit könnte der Verwalter in einem Insolvenzverfahren eine Teilungsversteigerung veranlassen!

Das Recht des Schuldners die Teilungsversteigerung zu beantragen, ist durch Gläubiger pfändbar. Gut, dass dies vielen Gläubigern nicht bekannt oder zu kompliziert ist!!!

Besitzt der Schuldner eine vermietete Immobilie, können Gläubiger (oder auch der Insolvenzverwalter in einem Insolvenzverfahren) die Mieteinnahmen "pfänden". Dies geschieht durch Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Mieter. Ein Verkauf der Immobilie bleibt möglich.

Entweder durch Abtretung der Mieteinnahmen oder durch Einrichtung einer <u>Zwangsverwaltung</u> kann die Bank, die die Immobilie finanziert hat, die Mieteinnahmen für sich sichern. Letzteres ist auch dann noch möglich, wenn Mieteinnahmen bereits gepfändet sind oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Durch die Einrichtung einer Zwangsverwaltung gehen die Mieteinnahmen an den Zwangsverwalter, der hiervon u.a. die öffentlichen Kosten und Gebühren sowie die Hausverwaltungskosten zu bedienen hat. Der Rest ist an den Gläubiger, der die Zwangsverwaltung in Auftrag gegeben hat, zu zahlen.

Immobilie in der Insolvenz

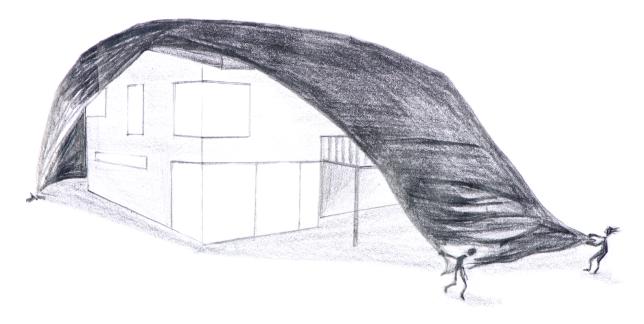
Sollten die zu erwartenden Erlöse aus dem Verkauf der Immobilie nicht reichen, um die Überschuldungssituation zu beheben oder keine Möglichkeit bestehen, den nach Verkauf offenen Restbetrag in einem überschaubaren Zeitraum abzutragen, könnte ein sofortiger Insolvenzantrag erwogen werden. Warten bis zum Verkauf ist nicht notwendig!

Fällt die Entscheidung für ein Insolvenzverfahren und soll die Immobilie trotzdem gerettet werden, sollte zunächst mit der Hypothekenbank geklärt werden, ob die mit einer Fortführung des Vertragsverhältnisses einverstanden ist, auch wenn ein Insolvenzantrag gestellt wird. Gab es bislang keine gravierenden Zahlungsstockungen, sollte dies kein Problem sein. Bausparkassen sind hier allerdings mit "Vorsicht zu genießen" – Eine Nachfrage in deren Rechtsabteilung macht Sinn!

Wieder ist der voraussichtlich zu erzielende Wert der Immobilie von zentraler Bedeutung. Liegt der Wert unzweifelhaft unter den im Grundbuch gesicherten Schuldverpflichtungen könnte eine Rettung der Immobilie gelingen. Der Verwalter wird wahrscheinlich keinen Wert auf eine Verwertung der Immobilie legen, da sie für die Masse keinen Erlös bringen wird. Er wird die Immobilie nach Prüfung freigeben. D.h., der Schuldner und die Gläubiger, die im Grundbuch eingetragen sind, entscheiden wieder allein über alle Belange, die die Immobilie betreffen. Ab Freigabe ist damit auch wieder der Schuldner zuständig für alle neuen Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Immobilie nach Insolvenzeröffnung neu entstehen.

Hat die Bank einer Fortführung zugestimmt, dürfen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Zahlungen aus dem unpfändbaren Einkommen an die Hypothekenbank geleistet werden. Da es in diesem Punkt immer wieder zum Streit mit dem Insolvenzverwalter kommt, ist eine Zahlung der Raten durch Dritte, die sichere Variante.

Im Insolvenzverfahren wird der Verwalter immer dann auf den Verkauf drängen, wenn er hofft, dass die im Grundbuch gesicherten Schulden niedriger sind als der Verkaufserlös. Er wird in solchen Fällen nicht nur tätig, um den Gläubigern zu ihrem berechtigten Anteil zu verhelfen. Er hat auch ein eigenes Interesse, einen möglichst hohen Wert für die Insolvenzmasse zu erzielen, da er am Gewinn beim Hausverkauf in Höhe von z.B. 25.000,00 € mit 40% Honorar beteiligt ist.



Folgende weitere Kosten kann der Insolvenzverwalter in Rechnung stellen:

- 9% vom Verkaufserlös + 19% Mehrwertsteuer, wenn er am freien Verkauf beteiligt war
- Wird die Zwangsversteigerung vom Gläubiger betrieben, kann der Verwalter keine zusätzlichen Gebühren verlangen
- Wird die Zwangsversteigerung vom Verwalter betrieben, werden die Grundpfandrechtsgläubiger in der Regel nach Kenntnis darüber selbst die Zwangsversteigerung einreichen, um keine Gebühren an den Verwalter abtreten zu müssen.

Auch wenn die Versteigerung der Immobilie zu Beginn des Insolvenzverfahrens keinen Gewinn erbringen würde, kann es sein, dass der Insolvenzverwalter vom Schuldner einen Beitrag zur Masse verlangt, wenn er die Immobilie behalten will. Warum? Zur Rettung der Immobilie wird der Schuldner die Raten an die Bank weiterzahlen wollen. Damit wird sich das Verhältnis von Wert der Immobilie zu Schuldenhöhe mit jedem Monat verschieben. Der Wert könnte am Ende des Insolvenzverfahrens, die Restschuld bei der Hypothekenbank übersteigen. Unter der Voraussetzung, dass der Insolvenzverwalter das gerichtliche Insolvenzverfahren nicht zum Abschluss gebracht hat, könnte er durch die Zahlungen des Schuldners an die Bank am Ende des Verfahrens vielleicht doch noch einen Erlös aus der Versteigerung der Immobilie erzielen. Diesen Differenzbetrag könnte der Verwalter vom Schuldner verlangen oder ggf. doch noch die Zwangsversteigerung betreiben. Zusätzliche Problematik: Der Verwalter muss das Insolvenzverfahren nicht nach 3 Jahren zum Abschluss bringen, wenn noch eine Zahlung in die Insolvenzmasse vom Schuldner verlangt werden kann bzw. strittig ist. (Trotzdem würde die Möglichkeit des Insolvenzverwalters pfändbare Lohnanteile einzuziehen nach 3 Jahren enden!)

Dies voraussehend könnte es für den Schuldner sinnvoll sein, während der Dauer des Insolvenzverfahrens, nur die Zahlung der Zinsen an die Bank (also keine Tilgung) zu leisten. Auch die Zahlung der Raten durch Dritte, die im Grundbuch, nachrangig nach dem Insolvenzverwalter, gesichert werden, könnte hilfreich sein. Alternativ kann die Zahlung eines kleinen Vergleichsbetrages an den Insolvenzverwalter bzw. in die Masse angeboten werden.

Vor Eröffnung können Eintragungen im Grundbuch vom Schuldner veranlasst werden. Die in Abt. III eingetragenen Gläubiger müssen nicht zustimmen. Dies gilt insb. für Eigentümerwechsel, Eintragungen von nachrangigen Gläubigerforderungen im Grundbuch oder die Eintragung von Sonderrechten. Durch diese Änderungen des Grundbuches werden die älteren Rechte der bereits eingetragenen Gläubiger nicht beeinträchtigt.

Im eröffneten Insolvenzverfahren unterliegen alle Eintragungen im Grundbuch der genauen Überprüfung durch den Verwalter. Er wird alle <u>Anfechtung</u>smöglichkeiten nutzen, um Eintragungen, die den Wert der Immobilie vermindern, löschen zu lassen. Hierzu könnten z.B. folgende Eintragungen gehören:

- Die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek im Grundbuch in den letzten 3 Monaten vor Eingang des Insolvenzantrages bei Gericht (§ 88 InsO "Rückschlag-
- Die Übertragung der Eigentumsanteile des Schuldners auf eine andere Person, wenn der Wert der Immobilie höher war als die Hypothekenschulden. Je nach Sachverhalt könnte eine Anfechtung bis zu 10 Jahre lang möglich sein.
- Ein Verkauf der Immobilie zu einem unangemessen niedrigen Preis (Anfechtungsfristen wie bei Schenkung)
- Freiwillige, notarielle Eintragungen im Grundbuch, die der Schuldner zu Gunsten einzelner Gläubiger veranlasst und damit andere Gläubiger benachteiligt hat.

Die Anfechtungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters hängen maßgebend von der Benachteiligungsabsicht des Schuldners, der Kenntnis dieser Absicht beim besicherten Gläubiger und der Frage ab, ob der Gläubiger die Eintragung beanspruchen konnte (weil er z.B. nachweisen kann, dass er kurz vor der Eintragung ein Darlehen gewährt hat). Ggf. wird der Verwalter Anfechtungsklage gegen einen solchen Gläubiger erheben. Bekommt er Recht, wird die Eintragung gelöscht.

Alle Eintragungen ins Grundbuch, die freiwillig und innerhalb der Familie in den letzten 10 Jahren vorgenommen wurden, wird der Verwalter unter dem Aspekt der Benachteiligungsabsicht genau überprüfen.

Zwangsweise von Gläubigern vorgenommene Eintragungen im Grundbuch sind i.d.R. nur innerhalb der ersten 3 Monate nach Eintragung anfechtbar. Maßgebend ist der Zeitraum zwischen Eintragung im Grundbuch und Eingang des Insolvenzantrages bei Gericht.

Wurde der Schuldner Eigentümer einer Immobilie, weil die Eltern ihm die Immobilie geschenkt hatten, enthält der <u>Schenkung</u>svertrag hoffentlich ein Rückübertragungsrecht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Beschenkten. In einem solchen Fall sollte die Rückübertragung auch erst nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorgenommen werden. Grund: Je nach Formulierung tritt der Rückübertragungsanspruch des Schenkers erst mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein.

Forderungen aus Hausverwaltungskosten, kommunale Steuern sowie Müll- und Abwassergebühren, die für einen Zeitraum nach Insolvenzeröffnung in Rechnung gestellt werden, sind neue Masseverbindlichkeiten. Entstehen sie vor Freigabe der Immobilie sind sie vorrangig vor den Insolvenzforderungen aus der (hoffentlich vorhandenen) Insolvenzmasse zu begleichen. Für Masseverbindlichkeiten gibt es im Insolvenzverfahren keine Restschuldbefreiung geben.

Ist die Immobilie vom Insolvenzverwalter noch nicht freigegeben und leitet der Schuldner aktuelle Rechnungen über Nebenkosten an den Insolvenzverwalter weiter, führt dies entweder zur schnellen Freigabe der Immobilie oder leider immer wieder auch zu Streit mit dem Verwalter, der die Rechnung nicht zahlen will. Ist Masse vorhanden, wird sich der Verwalter nicht aus der Zahlungspflicht entwinden können. Ist keine (ausreichende) Masse vorhanden, wird der Verwalter "Massearmut" beim Insolvenzgericht beantragen, um seine Haftung auszuschließen. Hat der Insolvenzverwalter den Antrag rechtzeitig gestellt, wird die Forderung aus Masseverbindlichkeiten auf den Schuldner übergehen. Er wird dann zahlen müssen, wenn er neue Schulden vermeiden will.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens müssen die im Grundbuch eingetragenen Gläubiger entscheiden, ob sie die Forderung beim Insolvenzverwalter anmelden oder darauf verzichten. Üblicherweise meldet die Bank die Forderung an und der Verwalter erkennt sie "für den Ausfall an". Dies heißt, dass die Bank im Laufe des gerichtlichen Insolvenzverfahrens (also i.d.R. innerhalb des ersten Jahres) die Immobilie verwerten und den Schaden, der ihr entstanden ist, benennen muss. Tut sie dies nicht, wird der Insolvenzverwalter die Forderung nicht anerkennen und nicht feststellen. Sie ist somit nicht zu berücksichtigen.

Hat der Insolvenzverwalter die vom Schuldner selbstgenutzte Immobilie noch nicht freigegeben, kann er vom Insolvenzschuldner eine angemessene Nutzungsentschädigung verlangen, wenn dieser keine Zahlungen an den Hypothekengläubiger leistet. Zur Zahlung kann allerdings nur der Schuldner selbst herangezogen werden. Bewohnt eine 4-köpfige Familie eine Wohnung würde somit 1/4 einer ortsüblichen Miete vom Schuldner verlangt werden können. Ob der Verwalter eine Nutzungsentschädigung auch von den anderen Familienmitgliedern verlangen kann, ist strittig.

Nach Freigabe der Immobilie durch den Insolvenzverwalter kann der Verwalter keine Nutzungsentschädigung mehr verlangen!

Wie bereits erwähnt, können bei leerstehenden Eigentumswohnungen nach Insolvenzeröffnung und nach der Freigabe der Immobilie durch den Insolvenzverwalter neue Schulden
entstehen, insb. durch die monatlichen "Hausgelder" und durch kommunale Abgaben. Der
Schuldner unterliegt dann gegenüber diesen neuen Gläubigern den üblichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, obwohl ein Insolvenzverfahren läuft.

Wird die Immobilie irgendwann versteigert, hat der Notar darauf zu achten, dass die Forderungen von Kommune und Hausverwaltung vorrangig vor dem erstrangig im Grundbuch eingetragenen Gläubiger beglichen werden.

Allerdings ist der Betrag, der an die Hausverwaltung vorrangig abzuführen ist auf max. 5% vom Verkaufserlös begrenzt. Übersteigt die neue Schuld bei der Hausverwaltung (aus dem Zeitraum nach der Freigabe durch den Insolvenzverwalter) diese 5%-Grenze kann der übersteigende Betrag gegen den ehemaligen Eigentümer weiterverfolgt werden.

Käufer und Verkäufer einer Immobilie haften gesamtschuldnerisch für offene Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten aus dem Jahr des Verkaufes bzw. der Versteigerung, also z.B. Grundabgaben oder Müllgebühren.

Theoretisch ist es denkbar, dass ein Insolvenzverfahren durchlaufen wird und der Schuldner nach Ende des Verfahrens noch Eigentümer der Immobilie ist. Im Normalfall ist dies gut so. Sollte es sich um eine sogenannte Schrottimmobilie handeln, kann es auch sehr ärgerlich sein, dass der Schuldner trotz Insolvenzverfahren für neue Forderungen aus der Zeit nach der Insolvenzeröffnung haften muss. Solange die Immobilie vermietet ist, ist das Haftungsrisiko gering. Im Normalfall werden die Einnahmen aus der Miete ausreichen, um die Kosten für Grundabgaben, Müll- und Kanalgebühren und die Kosten der Hausverwaltung zu decken. Aber wenn dies nicht der Fall ist, bleibt oft nur die Aufgabe des Eigentums bei Häusern oder die Intensivierung der Verkaufsbemühungen bei Eigentumswohnungen.

Fazit

Eine selbstgenutzte Immobilie muss im Insolvenzverfahren nicht verloren gehen! Es sollte sehr ernsthaft und ergebnisoffen die Frage diskutiert werden, ob die Fortsetzung der Ratenzahlungen langfristig sichergestellt werden kann. Es bleibt ja nur der pfändungsfreie Betrag.

9. Minderjährige mit Schulden / Taschengeld

Kinder und <u>Jugendliche</u> können vor dem Eintritt der Volljährigkeit, also vor Vollendung des 18. Lebensjahres keine Schulden machen. Verträge mit regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen für die Zukunft, bedürfen der Zustimmung der Eltern. Darlehen können von Minderjährigen nicht eingegangen werden. Ausnahme: Es liegt eine Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes vor!

Soweit die Theorie!

In der Praxis sind Jugendliche insbesondere durch den §110 BGB geschützt, den sogenannten Taschengeldparagrafen. Alle Käufe von Kindern und Jugendlichen von höherem Wert können rückgängig gemacht werden.

Aktuell kommt es bei Jugendlichen hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Thema Handy und Internetverträgen zu Problemen. Allerdings müssen die Eltern diese Probleme ausbaden, da die Jugendlichen keine wirksamen Verträge ohne Unterschrift der Eltern abschließen können. Um Ärger zwischen Eltern und Kind beim Thema Handy zu vermeiden könnten z.B. Prepaid- Handykarten hilfreich sein.

Für Kinder und Jugendliche ist es wichtig, möglichst frühzeitig den Umgang mit Geld zu trainieren. Hierzu gehört, dass Kinder schon früh eine kleine Menge Taschengeld erhalten sollten. Anfangs sollte das Geld wöchentlich ausgezahlt werden, später monatlich. Aber es muss zuverlässig immer am gleichen Tag kommen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sollten Eltern kein Extrageld zahlen, wenn Kinder und Jugendliche jammern, dass bereits das ganze Taschengeld verbraucht ist. Wenn Sie Ihren Kindern etwas Gutes tun wollen, helfen Sie in solchen Situationen am besten, indem Sie hart bleiben und kein Geld geben. Zur Höhe eines angemessenen Taschengeldes gibt es sehr verschiedene Meinungen.

Taschengeldempfehlungen vom Jugendamt für 2024

Alter	Taschengeld
4 - 5 Jahre	50 Cent wöchentlich
6 - 7 Jahre	1 bis 2 Euro wöchentlich
8 - 9 Jahre	2 bis 3 Euro wöchentlich
10 -11 Jahre	16 bis 21 Euro monatlich
12 -13 Jahre	21 bis 26 Euro monatlich
14 -15 Jahre	26 bis 39 Euro monatlich
16 -17 Jahre	39 bis 63 Euro monatlich
18 Jahre	63 bis 80 Euro monatlich

Schulden ohne Schuld

Zunehmend häufiger entstehen Situationen, in denen den Minderjährigen überhaupt keine "Schuld" an der Entstehung von Schulden trifft.

Nicht ausgeschlagene Erbschaften von überschuldeten Verwandten können einen Grund darstellen, wie Jugendliche an Schulden kommen können. Wurde die Erbschaft nicht oder zu spät ausgeschlagen, sollte unbedingt eine Schuldnerberatungsstelle oder ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden. Um mit Eintritt der Volljährigkeit die geerbten Schulden wieder los zu werden, könnte die Beantragung eines Nachlassinsolvenzverfahrens sinnvoll sein oder der junge Erwachsene beantragt, die Haftung aus der Erbschaft auf die Höhe seines Vermögens bei Eintritt in die Volljährigkeit zu beschränken (siehe unten).

Auch Rückforderungsansprüche des JobCenters gegen Minderjährige können zur Verschuldung von Jugendlichen führen. Erhielt die Familie aus irgendeinem Grund z.B. zu lang oder zu viel Bürgergeld, fordert das JobCenter diese zu viel gezahlten Beiträge von jedem einzelnen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zurück.

Dies kann zu absurden Rückforderungsbescheiden gegen ein Kindergartenkind führen. Wird das Kind volljährig, naht der Zeitpunkt, an dem der junge Erwachsene tätig werden sollte. Durch die Einrede nach §1629a BGB ist es möglich, den Start in die Volljährigkeit schuldenfrei hinzubekommen. Laut §1629 beschränkt sich die Haftung des Minderjährigen auf das Vermögen, welches er mit dem 18. Geburtstag besitzt. Ist kein Vermögen vorhanden, geht die Forderung des Jobcenters ins Leere.

Mit folgendem Schreiben könnten Sie sich wehren:

"An das JobCenter

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rückforderungsbescheid vom..... haben Sie mich aufgefordert, an Sie zurückzuzahlen. Nach meinem 18. Geburtstag am mache ich nunmehr die Einrede nach §1629a BGB geltend, da ich keinerlei Vermögen besitze.

Ich möchte Sie bitten, mir innerhalb der nächsten 4 Wochen zu bestätigen, dass Sie diese Forderung gegen mich nicht weiter verfolgen werden!

Mit freundlichen Grüßen

....."

10. Gläubigeraufstellung

Eine der wichtigsten Aufgaben in einer finanziellen Krisensituation ist die Erstellung eines schonungslosen und möglichst korrekten Überblicks über die Verschuldungssituation. Wem schulden Sie aktuell welchen Betrag? Über welche Sicherheiten verfügen die einzelnen Gläubiger? Wie wichtig ist der <u>Gläubiger</u> für Ihre berufliche Zukunft? Haben Sie irgendwann einem Ihrer Gläubiger eine Gehaltsabtretung unterschrieben? (Wenn Sie einen Verbraucherkredit unterschrieben haben, z.B. bei der TARGO, werden Sie mit großer Wahrscheinlichkeit Folgendes unterschrieben haben: "Hiermit trete ich meine zukünftigen Lohn- und Gehaltsansprüche an....ab")

Wenn Sie nicht sicher sein sollten, ob Ihnen alle Gläubigerunterlagen vorliegen, bestehen folgende Möglichkeiten:

Suchen - suchen - suchen

Schufa- Auskunft, über www.schufa.de

Mit dem Gerichtsvollzieher, der für Sie zuständig ist/war, Kontakt aufnehmen und um eine Auflistung der Gläubiger bitten, für die der Gerichtsvollzieher tätig gewesen ist.



Wenn Sie mit Gläubigern in Kontakt treten, um die Höhe von Forderungen zu erfragen oder um das Vorhandensein von Sicherheiten abzuklären, sollten Sie wissen: Manche Gläubiger werden versuchen, alle Pfändungsmöglichkeiten auszuschöpfen, wenn sie hören, dass Sie erwägen ins Insolvenzverfahren zu gehen.

Erstellen Sie sich eine Tabelle, wie Sie nachfolgend abgedruckt ist.

Gläubiger (Vollständige Adresse ohne Postfach)	Akten- zeichen	Rechtl. Vertreter (Inkasso, RA)	Akten- zeichen	Sicher- heiten	Datum +Höhe der Gesamtforderung	

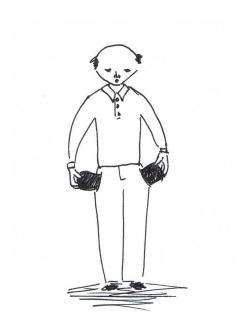
11. Haushaltsplanung

"Auskommen mit dem Einkommen"

Zur Vermeidung erneuter Schulden sollten Sie sich einen <u>Haushaltsplan</u> erstellen, in dem Sie sämtliche Ausgaben auflisten, z.B. für Zigaretten, Kosten für Auto, Versicherungen etc. Achten Sie darauf, dass jährliche Beiträge auf den Monat umgerechnet werden.

Wenn Sie langfristig ausschließlich mit dem unpfändbaren Einkommen auskommen müssen, erfordert dies eine präzise Planung und ein hohes Maß an Disziplin und Konsequenz. Sie können hierzu den in der Anlage beigefügten Monatsplan und den Wochenplan verwenden. Die Sparkassen halten sehr gute Haushaltskalender und Haushaltsbücher vor, die Sie kostenlos erbitten können.

Ergänzend hierzu sollten Sie sich fragen, ob Sie alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft haben. Können teure und/oder überflüssige Versicherungen gekündigt werden oder Abos? Beteiligen sich alle Familienmitglieder an den Kosten, insbesondere die, die sich in der Ausbildung befinden? Gibt es die Möglichkeit einer Nebenjobaufnahme? Haben Sie alle Sozialleistungen beantragt?



Monatsplan

Haushaltseinkommen

Lohn, Rente		
Urlaubsgeld		
Weihnachtsgeld		
Nebeneinkünfte		
Arbeitslosengeld / Bürgergeld		
Sozialgeld / Grundsicherung		
- Einmalige Leistungen		
Wohngeld		
Kindergeld		
Unterhalt	+	
Waisenrente		
Elterngeld (bis)		
Kindergeldzuschlag		
gorazacomag	1	
Zuwendungen von Verw.		
Kostgeld		
Sonstige Einkünfte		
Insgesamt:		
_		

Haushaltsausgaben

nausiiaitsausyabei	1	
Miete		
Nebenkosten		
Garagenstellplatz		
Heizung		
Strom		
Wasser		
Telefon		
Handy		
ARD ZDF Beitragsservice		
Ø Jahresabr. Betriebskosten		
PKW - Vers. (Haftpflicht)		
- Steuer		
- Benzin		
- Rücklage Rep.		
- Sonstiges		
Öfferell Verleiber eiterl		
Öffentl. Verkehrsmittel		
Versicherungen		
1		
Insgesamt 1:		

Veränderliche Ausgaben					
Arbeitsplatz					
Ernährung					
Rauchen					
Kneipe, Kiosk, Imbiss					
Waschmittel etc					
Bekleidung					
Schule					
Kinder					
Geschenke/Geb.					
Freizeit/Hobby					
Körperpflege etc.					
Kl. Reparaturen					
Schuster/Schneider					
Tierhaltung					
Wichtige Rücklagen					
Insgesamt 3:					

Weitere regelmäßige Ausgab	en	
- Zeitungsabo		
- Buchclub o.ä.		
- Beiträge Sportverein		
- Parteibeiträge		
- Sonstige Vereinsbeiträge		
- Kindergarten		
- Verhütungsmittel		
- Gewerkschaftsbeiträge		
- Kontoführungsgebühr		
- Taschengeld		
- Taschengeld		
- Taschengeld		
- Sonstiges		
- Unterhalt		
Insgesamt 2:		
Insgesamt 1+2+3:		

Haushaltseinkommen	Lauf. Ratenzahlungen	
- Ausgaben (1+2+3+4)		
	Pfändung	
	 Insgesamt 4:	
	Insgesamt 1+2+3+4:	

Wochenplan

Ausgaben	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerst	Freitag	Samstag	Sonntag	Summe
Ernährung								
Getränke								
Tabak + Alkohol								
Kneipe, Imbiss, Büdchen, Tankst.								
Wasch- + Reinigungsmittel								
Körper- + Gesundheitspflege								
Bekleidung, inkl. Reparatur								
Auto								
Zeitungen, Zeit- schriften, Bücher,								
Taxi, Öffentliche Verkehrsmittel								
Freizeit, Hobby, Lotto								
Schulbedarf								
Tiere								
Kino, Theater								
Urlaub								
Geschenke								
Bürobedarf, Porto								
Größere Anschaf- fungen + Reparat.								
Summe								

12. Welche Sozialleistungen gibt es?

Wohngeld

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten, der Haushalten mit geringem Einkommen helfen soll, die monatliche Miete zu tragen. Antragsformulare gibt es bei den örtlichen Wohngeldstellen. Für die Berechnung des Wohngeldes sind folgende Punkte ausschlaggebend:

- die Zahl der Familienmitglieder
- die Höhe des monatlichen Familieneinkommens (brutto) und
- die Höhe der zuschussfähigen Miete

Kindergeld (Stand 01/2024)

Seit 1996 erhalten Eltern für jedes zu berücksichtigende Kind entweder nur <u>Kindergeld</u> oder nur den steuerlichen Kinderfreibetrag. Das Finanzamt prüft von Amts wegen, ob der steuerliche Kinderfreibetrag günstiger ist. Für die meisten Eltern bleibt es bei der Auszahlung des Kindergeldes, da es für sie vorteilhafter ist.

Das Kindergeld beträgt pro Kind 250,00 €. Es wird monatlich ausgezahlt.

Kindergeld wird für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Ein volljähriges Kind kann weiter berücksichtigt, wenn es

- noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos gemeldet ist
- noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und weniger als 20 Stunden arbeitet. Die Höhe der Einkünfte spielt keine Rolle mehr!

Bei Trennung oder Scheidung der Eltern erhält vorrangig die Person das Kindergeld, in deren Obhut sich das Kind befindet.

Steuerlich können Eltern den Kinderfreibetrag (jeder in voller Höhe) unabhängig voneinander geltend machen. Das Kindergeld wird jeweils zur Hälfte in Abzug gebracht.

Das Kindergeld wird von der Familienkasse des Arbeitsamtes ausgezahlt. Alle Änderungsmitteilungen über Ihre Verhältnisse sind der Familienkasse mitzuteilen.

Kinderzuschlag (Stand 01/2024)

Der Höchstbetrag beim <u>Kinderzuschlag</u> beträgt aktuell 292,00 € pro Kind. Diesen Betrag können Sie zusätzlich zum Kindergeld erhalten, wenn Ihr Einkommen über 600,00 € liegt (bei Paaren 900,00 €) und Sie durch den Kinderzuschlag einen Anspruch auf Bürgergeld vermeiden können.

Elterngeld

Durch das <u>Elterngeld</u> sollen Mütter und Väter, die für die Babybetreuung aus dem Job aussteigen, gefördert werden.

Gezahlt werden 65 bis 100 % vom Nettoeinkommen, abhängig von der Höhe des Einkommens des zu Hause bleibenden Elternteils - mindestens 300,00 € maximal 1800,00 €.

Das Bais-Elterngeld kann für maximal 14 Monate bezogen werden. Das Elterngeld-Plus kann für maximal 28 Monate beantragt werden, vermindert sich dann aber um 50 % des Basis-Elterngeldes. Eine Verlängerung um 2 bzw. 4 Monate kann beantragt werden, wenn beide sich die Kinderbetreuung teilen (Partnerschaftsbonus).

Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen Unterhalt oder weniger als den Mindestunterhalt für ihre Kinder bekommen, können beim Jugendamt <u>Unterhaltsvorschuss</u> beantragen.

Arbeitslosengeld I

Voraussetzungen:

- Persönliche Arbeitslosmeldung und Antragstellung beim Arbeitsamt,
- Erfüllung der Anwartschaftszeit: Wer in den letzten 30 Monaten vor Arbeitslosmeldung mind. 12 Monate beitragspflichtig beschäftigt war
- dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen

Höhe des Arbeitslosengeldes

- für Arbeitslose mit Kind: 67 % des letzten Nettoeinkommens

- für Arbeitslose ohne Kind: 60 %

Die Dauer des Arbeitslosengeldes ist abhängig von der versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der letzten 7 Jahre vor der Arbeitslosmeldung und dem Lebensalter bei der Entstehung des Anspruchs.

Bürgergeld

Das <u>Bürgergeld</u> ersetzt das ALG II bzw. Hartz IV. Anspruch haben diejenigen, die hilfebedürftig sind oder mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer sog. Bedarfsgemeinschaft leben.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistung, Mehrbedarfe, einmalige Leistungen)
- Kosten der Unterkunft
- unter gewissen Voraussetzungen einen befristeten Zuschlag

Die Regelleistung am 01.01.24 beträgt: Alleinstehende 563.00 €

Alleli isterieride	303,00 €
Bei Paaren jeder	506,00€
Kinder bis 6. Lj.	357,00€
Kinder bis 14. Lj.	390,00€
Kinder bis 18. Lj.	471,00€
Erwachsene im Haushalt	451,00€

Des Weiteren können bei der Arbeitsagentur bei niedrigem Einkommen beantragt werden:

- Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren,
- Einmalige Beihilfen für notwendige Anschaffungen, die vom Einkommen nicht angespart werden können,
- In begründeten Fällen kann das Sozialamt Mietschulden übernehmen, um Obdachlosigkeit zu verhindern und auch Energieschulden übernehmen.

Darüber hinaus gewährt die Deutsche Telekom AG unter bestimmten Voraussetzungen Ermäßigungen des monatlichen Grundpreises. Anträge erhalten Sie bei den Niederlassungen der Deutschen Telekom AG.

Wenn Sie weitergehende Informationen zu Sozialleistungen benötigen, können Sie sich mit Ihren Fragen z.B. an die Arbeitslosenzentren oder an www.tacheles-sozialhilfe.de wenden. Sie werden dort qualifiziert Antwort erhalten.



Stichwortverzeichnis

A	
Altersvorsorge	Seite 15, 31
Anfechtung	Seite 15, 37, 60
Antragsformular	Seite 33
Arbeitslosengeld	Seite 70
Aufrechnung	Seite 45
Aufteilung Steuerschuld	Seite 12
Außergerichtliche Verhandlung	Seite 16
Außergerichtlicher Einigungsversuch	Seite 23
В	
— Bank	Seite 14, 54
Bargeschäft	Seite 41
Bescheid	Seite 26
Bußgeld	Seite 13
Bürgschaft	Seite 12
Bürge	Seite 49
Bürgergeld	Seite 70
D	
Deliktische Handlung	Seite 42
E	
L Eigentumsaufgabe	Seite 57
Elterngeld	Seite 69
Enerngend Einigung mit den Gläubigern	Seite 03
Erbe	Seite 52
Erbschaft	Seite 52
Erlass	Seite 20
F	
r Fahrzeug	Seite 50
Famzeug Finanzamt	Seite 11
Finalizatift Forderungsfestschreibung	Seite 19
G	
Geldstrafe	Soite 12 12
Getastrate Gesamtschuldnerische Haftung	Seite 12, 13 Seite 20
Girokonto	Seite 28
Gläubiger	Seite 10, 16, 65
Gläubigeraufstellung	Seite 65
Grundbuch	Seite 56
Н	
Haushaltsplan	Seite 66
rrausnanspian	Selle 00
I	
Immobilie	Seite 54
Inmobile Inkongruente Deckung	Seite 39
Insolvenzplan	Seite 44
Insolvenzpran	Seite 35
Insolvenzverwalter	Seite 36, 49
Internetadressen	Seite 5

J	
Jugendliche	Seite 63
vagenanene	50110 05
K	
Kindergeld	Seite 69
Kinderzuschlag	Seite 69
Konto	Seite 14
Kongruente Deckung	Seite 39
Krankenkasse	Seite 12
Kreditteilung bei Scheidung	Seite 20
Ţ	
L	
Leasing	Seite 50
M	
	G '4 26
Mahnverfahren Miete	Seite 26 Seite 12
Milete	Selle 12
P	
Pflichten (in InsO)	Seite 37
Pfändbar	Seite 41
Pfändbarer Betrag	Seite 30
Pfändung	Seite 25, 27
Pfändungsschutz	Seite 25, 28
Pfändungsschutzkonto	Seite 28, 49
Pfändungstabelle	Seite 30
Prüftermin	Seite 45
R	
	Soite 21 22
Ratenzahlungsvergleich Regelinsolvenzverfahren	Seite 21, 22 Seite 51
Restschuldbefreiung	Seite 40, 49
Rückschlagsperre	Seite 41
S	
Scheidung	Seite 9
Schenkungsanfechtung	Seite 40
Schenkung	Seite 61
Schlusstermin Schuldanerkenntnis	Seite 45 Seite 7
Schuldenbereinigungsplan	Seite 7
Sozialleistungen	Seite 8
•	
St	
Sterbeversicherung	Seite 31
Steuerberater	Seite 11
Steuererklärung	Seite 46, 50
Strom	Seite 13
Stundungsontrag	Seite 19 Seite 33
Stundungsantrag	selle 33
Т	
-	Seite 63
Taschengeld Teilerlass	Seite 63 Seite 19
Taschengeld	

U	
	Seite 7
Umschuldung	Seite 11
Unerlaubte Handlung	Seite 39, 40
Unmittelbare Benachteiligung Unterhalt (Kinder)	Seite 13, 42
Unterhaltsschulden	Seite 9
Unterhaltsvorschuss	Seite 9 Seite 70
Office natisyof schuss	Seite / 0
V	
Verbraucherinsolvenzverfahren	Seite 32
Vergleich	Seite 22
Verhandlungsziele	Seite 19
Verjährung	Seite 25
Vermieter	Seite 12
Vermögen	Seite 41, 45, 50
Vermögensverzeichnis	Seite 22
Verrechnung mit der Hautforderung	Seite 19
Verrechnung	Seite 45
Versagung der Restschuldbefreiung	Seite 35
Versandhandel	Seite 12
Versicherung	Seite 14
Vorsatzanfechtung	Seite 40
W	
Wohlverhaltensphase	Seite 49, 50
Wohngeld	Seite 69
Z	
Zahlungsunfähigkeit	Seite 20
Zinserlass	Seite 19
Zinsreduzierung	Seite 19
Zwangsversteigerung	Seite 58
Zwangsverwaltung	Seite 58
Zwangsvollstreckung	Seite 26